



Bundesministerium
der Finanzen

24. Subventionsbericht

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen
des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2011 bis 2014



24. Subventionsbericht

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen
des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2011 bis 2014

**Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2011 bis 2014
(24. Subventionsbericht)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	6
2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff	7
3 Subventionsentwicklung	11
3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2011 bis 2014)	11
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	18
4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen	21
4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung	21
4.2 Verbesserungen der Einnahmestruktur	22
4.3 Veränderungen bei bestehenden Steuervergünstigungen	22
4.4 Neue Steuervergünstigungen	22
5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen	22
5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis	22
5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen	25
5.2.1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	25
5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft	26
5.2.3 Verkehrswesen	29
5.2.4 Wohnungswesen	30
5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge	31

6	Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik	32
6.1	Befristung	33
6.2	Degression	33
6.3	Zusammenspiel von Befristung und Degression	34
6.4	Evaluierungen	34
7	Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen	37
7.1	Einleitung	37
7.2	Beihilfeinstrumente (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung) ...	37
7.3	Beihilfevolumen (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)	38
7.3.1	Wirtschaftszweige	39
7.3.2	Horizontale und sektorale Beihilfen	39
7.3.3	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)	41
7.4	Beihilfevolumen (Maßnahmen zur Krisenbewältigung)	41
7.4.1	Genehmigte Beihilfen	41
7.4.2	Tatsächlich gewährte Beihilfen	42
7.4.3	Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen	43
7.5	Rechtswidrige Beihilfen	43
7.6	Rückforderung von Beihilfen	45
7.7	Reformen wesentlicher Beihilfevorschriften und Verfahren	45

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2011 bis 2014	12
Übersicht 2	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes	15
Übersicht 3	Die 20 größten Steuervergünstigungen	16
Übersicht 4	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2011 bis 2014 nach Aufgabenbereichen	17
Übersicht 5	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	19
Übersicht 6	Entwicklung der Finanzhilfen der Ländernach Aufgabenbereichen	20
Übersicht 7	Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2012 und 2013	21
Übersicht 8	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte	24
Übersicht 9	Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten (2011)	38

	Seite	
Übersicht 10	Aufteilung der Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen nach Wirtschaftszweigen (2011; ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)	40
Übersicht 11	Aufteilung der Beihilfen Deutschlands im horizontalen Bereich, die unter die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen (2011; ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)	41
Übersicht 12	Von der Europäischen Kommission genehmigte krisenbedingte Beihilfen von 2008 bis 2012	42
Übersicht 13	Tatsächlich gezahlte krisenbedingte Beihilfen 2008 bis 2011	43
Übersicht 14	Genehmigte und tatsächlich gezahlte Beihilfen unter dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen	44

Verzeichnis der Kästen im Text

Kasten 1	Subventionspolitische Leitlinien	10
Kasten 2	Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung	13
Kasten 3	Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen	21
Kasten 4	Gutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“	36

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Abbildung 1	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2011 bis 2014	6
Abbildung 2	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2011 bis 2014	7
Abbildung 3	Subventionsquoten	11
Abbildung 4	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2014	19
Abbildung 5	Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen der EU-27 im Jahr 2011 für den Industrie- und Dienstleistungssektor in Prozent (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)	37
Abbildung 6	Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen der EU-27 (2011; ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)	39

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2011 bis 2014	47
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2011 bis 2014	56
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2011 bis 2014	72

Anlage 4	Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	85
Anlage 5	Subventionsberichterstattung der Länder	87
Anlage 6	Methodische Erläuterungen zum Subventionsbericht	89
Anlage 7	Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1	95
Anlage 8	Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2	164
Anlage 9	Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und Anlage 3	268

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfte Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/1020	412/06
Einundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. August 2007	16/6275	573/07
Zweiundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. Januar 2010	17/465	20/10
Dreiundzwanzigster Subventionsbericht vom 9. August 2011	17/6795	449/11

1 Zusammenfassung

Langfristig tragfähige Finanzen sind die Grundvoraussetzung für die Handlungsfähigkeit des Staates. Sie sind – gerade vor dem Hintergrund der Schuldenkrise im Euroraum und des sich abzeichnenden demografischen Wandels – ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Mit Einführung der Schuldenregel hat die Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen für tragfähige öffentliche Finanzen geschaffen. Zur dauerhaften Sicherstellung tragfähiger Finanzen bedarf es einer Fortführung der Politik strukturell ausgeglichener Haushalte, auch über eine regelmäßige Prüfung der Effizienz und Wirksamkeit öffentlicher Finanzen.

Hierzu soll auch die Subventionspolitik der Bundesregierung ihren Beitrag leisten. Gemäß ihren subventionspolitischen Leitlinien (siehe Kapitel 2) überprüft sie Finanzhilfen und Steuervergünstigungen fortwährend systematisch unter gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Aspekten und passt diese gegebenenfalls an oder baut sie ab. Neue Subventionen – wie zum Beispiel zur Umsetzung der Energiewende – gewährt sie nur, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete und effiziente Instrument darstellen. Die Leitlinien zielen auf eine Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten von Subventionen. Wesentliche Elemente sind regelmäßige Erfolgskontrollen und eine grundsätzlich befristete und degressive Ausgestaltung von Subventionen.

Der 24. Subventionsbericht beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2011 bis 2014 (vgl. Kapitel 3 und 5) und dokumentiert in einheitlich konzipierten und ver-

gleichbaren Datenblättern für jede einzelne Subvention, inwieweit sie den subventionspolitischen Leitlinien gerecht wird (vgl. Anlagen 7 und 8). Kapitel 6 gibt einen allgemeinen Überblick über den Umsetzungsstand der Leitlinien. Kapitel 4 skizziert die steuerpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.

Das Subventionsvolumen ist im Verlauf des Berichtszeitraums auf dem Niveau von 21,8 Mrd. Euro (2011 und 2014) konstant geblieben (vgl. Abbildung 1). Sowohl die Finanzhilfen als auch die Steuervergünstigungen unterschreiten in der Summe das Volumen des 23. Subventionsberichts und liegen leicht unterhalb Vorkrisenniveau. Neben der gesamtwirtschaftlichen Lage – Wachstum in Deutschland und Unsicherheiten im internationalen Umfeld – hat vor allem die Umsetzung der Beschlüsse zur Energiewende die Subventionspolitik der Bundesregierung beeinflusst.

Auf historisch niedrigem Niveau bewegen sich im Berichtszeitraum sowohl die Relation zwischen Subventionsvolumen und Bruttoinlandsprodukt (BIP) als auch der Anteil der Finanzhilfen an den Gesamtausgaben des Bundes. Seit 1997 lag die Relation zwischen Subventionsvolumen und BIP bei 1,0 Prozent bzw. 1,1 Prozent, im Jahr 2011 ist sie für den gesamten Berichtszeitraum auf 0,8 Prozent gesunken. Der Anteil der Finanzhilfen an den Gesamtausgaben des Bundes lag von 2011 bis 2014 zwischen 1,8 Prozent und 2,1 Prozent.

Die Finanzhilfen sinken im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr um 700 Mio. Euro auf 5,5 Mrd. Euro. Aufgrund aufgestockter und neu eingeführter Finanzhilfen insbesondere im Energiebereich steigen die Finanzhilfen im

Abbildung 1

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen (FH) und Steuervergünstigungen (StV) in den Jahren 2011 bis 2014

in Mrd. €

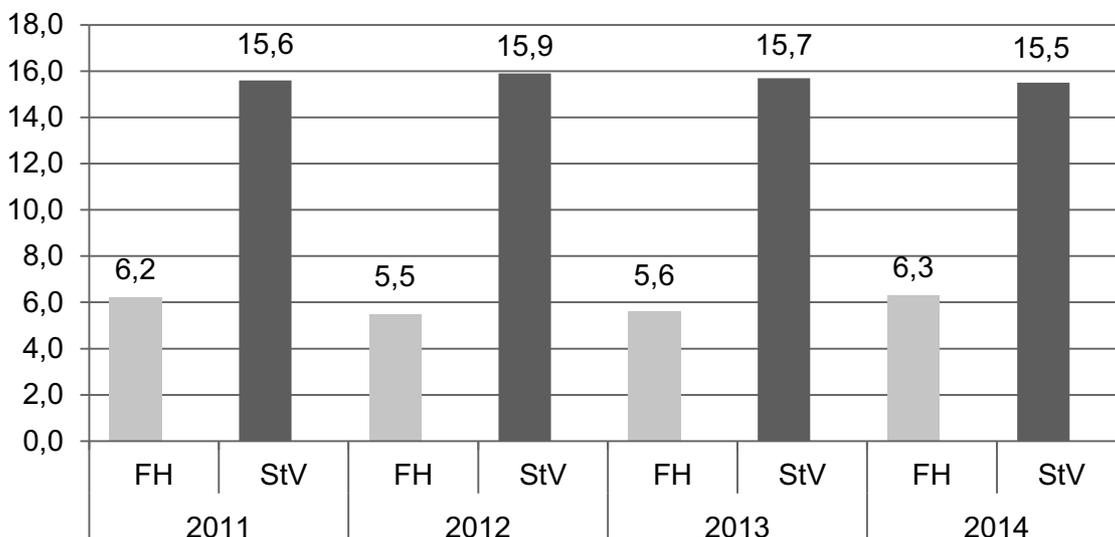
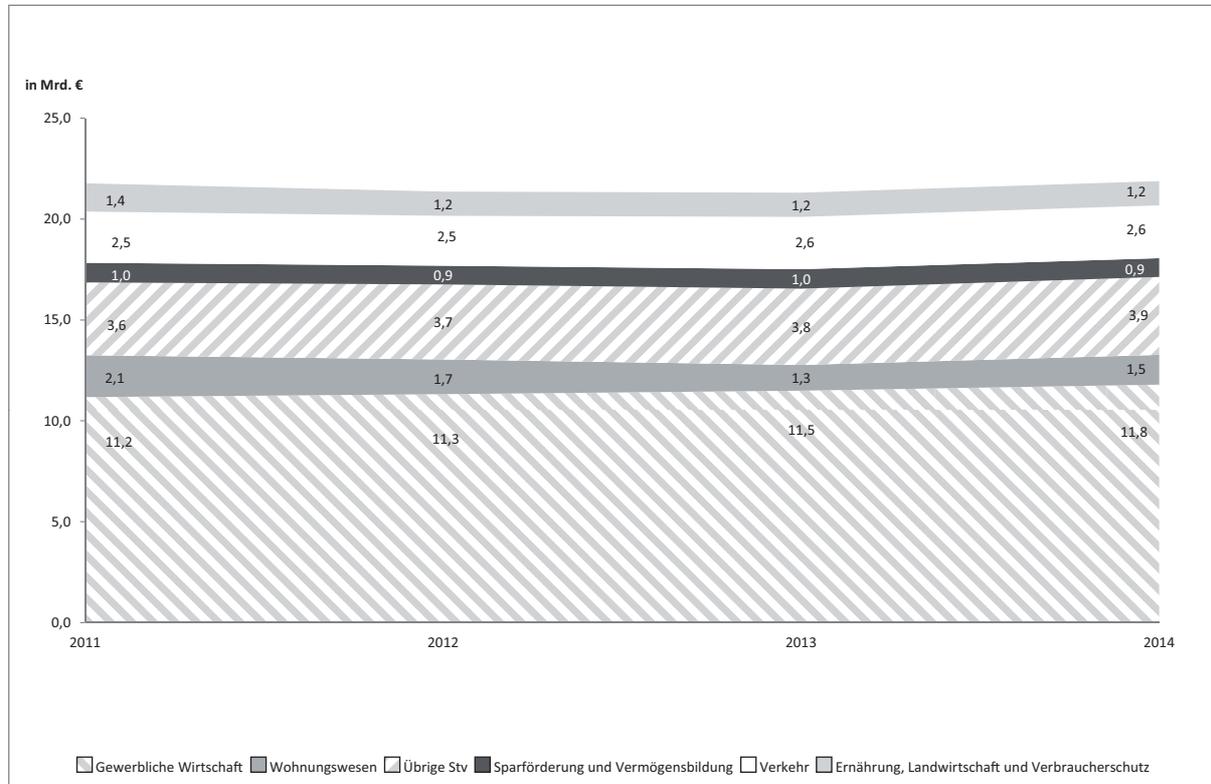


Abbildung 2

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2011 bis 2014



Jahr 2014 wieder an. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen bleiben über den gesamten Berichtszeitraum betrachtet nahezu unverändert (15,6 Mrd. Euro in 2011; 15,5 Mrd. Euro in 2014). Durch einen Rückgang der Steuermindereinnahmen in verschiedenen Bereichen sinken die Steuervergünstigungen bis 2014 leicht unterhalb des Niveaus des ersten Berichtsjahrs.

Im Jahr 2013 liegt der Anteil der Subventionen des Bundes, welcher der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, bei rd. 54 Prozent. Die Subventionen des Bundes steigen in diesem Bereich von knapp 11,2 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf knapp 11,8 Mrd. Euro im Jahr 2014 an. Maßgeblich hierfür sind insbesondere Hilfen im Energiebereich.

Den zweitgrößten Anteil am Subventionsvolumen machen mit knapp 18 Prozent die sonstigen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen aus. Die Mindereinnahmen aus den sonstigen Steuervergünstigungen sind für den Bund im Berichtszeitraum von gut 3,6 Mrd. Euro auf knapp 3,9 Mrd. Euro gestiegen. Die Positionen mit dem größten Subventionsvolumen in diesem Bereich sind der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen sowie die Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen. Einschließlich der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften lag das so ermittelte Subventionsvolumen im Jahr 2012 bei 44,2 Mrd. Euro (vgl. Kapitel 3.2).

Die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union folgt einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht der Bundesregierung. Die von den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen im Jahr 2011 – ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung – insgesamt 64,3 Mrd. Euro. In absoluten Zahlen gewährte Deutschland – als größte Volkswirtschaft der EU – mit 13,62 Mrd. Euro den größten Anteil, gefolgt von Frankreich mit 12,36 Mrd. Euro, dem Vereinigten Königreich mit 4,8 Mrd. Euro und Spanien mit 4,53 Mrd. Euro (vgl. Kapitel 7).

2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff

1. Die Subventionspolitik im Berichtszeitraum ist geprägt von der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, aber auch von der noch nicht überwundenen Verschuldungs- und Strukturkrise in einigen Staaten des

Euroraums sowie von einem wirtschaftlich weiterhin unsicheren internationalen Umfeld. Darüber hinaus hat vor allem die Umsetzung der Beschlüsse zur Energiewende die Subventionspolitik der Bundesregierung beeinflusst. Ziel der Bundesregierung ist es, eine klima- und umweltverträgliche, zuverlässige sowie wirtschaftliche Energieversorgung sicherzustellen, ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu gefährden.

2. Vor dem Hintergrund der ökonomischen Gesamtsituation sowie der Umsetzung der Energiewende hat die Bundesregierung eine differenzierte Subventionspolitik betrieben. Sie hat einerseits das Volumen einiger Subventionen leicht zurückgeführt, andererseits aber vorübergehend Hilfen für Unternehmen und Verbraucher vor allem im Energiebereich neu eingeführt bzw. aufgestockt. Diese Subventionen dienen der beschleunigten Umsetzung der Energiewende ebenso wie der Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen. Die maßvolle Rückführung von Subventionen in einigen Bereichen sowie die Aufstockung in anderen führen dazu, dass das Subventionsvolumen im Berichtszeitraum ungefähr auf gleichem Niveau verbleibt. In der Summe liegt es unterhalb des Volumens des 23. Subventionsberichts sowie leicht unter Vorkrisenniveau. Die Subventionsentwicklung leistet damit sowohl einen positiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung als auch zur Stärkung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Sie ist Teil des wachstumsfreundlichen Konsolidierungskurses der Bundesregierung.

3. Das zur Krisenbekämpfung notwendige – aber eben nur ausnahmsweise zu rechtfertigende – staatliche Engagement in den Jahren 2009 und 2010 hat einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die schärfste Nachkriegsrezession erfolgreich zu meistern und rasch auf einen robusten Wachstumspfad zurückzukehren. Entsprechend den ordnungspolitischen Prinzipien wurden die kurzfristig erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen bereits bei ihrer Einführung befristet und zügig wieder zurückgeführt. Nur mit dieser glaubwürdigen Ausstiegsstrategie konnte verhindert werden, dass sich die privaten Akteure an den Staat als Unternehmer gewöhnen und einzelne Gruppen dauerhafte Vorteile gegenüber der Allgemeinheit der Steuerzahler sichern.

4. Den rechtlichen Rahmen für eine auch mittel- und langfristig tragfähige Finanzpolitik gibt die seit 2011 anzuwendende Schuldenregel vor, die bis zum Jahr 2016 eine schrittweise Rückführung der strukturellen Neuverschuldung auf 0,35 Prozent des BIP vorschreibt. Die Bundesregierung hält die ab 2016 geltende Grenze in der Haushaltsaufstellung bereits seit dem Jahr 2013 ein. Um dieses Ziel langfristig zu sichern, ist es erforderlich, alle staatlich übernommenen Aufgaben immer wieder auf ihre Notwendigkeit hin zu untersuchen und angemessene Wirtschaftlichkeitsanalysen für sämtliche finanzwirksame Maßnahmen durchzuführen. Eine hieran orientierte Subventionspolitik beinhaltet eine systematische Überprüfung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen und gegebenenfalls Anpassung oder Abbau der überprüften Maßnahmen. Sie trägt damit neben der Erfüllung quantitativer Konsolidierungsvorgaben auch zu einem effizien-

teren und wirksamkeitsorientierteren Einsatz öffentlicher Mittel bei. Der Subventionsberichterstattung der Bundesregierung kommt dabei die Aufgabe zu, die notwendigen Informationen für eine Überprüfung der Subventionen bereitzustellen. Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen der öffentlichen Hand werden in ihrem Umfang dargestellt sowie daraufhin analysiert, welchen Zielen sie dienen und wie der Erfolg bei der Zielerreichung gemessen wird.

5. Abgesehen von stabilisierungspolitischen Aspekten können in der Sozialen Marktwirtschaft Subventionen unter bestimmten Bedingungen ein legitimes Instrument der Finanzpolitik sein. Entscheidend sind dabei die wachstums-, verteilungs- und wettbewerbspolitischen sowie zunehmend die umweltpolitischen Wirkungen. So müssen auch externe Effekte (positive wie negative) einschließlich ihrer Verteilung und mögliche Folgekosten bei der Ausgestaltung der Subventionspolitik berücksichtigt werden. Zeitlich befristete und degressiv ausgestaltete staatliche Hilfen können zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen, durch Anreize oder Anschubfinanzierung den Markteintritt neuer Anbieter fördern, zukünftige Entwicklungen und ihre Marktumsetzung beschleunigen und gleichzeitig einen notwendigen Strukturwandel erleichtern.

6. Allerdings bedürfen Subventionen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn eine dauerhafte Begünstigung Einzelner zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die anhaltende Veränderung der relativen Preise gesamtwirtschaftliche Verzerrungen nach sich ziehen und Fehlallokationen der Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige Anpassungen unterbleiben und die Eigeninitiative zur Überwindung von strukturellen Anpassungsproblemen zurückgeht. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust internationaler Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung. Auch mit Blick auf negative Umweltwirkungen bedürfen Subventionen einer besonderen Rechtfertigung. Umweltschädliche Subventionen belasten den Haushalt doppelt: Heute durch Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen des Staates und künftig durch erhöhte Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umwelt und Gesundheit. Die Bundesregierung überprüft daher kontinuierlich, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittelfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasiertere Lösungen ersetzt werden können.

Das insbesondere im Zusammenhang mit Erhaltungssubventionen für einzelne Branchen vorgebrachte Argument, von Subventionen gehe ein Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung aus, woraus sich dann über entsprechend höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ein Refinanzierungsbeitrag für die gezahlten Subventionen ergebe, greift zu kurz. Denn hierbei bleibt unberücksichtigt, dass diese Effekte, sofern sie eintreten, im Regelfall nicht nachhaltig sind und mit einer Einstel-

lung der Unterstützung schnell wieder versiegen. Zudem ist festzuhalten, dass die für Subventionen eingesetzten Mittel anderen Verwendungen – z. B. in Form zusätzlicher privater Nachfrage bei entsprechend reduzierten Steuersätzen – entzogen werden und somit auch gegenläufige, also negative Wachstums- und Beschäftigungseffekte zu veranschlagen sind.

Abgrenzung des Subventionsbegriffs

7. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist seit 1967 unverändert durch § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) festgelegt. Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StWG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau oder die sog. Riester-Rente.

Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen begünstigen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – und um Regelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern – mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Die wesentlichen methodischen und datenmäßigen Grundlagen für die in diesem Bericht enthaltenen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) und sonstigen steuerlichen Regelungen (vgl. Anlage 3) werden in Anlage 6, Abschnitt 4 und 5 erläutert.

8. Nicht zu den Subventionen zählen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kapitalaufstockungen bei diesen sind nicht enthalten. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt. Der Hauptgrund dafür ist, dass aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. Im Zuge der Maßnahmen zur Bankenrettung verzeichneten die Bürgschaften des Bundes zwar einen enormen Anstieg. Allerdings kann auch hier die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls als eher gering eingestuft werden. Zudem zielen die Maßnahmen weniger auf die Unterstützung eines einzelnen Sektors oder gar einzelner Unternehmen ab als vielmehr darauf, die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt zu sichern. Es ist unstrittig, dass staatliches Eingreifen hierfür notwendig war, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Finanzhilfe spricht. Schließlich wird die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen an anderer Stelle dargestellt, u. a. regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht.

Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur denjenigen Teil staatlicher Aufgabenerfüllung wider, bei dem durch finanzielle Mittel des Bundes oder durch Steuervergünstigungen die Wirtschaft beeinflusst wird. Über einzelne Fachpolitiken geben andere Berichte der Bundesregierung Auskunft (vgl. Anlage 6, Abschnitt 1).

9. Sowohl die Frage der Zuordnung einzelner Tatbestände zu den Subventionen als auch die generelle Abgrenzung des Subventionsbegriffs im Subventionsbericht geben immer wieder Anlass zur Diskussion in Wissenschaft und Politik. Entsprechend den Bestimmungen des StWG liegt dem Subventionsbericht eine eher enge Abgrenzung des Subventionsbegriffs zugrunde. Mit der generellen Einschränkung auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Subventionsabgrenzungen den Subventionen zugerechnet werden können. Die Bundesregierung unterzieht die Abgrenzung des Subventionsbegriffs sowie des auf § 12 StWG basierenden Berichtsgegenstandes des Subventionsberichts einer kontinuierlichen Überprüfung. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen und zum Vergleich mit anderen Subventionsabgrenzungen enthält Anlage 6.

10. Wie in allen vorhergehenden Berichten ist auch mit diesem Subventionsbericht eine Durchsicht bestehender und neu hinzugekommener Regelungen im Hinblick auf noch zu erfassende Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erfolgt. Die im Vergleich zum 23. Subventionsbericht neu aufgenommenen Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

11. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Kasten 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen. Auf diese Weise wird ein entscheidender Beitrag zu einer verbesserten Erfolgskontrolle von Subventionen geleistet.

Kasten 1

Subventionspolitische Leitlinien (lt. Beschluss des Bundeskabinetts vom März 2006)

- Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
- Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
- Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
- Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbspolitischen und umweltpolitischen Wirkungen.
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.
- Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

12. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als das einzige in Frage kommende Mittel dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg mit wesentlich geringerem Einsatz sicherstellen können. Vor diesem Hintergrund und angesichts der weiterhin erforderlichen strukturellen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen unmittelbar, dauerhaft und vollständig gegenfinanziert werden.

13. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme; man spricht deshalb auch von „Quasiausgaben“ (oder im englischen Sprachgebrauch von „tax expenditures“). Steuervergünstigungen weisen gegenüber Finanzhilfen eine Reihe von Nachteilen auf. Sie sind in der

Höhe nicht – über Haushaltsansätze – limitiert und auch nicht Gegenstand der jährlichen Haushaltsverhandlungen. Die Höhe des Einnahmeverzichts kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftssteuern finanzierte „tax expenditures“ wirken wie Gemeinschaftsaufgaben, die von Bund, Ländern und Kommunen – entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen – finanziert werden. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates.

Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden.

14. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen unverzüglich eingestellt werden. Auch gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

15. Die zwingende Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung von Subventionen erwächst allein schon aus der Gefahr, dass im Fall einer Dauersubventionierung von Wirtschaftszweigen eine anhaltende Abhängigkeit von staatlichen Mitteln entsteht. Ebenso erhöhen sich die Risiken der Beibehaltung von Subventionen, obwohl deren Begründung nicht mehr besteht. Die hieraus resultierenden Mitnahmeeffekte führen – zusätzlich zu möglichen negativen externen Effekten – letztlich zu gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlusten und einer unnötigen Belastung des Steuerzahlers. Diese Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen gemindert oder verhindert werden.

Der Grundsatz der Befristung ermöglicht es der Bundesregierung, Finanzhilfen stetig auf deren Wirksamkeit hin zu überprüfen und sie ggf. abzuschaffen bzw. neu auszurichten. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Allerdings kann die Bundesregierung gerade für diese Aufgaben befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen vorsehen. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Art der Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Mit der Befristung aller Finanzhilfen sollen diese Möglichkeiten auch dort geschaffen werden, wo bisher keine Periodizität vorgesehen ist.

Ausführliche Erläuterungen zum Stand der Umsetzung der Leitlinien finden sich in Kapitel 6.

3 Subventionsentwicklung

16. Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag entsprechend – alle zwei Jahre im Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. Der Berichtszeitraum des Subventionsberichts umfasst vier Jahre. Der vorliegende 24. Subventionsbericht bezieht sich auf die Jahre 2011 bis 2014.

17. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht auf die Verwendung von Bundesmitteln ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen insgesamt sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

18. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2011 und 2014 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Überblick über die

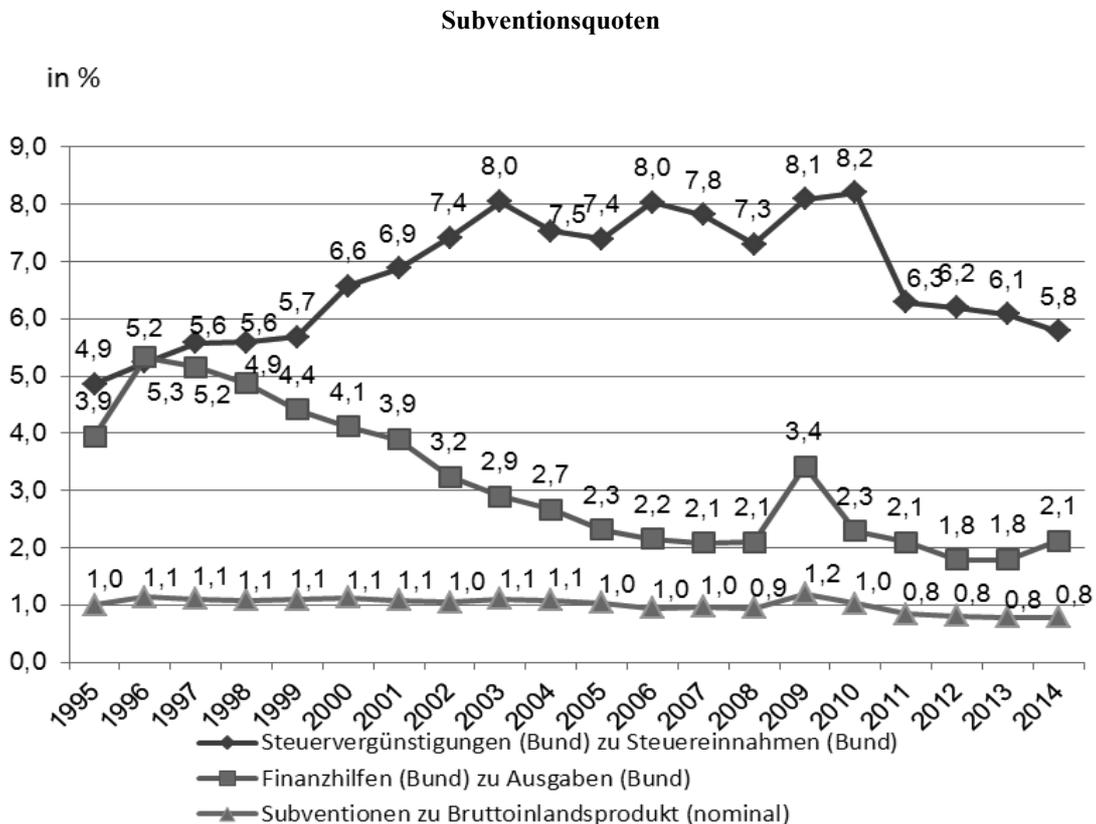
Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des European Recovery Program (ERP) und der Europäischen Union (EU) (Abschnitt 3.2). Die folgenden Angaben über die Subventionsentwicklung bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Subventionspolitik insbesondere des Bundes. Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (vgl. Kasten 2). Eine kritische Bewertung der Subventionspolitik sollte differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2011 bis 2014)

19. Das Subventionsvolumen bewegt sich im Berichtszeitraum zwischen 21,3 Mrd. Euro und 21,8 Mrd. Euro. Sowohl die Finanzhilfen als auch die Steuervergünstigungen unterschreiten in Summe das Volumen des 23. Subventionsberichts und liegen leicht unterhalb des Vorkrisenniveaus.

– Die Finanzhilfen sinken von 2011 auf 2012 um 700 Mio. Euro auf 5,5 Mrd. Euro. Aufgrund aufgestockter und neu eingeführter Finanzhilfen insbesondere im Energiebereich – vor allem Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms und Strompreiskompensation für stromintensive Unternehmen – steigen die Finanzhilfen im Jahr 2014 wieder an. Der An-

Abbildung 3



Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden
Steuervergünstigungen in den Jahren 2011 bis 2014
– in Mio. Euro¹ –**

Bezeichnung	2011			2012			2013			2014		
	Fi- nanz- hilfen Ist	Steuer- ver- günsti- gungen	Insges- amt	Fi- nanz- hilfen Ist	Steuer- ver- günsti- gungen	Insges- amt	Fi- nanz- hilfen Soll	Steuer- ver- günsti- gungen	Insges- amt	Fi- nanz- hilfen RegE	Steuer- ver- günsti- gungen	Insges- amt
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	877	560	1 437	657	530	1 187	680	535	1 215	636	540	1 176
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	1 448	-	1 448	1 288	-	1 288	1 229	-	1 229	1 290	-	1 290
2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	313	-	313	386	-	386	438	-	438	945	-	945
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	682	-	682	461	-	461	530	-	530	521	-	521
2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	170	-	170	9	-	9	23	-	23	24	-	24
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	404	446	850	411	453	864	408	278	686	398	155	553
2.6 Sonstige Maßnahmen	372	7 343	7 715	324	7 991	8 315	341	8 229	8 570	283	8 158	8 441
Summe 2.	3 389	7 789	11 178	2 879	8 444	11 323	2 969	8 507	11 476	3 461	8 313	11 774
3. Verkehr	496	2 035	2 531	475	2 000	2 475	563	2 029	2 592	561	2 062	2 623
4. Wohnungswesen	1 017	1 055	2 072	1 101	622	1 723	1 001	272	1 273	1 337	135	1 472
5. Sparförderung und Vermögensbildung	435	541	976	386	544	930	354	611	965	300	624	924
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ²		-	3 616	3 616	-	3 716	3 716	-	3 779	3 779	-	3 867
Summe 1. bis 5. ³	6 214	15 596	21 810	5 498	15 856	21 354	5 567	15 733	21 300	6 295	15 541	21 836

¹ Abweichungen in den Summen durch Runden.

² Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

³ Steuervergünstigungen

teil der Finanzhilfen an den gesamten Subventionen liegt für den gesamten Berichtszeitraum bei 27 Prozent.

- Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen bleiben über den gesamten Berichtszeitraum annähernd auf dem Niveau des Jahres 2011 (15,6 Mrd. Euro in 2011, 15,5 Mrd. Euro in 2014).

20. Um die Entwicklung der Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung einschätzen zu können, sind in Abbildung 3 verschiedene Subventionsquoten ausgewiesen. Zwischen 1996 und 2008 sinkt der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben kontinuierlich, bevor es zu einem krisenbedingten Anstieg im Jahr 2009 kommt. Im Berichtszeitraum bewegt sich der Anteil zwischen 1,8 Prozent und 2,1 Prozent und liegt damit auf historisch niedrigem Niveau. Im Berichtszeitraum des vorliegenden Subventionsberichts sinken die Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen von 6,3 Prozent im Jahr 2011 auf 5,8 Prozent im Jahr 2014. Diese Entwicklung ist sowohl auf den beschriebenen Rückgang der Steuervergünstigungen als auch auf den Anstieg der Steuereinnahmen nach Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen („Nenner-Effekt“). Die Relation zwischen dem gesamten Subventionsvolumen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) und dem BIP, die seit 1997 lange Zeit bei 1,0 Prozent bzw. 1,1 Prozent lag, ist im Jahr 2011 auf 0,8 Prozent gesunken und bewegt sich im gesamten Berichtszeitraum auf diesem ebenfalls historisch niedrigem Niveau.

Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

21. Im Jahr 2013 liegt der Anteil der Subventionen des Bundes, welcher der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, bei rd. 54 Prozent. Die Subventionen steigen in diesem Bereich von knapp 11,2 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf knapp 11,8 Mrd. Euro im Jahr 2014 an. Maßgeblich hierfür sind Hilfen für stromintensive Unternehmen (Einführung von Zuschüssen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen, sog. Strompreiskompensation).

22. Die Subventionen im Verkehrsbereich steigen im Berichtszeitraum leicht an: von 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2014. Nach der gewerbli-

chen Wirtschaft und den sonstigen Subventionen ist der Verkehr mit einem Anteil von ca. 12 Prozent am Gesamtvolumen der drittgrößte Subventionsbereich. Für den leichten Anstieg sorgten v.a. die Erhöhung des Finanzbeitrags für die Seeschifffahrt sowie eine Ausweitung der Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und Gleisanschlüssen.

23. Die Entwicklung der Subventionen für das Wohnungswesen ist durch zwei gegenläufige Entwicklungen geprägt: durch einen Anstieg der Finanzhilfen – insbesondere aufgrund der Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms – einerseits und eine Reduzierung der Steuervergünstigungen andererseits. Der Rückgang bei den Steuervergünstigungen ist wesentlich auf das Auslaufen der Eigenheimzulage zurückzuführen. Insgesamt reduzieren sich die Subventionen für das Wohnungswesen im Berichtszeitraum um 600 Mio. Euro auf 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2014.

24. Im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sinken die Subventionen von 1,4 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf 1,2 Mrd. Euro im Jahr 2014. Der Rückgang beruht im Wesentlichen auf dem Auslaufen des sog. Grünlandmilchprogramms, das in den Jahren 2010 und 2011 Hilfen zur Einkommensstabilisierung und Überbrückung von Liquiditätsgaps bei Betrieben der Milchwirtschaft gewährte.

25. Im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung sind die Finanzhilfen im Berichtszeitraum leicht gesunken, die Steuervergünstigungen hingegen gestiegen. Ursächlich für den Anstieg der Steuervergünstigungen ist in erster Linie eine Zunahme der Anspruchsberechtigten bei der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“). Bei den Finanzhilfen wirkt sich ein geringeres Volumen der Wohnungsbauprämie aus. Insgesamt liegen die Subventionen im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung im Jahr 2014 bei 0,9 Mrd. Euro.

26. Die sonstigen Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum leicht von gut 3,6 Mrd. Euro auf knapp 3,9 Mrd. Euro. Die Positionen mit dem größten Volumen in diesem Bereich sind der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen sowie die Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Kasten 2

Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Bei der Analyse und Bewertung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Zahlen sind eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten:

- Im Subventionsbericht stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Die Angaben zu Finanzhilfen für die Jahre 2011 und 2012 sind Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts. Die Zahlen für 2013 sind die Soll-Ansätze des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 2014 liegt der vom Bundeskabinett am 26. Juni 2013 verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 zugrunde. Tendenziell liegen die Soll-Zahlen über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist.

noch Kasten 2

- Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären. Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.
- Die in Übersicht 5 und Abbildung 4 dargestellten, über den Berichtszeitraum hinaus gehenden Daten sind im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. So wird beispielsweise seit 2008 bei den ERP-Finanzhilfen nur der ökonomische Subventionswert erfasst (im Wesentlichen Zinsvergünstigungen) und nicht mehr – wie in den Vorjahren – das gesamte Darlehensvolumen. Per Saldo ergibt sich dadurch ein Niveaueffekt in der Größenordnung von rd. 4 Mrd. Euro. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen.
- Hinter den ausgewiesenen Finanzhilfen und den aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So sind in den Finanzhilfen z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht hier nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem im Subventionsbericht ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich – bei Annahme einer gleich bleibenden Gewinnsituation – letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken. Dies führt tendenziell zu einer Überzeichnung des ausgewiesenen Subventionswertes. Da der Anteil der Darlehen an den gesamten Finanzhilfen des Bundes mittlerweile weniger als 1 Prozent beträgt, ist dieser Effekt von der Größenordnung her allerdings vernachlässigbar.
- Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. Wird z. B. der Körperschaftsteuersatz abgesenkt, führt dies zu fallenden Steuervergünstigungen, da dadurch der Referenzwert, der die Grundlage für die Berechnung der Steuermindereinnahmen bildet, absinkt.
- Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. Gerade diese Verhaltensänderungen, die das Subventionsvolumen nachträglich erhöhen, sind für gewöhnlich beabsichtigt, etwa im Bereich der Biokraft- und Bioheizstoffe.

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

27. Von den insgesamt 62 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen im Jahr 2013 ca. 93 Prozent des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die bedeutendste Einzelmaßnahme im Berichtszeitraum bleibt die Absatz- und Stilllegungshilfe für den Steinkohlenbergbau.

Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche (vgl. Übersicht 4). Der größte Anteil für den Bund entfällt im Jahr 2013 mit rd. 52 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt von den sonstigen Steuervergünstigungen mit rd. 24 Prozent, d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugutekommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen. An dritter Stelle liegt der Verkehrsbereich mit fast 13 Prozent.

Damit setzt sich die bereits im 23. Subventionsbericht deutlich gewordene Verschiebung der Gewichtung verschiedener Bereiche fort: Bei den Steuervergünstigungen haben die Hilfen für den Verkehrsbereich und die sonstigen Hilfen gegenüber dem Wohnungswesen deutlich an Bedeutung gewonnen. Bedingt durch die Abschaffung der Eigenheimzulage machen die Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen mittlerweile nur noch einen Anteil von knapp 2 Prozent an den gesamten Steuervergünstigungen aus.

28. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahr 2014 knapp 86 Prozent der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Die bedeutendste Einzelmaßnahme aus Sicht des Bundes ist die Begünstigung für Unternehmen, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind (sog. Spitzenausgleich), die Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von 2 Mrd. Euro im Jahr 2014 bedeutet.

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Kapi- tel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 24. Subventionsberichts	2014 RegE	Soll
				Mio. €	Mio. €
1	2	3	4	5	6
1	09 03	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1 172	1 111
2	12 25 60 92	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW-Förderbank	58	1 117	759
3	16 02 60 92	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	18	443	387
4	10 03	GA „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ ¹	11	401	401
5	09 02	GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ¹	36	398	408
6	12 09	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	52	392	395
7	09 01	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ¹	21	385	383
8	60 92	Strompreiskompensation	17	350	0
9	12 25	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	62	300	354
10	12 25	Förderung des Städtebaus	53	156	181
11	60 92	Energieeffizienzfonds ¹	16	133	29
12	10 01	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	125	150
13	09 03	Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	14	118	118
14	09 02	Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung ¹	37	118	119
15	12 02	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	51	107	107
16	04 05	Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	42	70	70
17	09 02	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	25	63	64
18	08 20	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	8	58	80
19	12 02	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	48	58	58
20	09 02	Investitionszuschuss Wagniskapital	28	39	30

¹ nur Teilbeträge der Haushaltsansätze

Übersicht 3

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 24. Subventionsbereichs	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2014 –	
			insgesamt	Bund
1	98	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 u 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Nr. 7 UStG USt-Ermäßigung für kulturelle u. a. Leistungen	3 630	1 937
2	94	§ 3b EStG Schichtzuschläge	2 625	1 116
3	63	§ 10 StromStG Begünstigung für Unternehmen, die durch die Steuer erheblich belastet sind (Spitzenausgleich)	2 000	2 000
4	53	§§ 37, 53 EnergieStG Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	1 800	1 800
5	38	§ 35a Abs. 3 EStG Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand	1 520	646
6	91	§ 10a EStG/Abschnitt XI EStG (§§ 79 bis 99 EStG) Förderung der privaten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	1 150	489
7	66	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG Ermäßigung ÖPNV	1 100	587
8	61	§ 9b StromStG Begünstigung von Unternehmen für die Entnahme von Strom über 50 Mwh für betriebliche Zwecke	1 000	1 000
9	99	§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG USt-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010	965	515
10	62	§ 9a StromStG Begünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	720	720
11	52	§§ 37,51 EnergieStG Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	615	615
12	100	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG Zahntechniker	525	278
13	78	§ 27 Abs. 2 EnergieStG Luftfahrtbetriebsstoffe	500	500
14	19	§ 57 EnergieStG Agrardiesel	400	400
15	50	§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG Herstellerprivileg	300	300

noch Übersicht 3

Lfd. Nr	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 24. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2014 –	
			insgesamt	Bund
16	55	§ 53b EnergieStG Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	300	300
17	35	§ 8c KStG Sanierungs- und Konzernklausel	300	85
18	21	§ 2 InvZulG 2010 IZ für Ausrüstungsinvestitionen	281	132
19	26	§ 7g Abs. 5 und 6 EStG Abschreibung kleiner und mittlerer Betriebe	281	71
20	44	§ 13a ErbStG Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	275	-
1 bis 20		Insgesamt	20 287	13 491
		in % der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 24. Subventionsberichts	87,3 %	85,8 %

Übersicht 4

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2011 bis 2014 nach Aufgabenbereichen in Mio. Euro

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
	2011		2012		2013		2014	
	insges.	Bund	insges.	Bund	insges.	Bund	insges.	Bund
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	604	560	575	530	580	535	585	540
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	9 914	7 789	10 354	8 444	10 527	8 507	10 306	8 313
2.1. Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	-	-	-	-	-	-	-	-
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	-	-	-	-	-	-	-	-
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	942	446	969	453	591	278	331	155
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)	8 972	7 343	9 385	7 991	9 936	8 229	9 975	8 158

noch Übersicht 4

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
	2011		2012		2013		2014	
	insges.	Bund	insges.	Bund	insges.	Bund	insges.	Bund
3. Verkehr	2 633	2 035	2 501	2 000	2 541	2 029	2 586	2 062
darunter – Flugbenzin	500	500	500	500	500	500	500	500
– übriger Verkehr	2 133	1 535	2 001	1 500	2 041	1 529	2 086	1 562
4. Wohnungswesen und Städtebau	2 483	1 055	1 466	622	640	272	320	135
darunter – § 7h, i	90	38	85	36	80	34	80	34
– § 10f, g EStG	15	6	15	6	15	6	15	6
– Eigenheimzulagen	2 378	1 011	1 366	580	545	232	225	95
5. Sparförderung und Vermögensbildung	1 273	541	1 280	544	1 437	611	1 467	624
6. Übrige Steuervergünstigungen¹	7 281	3 616	7 481	3 716	7 611	3 779	7 786	3 867
Summe 1. bis 6.	24 188	15 596	23 657	15 856	23 336	15 733	23 050	15 541

¹ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtige Bereichen beeinflussen.

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

29. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 5 einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des ERP und der EU. Wie auch schon in vergangenen Berichten liegen für Länder und Gemeinden sowie für die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EU keine Daten für den gesamten Berichtszeitraum vor.

30. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden auf Basis einer Untersuchung des RWI fortgeschrieben (vgl. 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Sie folgen der Entwicklung der Länderhilfen. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden wie diejenigen des Bundes vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt. Außerdem werden die Agrarausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt.

Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den

Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet worden. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster weicht von den in den einzelnen Ländern für die Erfassung der Subventionen maßgeblichen Abgrenzungen ab. Es wurde in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise erfasst werden. Da die erfassten Haushalts-titel hinsichtlich ihres Finanzhilfecharakters nicht näher untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen.

31. Insgesamt sinkt das so ermittelte Subventionsvolumen zwischen 2011 und 2013 von gut 47 Mrd. Euro auf knapp 40 Mrd. Euro (allerdings ohne Marktordnungsausgaben der EU, für die für 2013 noch keine Daten vorliegen, vgl. Übersicht 5). Der leichte Rückgang ist im Wesentlichen auf das Absinken der Finanzhilfen des Bundes, der Steuervergünstigungen und der Marktordnungsausgaben der EU zurückzuführen. Die Marktordnungsausgaben der EU sanken von 2011 auf 2012 um 100 Mio. Euro auf 5,4 Mrd. Euro. Die ERP-Finanzhilfen lagen im Jahr 2013 wie bereits in den drei Vorjahren bei gut 300 Mio. Euro.

Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU¹ in Mrd. Euro

	1970	1975	1980	1985	1990 ²	1995	1996	1997	2000	2005	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1. Finanzhilfen																	
Bund	4,0	5,2	6,4	6,1	7,3	9,4	12,4	11,7	10,1	6,1	5,9	10,0	7,0	6,2	5,5	5,6	6,3
Länder ³	3,0	3,7	6,2	6,2	7,2	10,7	10,9	11,7	11,2	10,3	9,1	8,6	8,9	9,5	8,3	9,1	
Gemeinden ⁴	0,5	0,5	0,5	0,5	1,1	1,5	1,6	1,7	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	
2. Steuervergünstigungen																	
Bund	3,2	5,0	6,1	8,0	7,9	9,1	9,1	9,5	13,1	17,4	17,5	18,4	18,6	15,6	15,9	15,7	15,5
Länder, Gemeinden	3,4	5,9	7,2	9,3	9,2	12,9	13,2	13,2	12,0	12,5	10,7	11,1	10,5	8,6	7,4	7,6	7,5
3. ERP-Finanzhilfen⁵	0,6	0,7	1,4	1,5	2,9	5,9	5,6	6,8	5,7	3,2	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	
4. Marktordnungsausgaben der EU	1,5	1,1	3,2	4,1	4,9	5,4	6,0	5,8	5,6	6,3	6,1	6,0	5,7	5,5	5,4		
Gesamtvolumen (Summe 1.–4.)	16,1	22,0	30,9	35,6	40,3	55,0	58,8	60,3	59,4	57,2	50,8	55,8	52,3	47,0	44,2	39,7	29,3

¹ 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.

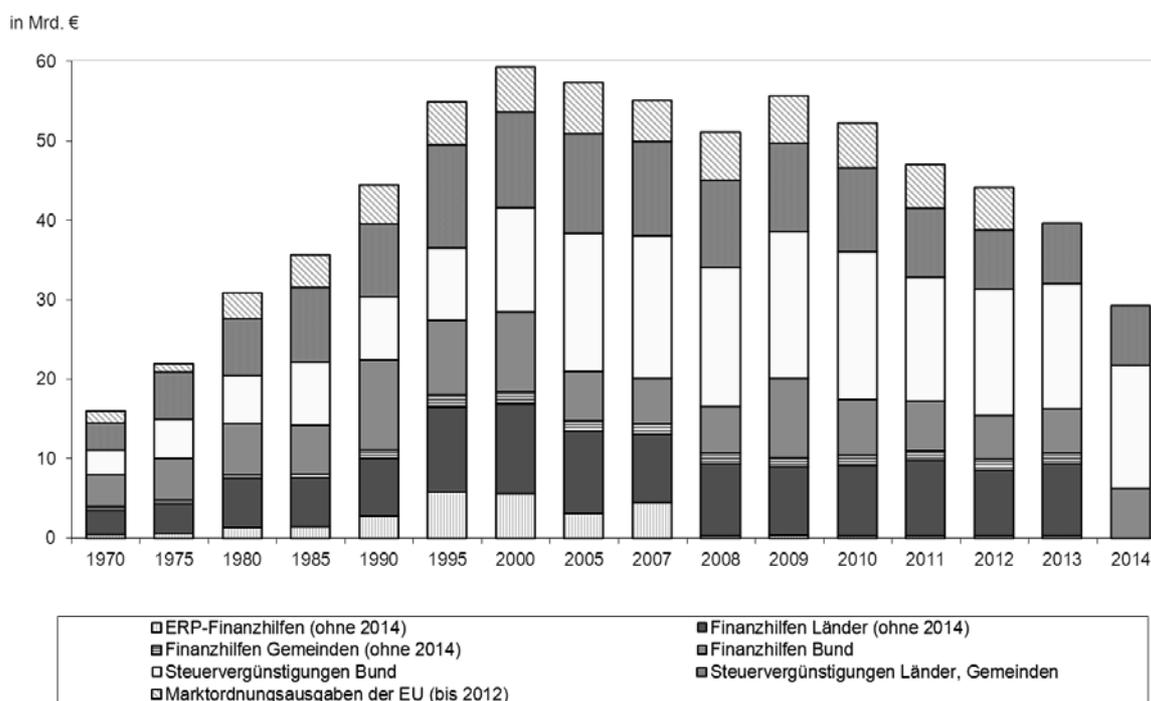
² Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).

³ Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister.

⁴ Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.

⁵ Siehe auch Übersicht 7 dieses Berichts. Ab 2008: Umstellung vom Darlehensvolumen auf die gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind

Abbildung 4

Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2014


Bei den ERP-Mitteln wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr das gesamte Darlehensvolumen ausgewiesen, sondern nur noch der Subventionswert, der sich im Wesentlichen aus Zinsvergünstigungen ergibt. Durch diese methodische Änderung ergibt sich im Jahr 2008 ein Niveaueffekt von rd. 4 Mrd. Euro, was bei der Interpretation der Entwicklung über einen längeren Zeitraum berücksichtigt werden muss.

32. In den Ländern sinken die Finanzhilfen von rd. 9,5 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf rd. 9,1 Mrd. Euro 2013 (vgl. Übersicht 6). Den stärksten Rückgang von rd. 320 Mio. Euro verzeichnen die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt von den Finanzhilfen im Bereich Wohnungswesen (-280 Mio. Euro) und Städtebau (-140 Mio. Euro). Dagegen steigen die Finanzhilfen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um 200 Mio. Euro und im Bereich Verkehr um 160 Mio. Euro. Im Unterschied zu den Städtebaumitteln des Bundes, die nur zu einem Drittel als Finanzhilfe berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 5.2.4), unterscheiden die Länder nach dem Erfassungsraster nicht, inwieweit es sich bei den Ausgaben für den Städtebau um eine Subvention handelt. So werden die gesamten Ausgaben der Länder für den Städ-

tebau (ohne Bundesmittel) als Subvention berücksichtigt. Die Finanzhilfen sind so tendenziell überzeichnet.

33. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung von Zinsvergünstigungen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Bereiche Gründung und Innovation zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen steuert die Verbilligungskomponente bei, die Refinanzierung der Darlehen obliegt der KfW-Bankengruppe. Die dargestellten Förderzahlen (vgl. Übersicht 7) sind die Summe der gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind. Darin enthalten sind auch die Zinszuschüsse des Bundes, die das ERP-Sondervermögen zur Verstärkung seiner Förderleistung in bestimmten Bereichen erhält.

34. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilerung Garantie, nach Deutschland.

Übersicht 6

Entwicklung der Finanzhilfen nach Aufgabenbereichen* – Länder gesamt –

		2011		2012		2013	
		Ist		Ist		Soll	
		Mio €	vH	Mio €	vH	Mio €	vH
I.	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 716,1	18,1	1 697,0	20,3	1 917,1	21,1
	(darunter Darlehen)	0,7	0,4	0,2	0,1	0,2	0,1
II.	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	4 848,5	51,2	4 008,2	48,0	4 530,6	49,9
	(darunter Darlehen)	69,1	32,9	61,9	36,7	57,2	40,3
III.	Verkehr (ohne ÖPNV-Mittel nach RegG)	1 383,8	14,6	1 439,9	17,3	1 542,0	17,0
	(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV.	Wohnungswesen	700,8	7,4	550,9	6,6	420,6	4,6
	(darunter Darlehen)	140,5	66,8	106,7	63,2	84,5	59,5
V.	Städtebau	814,0	8,6	650,6	7,8	670,8	7,4
	(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)		9 463,2	100,0	8 346,6	100,0	9 081,1	100,0
(darunter Darlehen)		210,4	100,0	168,8	100,0	142,0	100,0

* nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Rundungen

Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung der Aufgaben – soweit diese aus Mitteln der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden beteiligen sich entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an den Steuereinnahmen. Einzelheiten sind jeweils in den Datenblättern zu den Steuervergünstigungen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen die Finanzierung durch eine bundesstaatliche Ebene entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Regel.

Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StWG handelt es sich um Gemeinschaftsaufgaben, einzelne Finanzhilfen nach Artikel 91a, 104b des Grundgesetzes (GG) oder aus unterschiedlichen Zuständigkeiten heraus von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 6). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Finanzhilfen:

1. Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a GG)
 - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
 - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
2. Finanzhilfen nach Artikel 104b GG
 - Städtebauförderung
3. Sonstige gemeinsam finanzierte Maßnahmen
 - Steinkohlehilfen (Bund und NRW)
 - Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Bund, Saarland und NRW)
 - Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis (Werftenhilfe)
 - Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften

Im Rahmen der ersten Stufe der Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung vom Bund auf die Länder übertragen. Anstelle der Finanzhilfen für die Soziale Wohnraumförderung gewährt der Bund den Ländern für eine Übergangszeit Kompensationsmittel.

Übersicht 7

Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2012 und 2013 (in 1 000 Euro)

	2012 Ist	2013 Plan
Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie Exportfinanzierungen der gewerblichen Wirtschaft	302 000	323 600

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen

4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung

35. Die Steuerpolitik der Bundesregierung stärkt die wirtschaftlichen Wachstumskräfte und sichert stabile Staatseinnahmen. Zur Sicherung der Einnahmen tragen

die Bekämpfung des Steuerbetrugs und des steuerschädlichen Wettbewerbs ebenso bei wie der Abbau der Steuerbürokratie. So werden die Ausgaben für das Gemeinwesen nachhaltig finanziert. Die wachstumsorientierte Steuerpolitik sorgt für Beschäftigung und Steuergerechtigkeit. Dies schafft verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und stärkt die Leistungsfähigkeit der Bürger.

36. Die Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre ist insbesondere durch die damalige deutliche Ausweitung der Staatsschulden noch immer in den öffentlichen Haushalten von Bund und Ländern zu spüren. Die Sanierung der öffentlichen Haushalte bleibt daher eine zentrale finanzpolitische Aufgabe. Deutschland verfolgt deshalb mit aller Kraft das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Staatshaushalts. So trug auch die positive Entwicklung der Steuereinnahmen in den vergangenen Jahren zur Absenkung der Nettokreditaufnahme bei.

37. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, steuerliche Ausnahmetatbestände regelmäßig zu überprüfen und wenn möglich, abzuschaffen. Der Abbau von Steuervergünstigungen kann einen wichtigen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen leisten und dabei helfen, die Effizienz sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern.

38. Ein Schwerpunkt der Steuerpolitik der Bundesregierung zielt auf die bessere Handhabbarkeit des Steuerrechts. Seit dem 23. Subventionsbericht sind weitere Vereinfachungen z. B. durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 und durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts umgesetzt worden, von denen Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung profitieren. Das Steuerrecht wurde so modernisiert und unnötige Bürokratie wurde abgebaut.

4.2 Verbesserungen der Einnahmestruktur

39. Die Bundesregierung hält die ab 2016 geltende Grenze der Schuldenregel von maximal 0,35 Prozent des BIP für die strukturelle Neuverschuldung in der Haushaltsaufstellung bereits seit dem Jahr 2013 ein. Dazu haben auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmestruktur der vergangenen Jahre beigetragen. Im Berichtszeitraum des 24. Subventionsberichtes hat die Bundesregierung keine neuen Steuern eingeführt oder bestehende Steuern erhöht, um die wirtschaftliche Erholung und den konjunkturellen Aufschwung nach der Krise nicht zu gefährden. Ein stabiles Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung tragen auch zu einer stabilen Steuerbasis und wachsenden Steuereinnahmen bei.

Im Berichtszeitraum sind die Steuervergünstigungen leicht gesunken. Außerdem haben sich die Steuerminder-einnahmen durch die Abschaffung der Eigenheimzulage seit dem Jahr 2006 (2006: -9 314 Mio. Euro, 2012: -1 366 Mio. Euro, 2014: -225 Mio. Euro) verringert.

4.3 Veränderungen bei bestehenden Steuervergünstigungen

40. Vier Steuervergünstigungen der Anlage 2 des 23. Subventionsberichtes werden nicht mehr aufgeführt, da diese z. B. befristet waren. Ferner wurde auch die Sanierungsklausel zur Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) durch § 34 Absatz 7c KStG (Anlage 2, lfd. Nr. 34) suspendiert. Lt. Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2011 handelt es sich bei der Sanierungsklausel um eine rechtswidrige Beihilfe, die nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

41. Der Bericht wird durch die Berücksichtigung von steuerlichen Änderungen mit finanziellen Auswirkungen auf die bereits im Subventionsbericht enthaltenen Steuervergünstigungen geprägt. Einige Beispiele:

- Im Rahmen des Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 13. Dezember 2011 wurde bei der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Einführung eines Sockelbetrages von 60 Euro zur Erhaltung des Zulagenanspruchs bei mittelbar Zulagenberechtigten verabschiedet.
- Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 wurde die Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeu-

gung von Kraft und Wärme neu geregelt. So wurde u. a. der ursprünglich nur bis Ende 2012 geltende sog. Spitzenausgleich für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verlängert.

- Mit dem Verkehrsteueränderungsgesetz vom 25. Oktober 2012 wurde die bisher nur für „reine“ Elektro-Pkw geltende Steuerbefreiung auf alle anderen Fahrzeugklassen (z. B. auf Nutzfahrzeuge und Leichtfahrzeuge der Klassen N1 und L) ausgeweitet und von bisher fünf auf zehn Jahre verlängert. Diese Änderung trat am 12. Dezember 2012 rückwirkend für alle in dem Zeitraum vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2015 zugelassenen E-Fahrzeuge in Kraft.

4.4 Neue Steuervergünstigungen

42. Im Berichtszeitraum des 24. Subventionsberichtes wurde eine neue Steuervergünstigung beschlossen:

Mit dem Verkehrssteueränderungsgesetz wurde ab dem Jahr 2013 für sogenannte „agrarische Mehrgefahrenversicherungen“, die Schäden an versicherten Bodenerzeugnissen durch die wetterbedingten Elementargefahren Hagel, Sturm, Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen und/oder bestimmte wetterbedingte Schäden an Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen in Gärtnereien oder Landwirtschaftsbetrieben absichern, eine besondere Bemessungsgrundlage und ein niedriger Steuersatz für die Versicherungssteuer beschlossen. Das Subventionsvolumen steigt um rund 40 Mio. Euro.

5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

43. Der vorliegende Subventionsbericht stellt die einzelnen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen anhand eines einheitlichen Schemas dar, das durch die Datenblätter in den Anlagen 7 und 8 vorgegeben wird. Das erleichtert einen Vergleich der Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen der Subventionen

44. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind vor allem Regelungen, welche die Exekutive erlässt. Dies trifft auf 43 der 62 im Bericht aufgeführten Finanzhilfen zu, wobei auch Verträge berücksichtigt wurden, die der Bund mit der KfW-Bankengruppe über die Ausführung einzelner Programme schließt. Darüber hinaus beruhen 15 der Finanzhilfen auf spezifischen, über die haushaltsgesetzliche Grundlage hinaus gehenden gesetzlichen Regelungen. Vier der Finanzhilfen werden direkt durch den Haushalt festgelegt. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß stets auf gesetzlicher Grundlage.

45. Die rechtlichen Bindungen machen die Vergabe der Vergünstigungen für die Bürger transparent. Die Kriterien der Vergabe von Fördermitteln werden potenziellen Bewerbern offen gelegt. Einzelheiten zum Vergabeverfahren werden einheitlich geregelt und sind nachprüfbar. Das

Rechtsgrundlage		Gesetz	Verordnung Richtlinie, Vertrag	Jährlicher Beschluss (Haushalt)	Summe
Finanzhilfe	Anzahl	15	43	4	62
	in %	24,2	69,4	6,4	100
Steuervergünstigung	Anzahl	102	–	–	102
	in %	100,0			100

schaft Rechtssicherheit, an der Bürger und Verwaltung ein Interesse haben.

Gleichzeitig bedeutet die rechtliche Bindung in der Regel auch eine Versteifung der Subventionsvergabe. Subventionen, die auf einem Gesetz beruhen, werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament relativ selten geändert oder überarbeitet. Die Subventionen werden so in ihrem Bestand geschützt. Anstöße, Richtlinien zu ändern, kommen häufig aus den jährlichen Haushaltsverhandlungen, wenn beispielsweise eine veränderte Mittelbereitstellung bestimmte Anpassungen in der Vergabe erfordert.

46. Bei insgesamt 27 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht, was einem Anteil von 43,5 Prozent entspricht. Dies zeigt zum einen die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, andererseits aber auch, dass eine Gleichsetzung der beiden Begriffe falsch wäre. Beispielsweise handelt es sich bei den Wohnungs- und Städtebauhilfen nicht um Beihilfen, da sie nicht den innereuropäischen Handel tangieren.

Ziele der Maßnahmen

47. Die Datenblätter für die Subventionen enthalten in allen Fällen Angaben über die Ziele, die mit den jeweiligen Maßnahmen verfolgt werden. Die Bedeutung von klaren Zielvorgaben hebt die Bundesregierung in ihren Leitlinien zur Subventionspolitik hervor. Nur mit Hilfe solcher Vorgaben lässt sich beurteilen, ob eine Subvention das effizienteste Mittel zur Zielerreichung ist.

48. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sieht vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen. Grundsätzlich gilt, dass die Einordnung häufig schwierig und nicht immer eindeutig ist.

Im Jahr 2014 machen die Erhaltungshilfen lediglich einen sehr geringen Anteil von 1 Prozent der gesamten Finanzhilfen aus (vgl. Übersicht 8). Den Kern der Anpassungshilfen, die fast die Hälfte der Finanzhilfen 2014 ausmachen, bilden die Gemeinschaftsaufgaben zur regionalen Wirtschafts- und Agrarförderung sowie die Steinkohlehilfen. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt. Deren Anteil an den

gesamten Finanzhilfen beträgt im Jahr 2014 13,3 Prozent. Die sonstigen Finanzhilfen umfassen diejenigen Subventionstatbestände, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen (insgesamt rd. 12 Prozent). Hierzu zählen etwa die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar die Wirtschaft begünstigen, an den gesamten Finanzhilfen beträgt rd. 26,4 Prozent. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Bei den Steuervergünstigungen werden in Übersicht 8 lediglich die Bundesanteile an den Hilfen ausgewiesen. Erhaltungshilfen haben mit rd. 49,1 Prozent den größten Anteil. Hierunter fallen beispielsweise die im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführten Energiesteuer- und Stromsteuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes dienen. Zu den Anpassungshilfen, die mit knapp 3 Prozent der Steuervergünstigungen nur einen relativ geringen Anteil ausmachen, gehören die Investitionszulagen, die als Maßnahme der regionalen Wirtschaftspolitik die Unternehmen der neuen Länder unterstützen. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (17,4 Prozent) gehören u. a. die Zinszuschüsse zur Stärkung der Kapitalbasis für kleine und mittlere Unternehmen. Zu den sonstigen Steuervergünstigungen (21,8 Prozent) zählen insbesondere die Umsatzsteuerermäßigungen in verschiedenen Bereichen. Den Großteil der Hilfen für private Haushalte (8,8 Prozent), die indirekt die Wirtschaft fördern, machen die auslaufende Eigenheimzulage, die Abzugsfähigkeit von Renovierungsaufwendungen sowie Maßnahmen der Sparförderung aus.

Finanzieller Charakter der Hilfen

49. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der ganz überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht. Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die für die Durchführung des Programms in der Regel einen Zinszuschuss erhalten. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrestanche des Darlehens – oder kumuliert – in Höhe des „Gesamtwertes“ der zugesagten

Übersicht 8

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige
sowie private Haushalte**

Bezeichnung	2011		2012		2013		2014	
	Ist ³		Ist ³		Soll ³		Reg. Entw. ³	
	Mio. € ¹	%	Mio. € ¹	%	Mio. € ¹	%	Mio. € ¹	%
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	4 839	77,9	4 090	74,4	4 208	75,6	4 635,7	73,6
davon:								
Erhaltungshilfen	77	1,2	67	1,2	84	1,5	62	1,0
Anpassungshilfen	2 806	45,2	2 627	47,8	2 619	47,0	2 984	47,4
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 218	19,6	811	14,8	898	16,1	836	13,3
Sonstige Finanzhilfen	738	11,9	585	10,6	607	10,9	755	12,0
für private Haushalte ²	1 375	22,1	1 408	25,6	1 360	24,4	1 661	26,4
Summe Finanzhilfen	6 214	100	5 498	100	5 568	100	6 296	100
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	13 391	85,9	14 079	88,8	14 237	90,5	14 169	91,2
davon:								
Erhaltungshilfen	6 753	43,3	7 621	48,1	7 614	48,4	7 636	49,1
Anpassungshilfen	761	4,9	615	3,9	539	3,4	445	2,9
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2 737	17,5	2 631	16,6	2 781	17,7	2 701	17,4
Sonstige Steuervergünstigungen	3 140	20,1	3 212	20,3	3 303	21,0	3 387	21,8
für private Haushalte ²	2 205	14,1	1 777	11,2	1 496	9,5	1 372	8,8
Summe Steuervergünstigungen	15 596	100	15 856	100	15 733	100	15 541	100
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	18 230	83,6	18 169	85,1	18 445	86,6	18 805	86,1
davon:						0,0		
Erhaltungshilfen	6 830	31,3	7 688	36,0	7 698	36,1	7 698	35,2
Anpassungshilfen	3 567	16,4	3 242	15,2	3 158	14,8	3 429	15,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	3 955	18,1	3 442	16,1	3 679	17,3	3 537	16,2
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	3 878	17,8	3 797	17,8	3 910	18,4	4 142	19,0
für private Haushalte ²	3 580	16,4	3 185	14,9	2 856	13,4	3 033	13,9
Summe insgesamt	21 810	100	21 354	100	21 301	100	21 837	100

¹ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

² Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.

³ Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich in der Regel um die geschätzten Steuermindereinnahmen. Für die Jahre 2011 und 2012 liegen teilweise auch Kassenzahlen vor.

Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse jährlich fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre. Der Umfang der Bindungswirkung geht zum Teil über den Horizont der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren ab dem jeweiligen Zusagejahr hinaus. Im Jahr der Förderung geht der Bund eine mehrjährige Verpflichtung auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im Haushalt ein. Diese werden erst in den Folgejahren zu entsprechenden Ausgaben führen.

50. Das gemeinsame Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass das Steueraufkommen direkt gemindert wird. Im Ergebnis werden so bei Gemeinschaftssteuern Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, weisen für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz einen unterschiedlich hohen Subventionswert auf.

Bei Zulagen wie beispielsweise der Eigenheimzulage, der Investitionszulage oder der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steuertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Allerdings besteht auf Steuervergünstigungen stets ein gesetzlicher Anspruch. Anders als bei den Finanzhilfen wird das Subventionsvolumen nicht über die jeweiligen Haushalte determiniert und erfasst.

5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen

Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Maßnahmen enthalten die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8).

5.2.1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

51. Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen vor allem dazu, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz zu sichern und den Strukturwandel abzufedern. Da Einkünfte aus der Landwirtschaft eine eigenständige Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz bilden, ist dies ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

52. Einkommensstützung. Der Abfederung des Strukturwandels dienen Finanzhilfen, mit denen der Marktaustritt von Landwirten gefördert wurde. Mit den beiden ausgelaufenen Programmen „Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)“ sowie „Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ erhalten ausgeschiedene Landwirte direkte Einkommenshilfen. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt.

Durch Zuschüsse an den seit 1. Januar 2013 einheitlichen Träger der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden einerseits die noch regional unterschiedlichen Beiträge der zuschussberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer gesenkt und damit eine kostenmäßige Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe erreicht. Andererseits begleitet der Bund hiermit kontinuierlich finanziell auch die mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zum Beginn des Jahres eingeleiteten, notwendigen Reformschritte, hin zu einer effizienteren Organisationsstruktur, der Einführung eines einheitlichen Beitragsmaßstabs für alle Betriebe sowie einer Stärkung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität.

Darüber hinaus werden Fischereibetriebe durch Finanzhilfen für die Existenzgründung von Fischern und durch Steuerbefreiungen für kleinere Unternehmen entlastet.

53. Steuerliche Begünstigung des Kraftstoffeinsatzes in der Land- und Forstwirtschaft. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit dem 1. Januar 2001 eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wird. In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe sind im Ergebnis von der Energiesteuer befreit.

54. Agrarstruktur. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) deutlich. Sie dient nach dem Gesetz über die GAK insbesondere dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Maßnahmen, die der Allgemeinheit zugutekommen, wie Dorferneuerung, Küstenschutz, Breitbandförderung und die Hälfte der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden dabei nicht als Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts der Bundesregierung eingestuft.

55. Der ökologische Landbau und andere Formen nachhaltiger Landbewirtschaftung zeichnen sich insbesondere durch eine umweltgerechte Landbewirtschaftung und tiergerechte Haltungssysteme aus. Das Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) bezieht alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Im Rahmen dieses Programms bestehen verschiedene Förderrichtlinien: Durch die finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Wissenstransfer sollen Wissens- und Erfahrungslücken entlang der gesamten Wertschöpfungskette abgebaut werden. Ferner wird die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Umstellung auf ökologischen Landbau bezuschusst. Darüber hinaus wer-

den Zuwendungen für Maßnahmen und Aktivitäten zur Information von Verbrauchern über ökologisch und besonders nachhaltig erzeugte Produkte sowie für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gewährt.

56. Nachwachsende Rohstoffe können einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Rohstoffversorgung leisten. Als erneuerbare Ressourcen können sie insbesondere zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Schonung endlicher fossiler Rohstoffe und zur Sicherung von Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum beitragen. Die Gewährung von zeitlich befristeten Subventionen in diesem Bereich erfolgt mit der Zielsetzung, ihnen den Marktzugang trotz noch bestehender Wettbewerbsdefizite zu ermöglichen. Auf Dauer müssen sich diese Technologien allerdings selbst tragen bzw. ausschließlich über rein ordnungsrechtliche Systeme gefördert werden.

57. Branntweinmonopol. Mit dem Zuschuss für das Branntweinmonopol fördert der Bund seit Aufhebung des Einfuhrmonopols für Agraralkohol im Jahr 1976 den Absatz kleiner und mittelständischer landwirtschaftlicher Brennereien. Die damit verbundene gesicherte Abnahme des von den kleinen und mittelständischen landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Alkohols durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu kostendeckenden Entgelten führt nachhaltig zu einer Existenzsicherung dieser Betriebe.

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 endet die Produktionsmöglichkeit von Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols für landwirtschaftliche Kartoffel- und Getreidebrennereien Ende 2013 und für Klein- und Obstbrennereien sowie für Obstgemeinschaftsbrennereien mit Ablauf des Jahres 2017, weil die im Rahmen des Branntweinmonopols gewährten produktionsbezogenen Beihilfen nicht mit dem im Agrarsektor geltenden EU-Beihilferecht vereinbar sind.

5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

58. Bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft stehen vor allem horizontale Ziele im Vordergrund, wie beispielsweise die rationelle Energieverwendung oder die Forschungsförderung.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

59. Im Interesse der Sicherung endlicher Energieresourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch weiter deutlich steigen. Die EU hat sich im März 2007 das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen. Hierzu wird Deutschland seinen Beitrag leisten. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch soll dazu bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent gesteigert werden. Im Verkehrsbereich haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 2020 einen Anteil von 10 Prozent durch erneuerbare

Energien zu ersetzen. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien dann 60 Prozent des Energieverbrauchs decken. Voraussetzung für den selbsttragenden Ausbau der erneuerbaren Energien ist, dass diese wettbewerbsfähig werden. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele muss aber auch der Energieverbrauch insgesamt stärker reduziert werden. Bis 2020 soll der Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 20 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent sinken. Um diese Ziele zu erreichen, muss die Steigerungsrate der Energieproduktivität verdoppelt werden. Über die zur Erreichung dieser Ziele eingeführten gesetzlichen Maßnahmen hinaus (wie Strom-einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Biokraftstoffquotengesetz und weitere ordnungsrechtliche Regelungen) werden auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gewährt.

60. Deutschland hat die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft aus erneuerbaren Quellen zu decken. Ein schnellerer Ausstieg aus der Kernenergie macht es erforderlich, den mit dem Energiekonzept der Bundesregierung bereits angelegten grundlegenden Umbau unserer Energieversorgung deutlich zu beschleunigen. Um die ambitionierten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen, sieht das Energiekonzept ebenfalls zusätzliche, gezielte Anreize und Hilfen für Wirtschaft und Verbraucher vor, die geeignet sind, die notwendigen Änderungen von Produktionsprozessen und Konsumverhalten zu beschleunigen.

Im Gebäudebereich werden insbesondere effizienzsteigernde Maßnahmen unterstützt. Hierzu werden die Finanzmittel des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aus dem Energie- und Klimafonds im Vergleich zum Jahr 2011 (739 Mio. Euro) auf 1,1 Mrd. Euro für 2014 erhöht. Zur Verbesserung der Kosteneffizienz prüft die Bundesregierung zudem die Umstellung der Förderung im Wärmebereich ab 2015 auf eine marktbasierende und haushaltsunabhängige Lösung.

Zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Wärmebereich werden über die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ Investitionskostenzuschüsse gewährt (sog. Marktanreizprogramm). Förderanträge können für die Bereiche Solarkollektoren, Biomasseanlagen und Wärmepumpen gestellt werden. Ergänzend werden bei größeren Anlagen, z. B. zur Verfeuerung fester Biomasse oder zur Nutzung der Tiefengeothermie, Anreize über KfW-Förderdarlehen mit Tilgungszuschüssen gewährt.

61. Neben den direkten Fördermaßnahmen (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms) setzt die Bundesregierung in ihrer Energieeinsparstrategie weiter auf vielfältige Beratungs- und Informationsangebote zur Beeinflussung des Energieverbrauch-Verhaltens von Haushalten und Unternehmen.

Gefördert wird die Vor-Ort-Beratung bei bestehenden Wohngebäuden. Diese Beratungsform wird zunehmend auch im Zusammenhang mit der Vergabe von zinsgünsti-

gen Krediten und Zuschüssen der KfW-Förderbank in Anspruch genommen. Die Initiative „Energieberatung Mittelstand“ (ehemals „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“) dient der Förderung von Initialberatungen, die energetische Schwachstellen untersuchen sowie Detailberatungen, die eine vertiefende Energieanalyse zum Zwecke der Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplans durchführen.

Mit dem speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipierten Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien werden Vorhaben gefördert, bei denen Unternehmen energieintensive Altanlagen (wie Motoren, Pumpen etc.) gegen effizientere Technologien austauschen.

Technologie- und Innovationsförderung

62. Als Subventionen im Sinne von § 12 StWG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen.

63. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist ein bundesweites, technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen und für mit diesen zusammenarbeitende wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen. Es startete am 1. Juli 2008 und bietet kleinen und mittleren Unternehmen eine verlässliche Perspektive zur Unterstützung ihrer Innovationsbemühungen.

ZIM ist mit den drei Fördermodulen „Kooperationen“, „Netzwerke“ und „Einzelprojekte“ das Basisprogramm der Bundesregierung für die marktorientierte Technologieförderung im innovativen Mittelstand. Mit ZIM sollen folgende Ziele realisiert werden:

- Anregung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation,
- Verminderung der mit FuE verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risiken von technologiebasierten Projekten,
- zügige Umsetzung von FuE-Ergebnissen in marktwirksame Innovationen,
- Stärkung der Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen,
- Ausbau des Engagements von KMU für FuE-Kooperationen und der Teilnahme an innovativen Netzwerken und
- Verbesserung des Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagements in KMU.

64. Elektromobilität ist ein Schlüsselthema für eine umweltfreundliche und klimaschonende Mobilität. Gleichzeitig birgt sie eine große wirtschaftliche Chance, weil mit ihr neue Wertschöpfungsketten entstehen können. Daher wird die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet in vielen Ländern unterstützt. In Deutschland verfolgen Politik und Industrie das gemeinsame Ziel, Deutschland als Leitmarkt und als Leitanbieter für Elektromobilität zu etablieren. Das dafür eingesetzte Instrumentarium deckt ein breites Spektrum ab. Die öffentliche Förderung umfasst Elemente der Grundlagenforschung, die auf die Erweiterung der Wissensbasis in einem Themenbereich gerichtet ist. Sie enthält mit verbesserter Marktreife der entwickelten Produkte und Dienstleistungen zunehmend auch Instrumente zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungskraft der beteiligten Unternehmen. Entsprechende Projekte im Bereich der Elektromobilität werden in diesem Fall anteilig als Subventionen ausgewiesen. Erläuterungen zur Abgrenzung der Forschungsförderung von den Subventionen sind in Anlage 6 dieses Berichts enthalten.

Über die Ausgaben des Bundes im gesamten Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) berichtet die Bundesregierung in anderen Berichten.

Regionale Strukturpolitik

65. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Dazu werden – bundesweit, aber insbesondere in den neuen Ländern – gezielt Investitionen gefördert.

66. Das wichtigste nationale Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Förderregelungen, Fördergebiete, Mittelausstattung und Förderschwerpunkte der Länder sind im Koordinierungsrahmen aufgeführt. Als Finanzhilfe berücksichtigt werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft. Daneben fördert die GRW auch Maßnahmen der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten. Dies sind jedoch keine Subventionen im Sinne dieses Berichts und werden daher auch nicht mit erfasst.

Die vom Bund-Länder-Koordinierungsausschuss (früher Planungsausschuss) beschlossene Fördergebietskarte für 2007 bis 2013 ist von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Ab 2014 bis 2020 wird eine neue Fördergebietskarte gelten, die vorher bei der Europäischen Kommission notifiziert wird. Es gelten je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße gestaffelte Förderhöchstsätze. In einer Statistik werden jährlich die neu geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze erfasst. Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung wird geklärt, ob sie wie vorgesehen auch fünf Jahre nach ihrer Schaffung noch bestehen. Der 2. Koordinierungsrahmen für den

Zeitraum 2014 bis 2020 befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

67. Das Investitionszulagengesetz 2010 führt in den neuen Ländern und Berlin im Bereich der betrieblichen Investitionen die Ende 2009 ausgelaufene Förderung durch das Investitionszulagengesetz 2007 unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Kommission bis Ende 2013 fort. Gefördert werden Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes.

Die Investitionszulage für begünstigte Investitionen beträgt für vor 2010 begonnene Erstinvestitionsvorhaben 12,5 Prozent; für Investitionen in bewegliche Ausrüstungsgegenstände in kleinen und mittleren Betrieben erhöht sich diese auf 25 Prozent. Für Erstinvestitionsvorhaben, die ab dem Jahr 2010 begonnen wurden, wird die Investitionszulage jährlich um 2,5 Prozentpunkte in der Grundzulage und um 5 Prozentpunkte in der erhöhten Investitionszulage abgesenkt, so dass sie im Jahr 2013 nur noch 2,5 bzw. 5 Prozent beträgt. Das Investitionszulagengesetz 2010 sieht vor, dass die Investitionszulage in den neuen Ländern nach 2013 auslaufen und die nationale Regionalförderung sich damit auf die GRW fokussieren wird. Im Jahr 2011 wurde die Investitionszulage evaluiert; Degression und Befristung der Investitionszulage bleiben erhalten.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

68. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Technologie-Transferzentren (sog. Gewerbeförderung).

Der Investitionszuschuss Wagniskapital hat zum Ziel, die Finanzierungsbedingungen für kleine, junge und innovative Unternehmen zu verbessern. Er soll Anreize für private Investoren – insbesondere Business Angels – schaffen, diesen Unternehmen Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise muss der Privatinvestor normale, voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben, diese mindestens drei Jahre halten und dem Unternehmen mindestens 10 000 Euro zur Verfügung stellen. Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und jünger als zehn Jahre sein.

Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen, beispielsweise bei der Veräußerung oder Aufgabe kleine-

rer und mittlerer Unternehmen, wird insbesondere der Unternehmensübergang erleichtert.

Außerdem soll die zum 1. Januar 2009 eingeführte Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen in Privathaushalten die Nachfrage nach Handwerkerdienstleistungen stützen. Modernisierung und Instandhaltung des Wohnraums in Privathaushalten werden bis 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 1 200 Euro, steuerermäßigend berücksichtigt.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche

69. Trotz relativ hoher Weltmarktpreise für Steinkohle ist der deutsche Steinkohlenbergbau insbesondere aufgrund der hiesigen geologischen Abbaubedingungen nicht wettbewerbsfähig. Der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie die IG BCE und RAG AG haben sich am 7. Februar 2007 darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich auslaufen zu lassen. Die Vereinbarung wurde in einem Steinkohlefinanzierungsgesetz und in einer Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern und der RAG AG fixiert.

Bis zum vereinbarten Auslauf werden der Bund und Nordrhein-Westfalen weiterhin plafoniertere und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis – ab 2015 vom Bund allein zu finanzieren) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen gewähren. Das Beteiligungsvermögen der RAG AG, der heutigen Evonik Industries AG, wird zur Finanzierung der nach Stilllegung verbleibenden Ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) verwertet. Soweit dieses Vermögen zur Deckung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von einem Drittel und zwei Drittel eintreten. Zur Finanzierung der übrigen, nicht durch Rückstellungen der RAG AG gedeckten Altlasten, die nach Auslauf des Bergbaus anfallen, haben der Bund und Nordrhein-Westfalen der RAG AG einen abschließenden Zuwendungsbescheid gewährt.

Zur Umsetzung der o. g. Vereinbarung werden seit 2009 Subventionen in Höhe von bis zu 19,5 Mrd. Euro bereitgestellt, wovon der Bund bis zu 15,6 Mrd. Euro und das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 3,9 Mrd. Euro tragen. Das Saarland beteiligt sich nicht. Aufgrund der Weltmarktpreisentwicklung sind die jährlich zugesagten Plafonds bisher nicht ausgeschöpft worden.

70. Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 57. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, kann Anpassungsgeld (APG) gewährt werden. Für den Zeitraum von längstens fünf Jahren und bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten diese Arbeitnehmer vom Bund (zwei Drittel) und den Revierländern (ein Drittel) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt

der Entlassung. Der für das Anpassungsgeld anfallende Bedarf wird auf insgesamt rd. 2,1 Mrd. Euro geschätzt. Hiervon trägt der Bund zwei Drittel (rd. 1,4 Mrd. Euro). Ein APG-Fall kostete im Jahr 2012 – bei einem durchschnittlichen Bewilligungszeitraum von 60 Monaten – rd. 62 000 Euro. Im Rahmen der o. g. Vereinbarung wurde eine Verständigung darüber erzielt, diese Maßnahme bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus fortzusetzen.

71. Der Schiffbaubereich ist Beispiel für eine Verknüpfung des Ziels einer weiteren Rückführung von Subventionen mit dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internationalen Wettbewerbsposition bestimmter Wirtschaftsbereiche. Innerhalb des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ können deutsche Werften eine staatliche Beteiligung am Innovationsrisiko von bis zu 20 Prozent (30 Prozent bei umweltrelevanten Innovationen) der förderfähigen Kosten für industrielle Aufwendungen schiffbaulicher Innovationen und – in besonderen Fällen – von bis zu 30 Prozent für Investitionen beantragen, die zu einer signifikanten Verbesserung des Umweltschutzniveaus führen.

72. Auf der Grundlage der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 bietet der Bund Auftraggebern an, in Deutschland bestellte Schiffe auf der Basis des sog. CIRR-Satzes (Commercial interest reference rate) zu finanzieren. Das hierzu seit 2004 angebotene Verfahren auf der Grundlage einer Haushaltsfinanzierung mit begrenzter Ausgleichspflicht hat sich nicht bewährt. 2007 wurde das Fördersystem daher auf ein Gewährleistungsverfahren umgestellt. In diesem Zusammenhang konnte auch mit den Küstenländern eine Verständigung über eine angemessene Beteiligung an den Schiffbauhilfen erreicht werden. Die Küstenländer, in denen Werften CIRR-Hilfen erhalten haben, beteiligen sich in gleicher Höhe wie der Bund an der o. g. Innovationsförderung.

73. Der Bund gewährte für den Export von Airbus-Flugzeugen seit 1986 Absatzfinanzierungshilfen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen (LASU). Die Absatzfinanzierungshilfen dienen der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Vergleich zu anderen Luftfahrzeugherstellern. Seit November 2008 bedient man sich eines geänderten Verfahrens. Dadurch ist eine weitere Förderung entbehrlich, ohne dass Nachteile für die Flugzeughersteller entstehen.

Rohstoffversorgung

74. Mit ihrer Rohstoffstrategie schafft die Bundesregierung für die deutsche Wirtschaft die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, international wettbewerbsfähige Rohstoffversorgung. Dazu stellt sie ein Bündel von Maßnahmen zur Verfügung, mit denen der Zugang zu Rohstoffen und die effiziente und umweltverträgliche Nutzung verbessert werden kann. Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde ein ergänzendes Förderprogramm zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen aufgelegt (Explorationsförderprogramm). Kritische Rohstoffe sind insbe-

sondere die auf der Liste unter Abschnitt 6 des Berichtes vom 30. Juli 2010 der Ad-Hoc Working Group der Raw Material Supply Group unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission aufgeführten Rohstoffe Antimon, Beryllium, Kobalt, Fluorit, Gallium, Germanium, Graphit, Indium, Magnesium, Niobium, Platinmetalle, seltene Erden, Tantal und Wolfram. Diese wirtschaftsstrategischen und deshalb als kritisch bezeichneten Rohstoffe sind unter anderem von besonderer technologischer Bedeutung für die Erreichung der Energiewende-, Klimaschutz- und Effizienzziele.

Strompreiskompensation

75. Mit der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis übergewälzten Kosten der Treibhausgasemissionen gewährt.

Durch die Strompreiskompensation soll eine Verlagerung der stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ins außereuropäische Ausland verhindert werden. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus den in der Richtlinie genannten 13 Sektoren und sieben Teilssektoren ab 2014 rückwirkend für 2013 in Anspruch nehmen. Die Unternehmen bekommen ihre emissionshandelsbedingten Stromkosten in Höhe von 85 Prozent (bis 2020 auf 75 Prozent fallend) kompensiert.

5.2.3 Verkehrswesen

76. Subventionen im Verkehrswesen zielen auf die effiziente Bewältigung des langfristig zunehmenden Güter- und Personenverkehrs ab, insbesondere auf die Reduzierung der negativen Auswirkungen für Klima, Umwelt und Menschen.

77. Von erheblicher Bedeutung ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenverkehrs, z. B. durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung im Nahverkehr und Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge im Linienverkehr. Ferner gelten für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge bis 2018 ermäßigte Energiesteuersätze, und der öffentliche Personennahverkehr erhält einen Teil der Energiesteuer auf Kraftstoffe zurück. Der Schienenverkehr wird zusätzlich bei der Stromsteuer entlastet.

78. Im Straßenverkehr wird die Herstellung und Anschaffung emissionsarmer Kraftfahrzeuge durch Steuerbegünstigungen und Finanzhilfen gefördert. Besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor und Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb werden befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Nach Ablauf der Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge gelten hierfür abgesenkte Steuersätze. Aus den Mitteln der Lkw-Maut werden zudem die Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw (noch bis 31. Dezember 2013), weitere Maßnahmen zur Förderung von Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs sowie die Aus- und Weiterbildung in diesen Unternehmen subventioniert.

79. Mit der Förderung des sog. Kombinierten Verkehrs werden die intelligente Vernetzung der Verkehrsträger und damit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße unterstützt. See- und Binnenschifffahrt werden bei der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Flottenmodernisierung unterstützt.

5.2.4 Wohnungswesen

80. Fördermittel des Bundes für das Wohnungswesen haben in erster Linie die Aufgabe,

- zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO₂-Minderung beizutragen,
- die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum zu unterstützen,
- durch Förderung von städtebaulichen Maßnahmen die Stärkung insbesondere von Innenstädten und deren Anpassung an veränderte Bedarfe zu ermöglichen.

In den neuen Ländern kommen Maßnahmen zur Stabilisierung infolge hoher Leerstände existenzgefährdeter Wohnungsunternehmen hinzu (lediglich noch Ausfinanzierung von bewilligten Entlastungshilfen).

Da die Wohnungsmärkte einige Jahre lang überwiegend entspannt waren und sich die Mieten moderat entwickelt hatten, verlor das Ziel der Angebotsausweitung an Bedeutung. Aus diesen Gründen verlagerte sich der Schwerpunkt der Wohnungspolitik vor allem auf die energetische Sanierung und auf die altersgerechte Anpassung von Wohnungsbeständen.

KfW-Programme zur energetischen Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestandes

81. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung gehört neben der Energieeinsparverordnung zu den wichtigsten Instrumenten für Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite und Investitions- sowie Tilgungszuschüsse. Zweck dieser Maßnahmen ist es, mithilfe energetisch anspruchsvoller Fördermaßnahmen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele, zur Erhöhung der Sanierungsrate und zur Stärkung des gewerblichen Mittelstands zu leisten.

Seit Ende 2011 werden die auf einzelne Gebäude bezogenen Programme durch Programme der „Energetischen Stadtsanierung“ ergänzt. Damit werden insbesondere konzeptionelle Überlegungen und das Management im Quartier unterstützt, um vorrangig in dicht bebauten Quartieren eine abgestimmte Herangehensweise an die Gebäudesanierung zu initiieren, eine übergreifende Wärmeversorgung zu entwickeln und weitere Eigentümergruppen einzubeziehen.

Städtebauförderung

82. Mit der Städtebauförderung steht dem Bund ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie die Förderung von Wachstum und Beschäfti-

gung zur Verfügung. Die Förderung dient der Stärkung von Innenstädten und Ortszentren unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, der Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten, z. B. durch die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung sowie der Behebung städtebaulicher Missstände. Mit neuartigen Maßnahmen wird auf aktuelle Herausforderungen reagiert. Das Programm „Stadtumbau Ost“ steigert mit der Förderung von Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen nicht nur die Attraktivität von Städten, sondern trägt auch zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern bei. Um den Strukturwandel auch in den alten Ländern zu bewältigen, wurde 2004 analog das Programm „Stadtumbau West“ gestartet. Ferner werden seit 1999 bundesweit mit dem Programm „Soziale Stadt– Investitionen im Quartier“ Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Jahr 2008 startete das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, mit dem Investitionen in städtebauliche Maßnahmen insbesondere zur Erhaltung und Stärkung der Innenstädte und Ortskerne als Wohn-, Lebens- und Arbeitsstandorte getätigt werden. Mit dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, das 1991 in den neuen Bundesländern und 2009 auch in den alten Bundesländern aufgelegt wurde, werden Maßnahmen zum Erhalt historischer Stadtkerne oder baukulturell wertvoller Bausubstanz gefördert. Seit dem Jahr 2010 wird mit dem Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ insbesondere die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen unterstützt. Fördervoraussetzung ist u. a. eine interkommunale Abstimmung von kooperierenden Kommunen, um so die Fördermittel effizient einsetzen zu können (z. B. Vermeidung teurer Doppelstrukturen).

Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104b Absatz 1 GG den Ländern gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen komplementiert durch Kofinanzierungen durch die Länder sowie den selbst aufgebrachten kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf den privaten Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StWG im Subventionsbericht erfasst.

Soziale Wohnraumförderung

83. Der soziale Wohnungsbau hat einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der breiten Schichten der Bevöl-

kerung mit Wohnraum geleistet. Angesichts der im Durchschnitt erreichten guten bis sehr guten Wohnungsversorgung wurde der soziale Wohnungsbau seit 2002 zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt, die den vorhandenen Wohnungsbestand stärker einbezieht und sich im Wesentlichen auf Haushalte konzentriert, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

Im Hinblick auf die in den meisten Regionen eingetretene Entspannung auf den Wohnungsmärkten konnten die jährlichen Förderprogramme für neue Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung bis 2006 tendenziell zurückgeführt werden. Im Zuge der Föderalismusreform I ist die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung am 1. September 2006 vollständig auf die Länder übergegangen. Der Bund hat sich im Gegenzug verpflichtet, den Ländern als pauschale finanzielle Kompensation zunächst bis zum Jahr 2013 jährlich 518,2 Mio. Euro zweckgebunden zur Verfügung zu stellen (Entflechtungsmittel). Für die Jahre ab 2014 bis zum Auslaufen dieser Entflechtungsmittel im Jahr 2019 haben sich Bund und Länder im Kontext der Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ darauf verständigt, die Mittel in unveränderter Höhe fortzuführen.

Steuerliche Wohneigentumsförderung

84. Aufgrund der eingetretenen Marktentspannung wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.

Die Eigenheimzulage kann für alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte (Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung der begünstigten Objekte begonnen wurde/Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2006 der Bauantrag gestellt wurde) in Anspruch genommen werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte von 70 000/140 000 Euro für Alleinstehende/Eheleute im zweijährigen Zeitraum zuzüglich 30 000 Euro für jedes Kind nicht überschritten wird. Eine Familie mit zwei Kindern kann somit die Förderung bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 200 000 Euro erhalten; kinderlose Erwerberpaare erhalten dagegen nur bis zu 140 000 Euro. Die Förderung erstreckt sich über acht Jahre bei einer maximalen Grundzulage von 1 250 Euro und einer Kinderzulage von 800 Euro pro Jahr.

Wohnungswesen in den neuen Ländern

85. Von besonderer Bedeutung sind wegen der strukturellen Leerstandprobleme Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft. Der Bund leistet hierzu durch die Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz einen bedeutenden Beitrag in den neuen Ländern. Bis zum 31. Dezember 2003 konnten Wohnungsunternehmen, die durch erheblichen dauerhaften Leerstand in ihrer Existenz gefährdet waren, Anträge auf eine zusätzliche Altschuldenentlastung stellen, die sich nach der Fläche abgerissener Wohnungen berechnete. Seit 2001 und noch 2013 stellt

der Bund ein Finanzvolumen in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro bereit.

5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

86. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürgerinnen und Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist.

Sparförderung und Vermögensbildung

87. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden. Letzterem Ziel dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach § 19a EStG (alt). Im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) wurde die Vorschrift des § 19a EStG zum 1. April 2009 gestrichen; sie läuft aber für „Altfälle“ für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 weiter. An die Stelle des § 19a EStG tritt die Vorschrift des § 3 Nummer 39 EStG. Der steuer- und abgabenfreie Betrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen wurde von 135 Euro auf 360 Euro angehoben. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz wurde ebenfalls geändert. Die Einkommensgrenze für den Erhalt der Arbeitnehmer-Sparzulage wurde für Anlagen in Vermögensbeteiligungen ab dem 1. Januar 2009 auf 20 000 Euro/40 000 Euro (Ledige/Verheiratete) und der Zulagensatz von 18 Prozent auf 20 Prozent angehoben.

88. Über das Fünfte Vermögensbildungsgesetz hinaus wird das Bausparen auch durch das Wohnungsbau-Prämienengesetz (WoPG) gefördert. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurde das WoPG dahingehend geändert, dass Beiträge an Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Verträge grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge prämiengünstig sind.

Förderung der Altersvorsorge

89. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§ 10a EStG). Dieser wurde ergänzt um eine progressionsunabhängige

Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012: 60. Lebensjahr) oder dem Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde zum 1. Januar 2008 außerdem die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums weiter verbessert und das genossenschaftliche Wohnen integriert. Ab diesem Zeitpunkt können beispielsweise auch Tilgungsbeiträge, die der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum dienen, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Zu Beginn der Auszahlungsphase besteht außerdem die Möglichkeit, das angesparte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich zur Entschuldung des selbstgenutzten Wohneigentums einzusetzen.

6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

90. Mit den in Kapitel 2 beschriebenen Leitlinien der Subventionspolitik betont die Bundesregierung vor allem die Bedeutung von Befristung, Degression und Evaluation für die Subventionsvergabe. Insbesondere die einheitlich konzipierten Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes und den Steuervergünstigungen (vgl. Anlagen 7 und 8) tragen dazu bei, die konkrete Umsetzung der Leitlinien transparent darzustellen. In wieweit die einzelnen Finanzhilfen den von der Bundesregierung beschlossenen Grundsätzen genügen, ist unmittelbar den Datenblättern in Anlage 7 zu entnehmen. Sie enthalten u. a. Angaben der Fachressorts zu Befristung, Degression, Evaluation und Zielgenauigkeit der Vergabe. Die einzelnen Steuervergünstigungen sind in ähnlicher Weise dargestellt (vgl. Anlage 8).

91. Die subventionspolitischen Leitlinien sind grundsätzlich bei jeder Neueinführung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu berücksichtigen. So hat die Bundesregierung auch bei der Konzeption der Konjunkturpakete in den Jahren 2008 und 2009 – im Einklang mit europäischen Vorgaben – darauf geachtet, zielgerichtete und schnell wirksame Stützungsmaßnahmen für einzelne Wirtschaftsbereiche insbesondere auf der Ausgabenseite so weit wie möglich auf die Krisenjahre zu begrenzen. Daher wurden nahezu alle zur Krisenbekämpfung aufgelegten Finanzhilfen befristet ausgestaltet. Gerade um eine im Vergleich zum Niveau der Krisenjahre nachhaltige Rückführung des Subventionsvolumens zu sichern, bleibt die Umsetzung der Leitlinien eine fortwährende Aufgabe.

92. Eine regelmäßige Kosten-Nutzen-Analyse von Subventionen, die auch externe Effekte berücksichtigt, sowie die zeitliche Befristung und Degression von Subventionen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zu den Konso-

lidierungsanstrengungen, die zur dauerhaften Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts weiterhin erforderlich sind. Auch aus diesem Grund misst die Bundesregierung der Erfolgskontrolle von Subventionen eine hohe Bedeutung bei.

93. In Übereinstimmung mit den subventionspolitischen Leitlinien geben die im Koalitionsvertrag 2009 festgelegten sog. „Goldenen Regeln“ wesentliche Anhaltspunkte für die finanzpolitische Strategie der Bundesregierung vor. Für die Subventionspolitik entfalten u. a. folgende haushaltspolitische Grundsätze unmittelbare Wirkung:

- Alle staatlich übernommenen Aufgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin überprüft, ohne dass bestimmte Ausgabenbereiche bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Konsolidierungsbemühungen ausgenommen werden.
- Neue finanzwirksame Maßnahmen müssen in ihren Wirkungen umfassend ausgewiesen und grundsätzlich im jeweiligen Etat gegenfinanziert werden.
- Politische Zielsetzungen haben sich stärker als bisher an qualitativen Anforderungen zu orientieren.
- Zukünftig werden wichtige Eckwerte des Haushalts vorab verbindlich durch das Bundeskabinett vorgegeben und damit zur Grundlage für das regierungsinterne Aufstellungsverfahren in den Einzelplänen gemacht.

Im laufenden Jahr hat das Bundeskabinett zum zweiten Mal im Rahmen des 2012 neu eingeführten Top-down-Verfahrens verbindliche Einnahme- und Ausgabeplafonds der Ministerien als Eckwerte für den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 und Finanzplan bis 2017 festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die Bundesregierung übergeordnete politische Zielsetzungen frühzeitig festlegt und klare Prioritäten definiert. Die Festlegung von Plafonds für die einzelnen Politikbereiche hilft dabei, die Ausgabenstruktur der Einzelpläne regelmäßig kritisch zu überprüfen und stärker als bisher Vorrangigkeiten von Nachrangigkeiten zu unterscheiden. Auf diese Weise wird der Rechtfertigungsdruck insbesondere bei den selektiv gewährten staatlichen Hilfen erhöht.

Eine im Sinne der Haushaltsgrundsätze und subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung praktizierte Subventionspolitik erhöht zudem die Effizienz und Wirksamkeit von Subventionen und leistet damit einen Beitrag zur Steigerung der Qualität öffentlicher Ausgaben. Eine Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Ausgaben- und Einnahmenseite ist vor allem vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und zur Einhaltung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts geboten. Viele OECD-Länder arbeiten daher derzeit daran, die Transparenz und Wirksamkeit ihrer Ausgaben- und Einnahmensysteme weiter zu stärken. Auch auf europäischer Ebene gibt es das Bestreben, sich der Qualität der öffentlichen Finanzen und damit verbunden dem Thema effizienz- und effektivitätssteigernder institutioneller Strukturen in den Mitgliedstaaten stärker zu widmen. In Deutschland wie in

anderen europäischen Ländern erhöht auch die vereinbarte Einhaltung der Schuldenregel die Notwendigkeit, die Transparenz und Wirksamkeit öffentlicher Finanzen stetig zu steigern.

Der aktuelle Stand der Umsetzung der Leitlinien ist in den Datenblättern dokumentiert. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse in Bezug auf Befristung, Degression und Evaluation zusammengefasst.

6.1 Befristung

94. Im Rahmen der konjunkturpolitischen Stimulierungsmaßnahmen sind die vom Volumen her bedeutendsten Finanzhilfen aus dem Investitions- und Tilgungsfonds finanziert worden. Auf diese Weise wurde bei den im Konjunkturpaket II enthaltenen größten Finanzhilfen eine zeitliche Befristung sichergestellt. Dies gilt insbesondere für das Programm zur Stärkung der Pkw – Nachfrage (Umweltprämie) sowie für die Mittel zur Aufstockung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM).

Insgesamt ist der überwiegende Teil der Finanzhilfen befristet. Dabei spielen für Finanzhilfen gesetzliche Befristungen eine untergeordnete Rolle, der Großteil der Finanzhilfen beruht auf Richtlinien (vgl. Kapitel 5.1). Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Regelungen. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben der Fall, deren Bestand als Aufgabe grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen bzw. im Koordinierungsrahmen konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne bzw. der Koordinierungsrahmen die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Gemeinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt.

Insgesamt 39 (62,9 Prozent) der Finanzhilfen sind befristet, wovon sich 16 (25,8 Prozent) in der Ausfinanzierungsphase befinden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, bei denen die Befristung der Förderung bereits greift, aber noch Finanzierungsverpflichtungen zu erfüllen sind.

	Befristet insgesamt	darunter: bereits in der Auslaufphase	Jährlicher Beschluss/Keine Befristung	Summe
Finanzhilfe Anzahl	39	16	23	62
in %	62,9	(25,8)	37,1	100
Steuervergünstigung Anzahl	13	3	89	102
in %	12,7	(2,9)	87,3	100

Insgesamt sind ein Drittel der Finanzhilfen nicht befristet. Dies hat unterschiedliche Ursachen. Teilweise handelt es sich hier um ältere Maßnahmen, die seit den Leitlinienbeschlüssen unverändert fortbestehen. Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen ohne eigene Richtlinien auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auf direkten parlamentarischen Vorgaben.

95. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 13 von 102 Regelungen nur ein kleiner Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, bei denen die Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch Steuervergünstigungen, deren Abschaffung später beschlossen wurde, weil die Regelung überholt war oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist.

6.2 Degression

96. Bei der Degression der Finanzhilfen lassen sich verschiedene Formen unterscheiden. Sie kann zum einen beim Hilfeempfänger ansetzen. Degression der Hilfen bedeutet dann, dass bei (mehrjährigen) Hilfen die Unterstützung absolut zurückgeht. Mit dieser Form der Degression soll insbesondere einem „Gewöhnungseffekt“ beim Subventionsempfänger entgegengewirkt werden. Degression kann jedoch zum anderen aus Sicht des Subventionsgebers auch bedeuten, dass das Aufkommen für die Hilfen insgesamt im Zeitablauf zurückgehen soll. Dieses lässt sich auch erreichen, indem – bei konstanter oder sogar steigender Förderhöhe im Einzelfall – die Zahl der Förderfälle beschränkt wird. Beide Formen der Degression werden in den Datenblättern (vgl. Anlage 7) berücksichtigt.

97. Bei den Steuervergünstigungen stehen gegenüber den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier nur eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Förderung im Einzelfall möglich.

	Degressiv gestaltet	Keine Degression	Summe	Nachrichtlich: ausgefallen
Finanzhilfe Anzahl	19	43	62	16
in %	30,6	69,4	100	25,8
Steuervergünstigung Anzahl	2	100	102	2
in %	2,0	98,0	100	2,0

98. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum 12 degressiv angelegt. Darunter fallen vor allem die Finanzhilfen

fen, die über den Haushaltsansatz abgesenkt werden. Die Umsetzung der Kürzungen durch Reduktion der Förderfälle und/oder Förderhöhe bleibt bei einer Degression der Haushaltsansätze den jeweiligen Ressorts überlassen.

6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

99. Bei der Analyse des Zusammenwirkens von Befristung und Degression wurde auf eine Auswertung der bereits ausgelaufenen Subventionen verzichtet, weil die Finanzierung in der Auslaufphase keinen systematischen Vergleich mit laufenden Fördermaßnahmen und Steuerbegünstigungen zulässt. Zu denjenigen Finanzhilfen, die sowohl befristet als auch degressiv angelegt sind (insgesamt 8) gehören z. B. die Hilfen für den Steinkohlenbergbau.

Zahlreiche Finanzhilfen weisen zwar eine Befristung auf, sind jedoch nicht zwingend degressiv gestaltet. Bei vielen Programmen liegen fachliche Gründe vor, die gegen eine Degression der Hilfen sprechen. Beispielsweise wird aus vielen Programmen eine einmalige Leistung gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine individuelle Degression je Wirtschaftssubjekt bietet.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Finanzhilfen

		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	8	4
	Nein	15	19

100. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Einzelne Steuervergünstigungen sind befristet. Eine Befristung bestehender Steuervergünstigungen bedeutet in der Regel deren Abschaffung, die dann mit einer Degression einhergehen kann.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Steuervergünstigungen

		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	2	0
	Nein	6	89

6.4 Evaluierungen

101. Die Kabinettsbeschlüsse zu den Leitlinien der Subventionspolitik betonen die Notwendigkeit von Erfolgskontrollen. Die Ziele neuer Finanzhilfen sollen in einer Form festgehalten werden, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Auch für bestehende Finanzhilfen strebt die Bundesregierung eine Effektivitäts- und Effizienzkontrolle an.

Alle Subventionen müssen immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit (einschließlich externer Effekte) sowie ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung überprüft werden. Einer regelmäßigen und wirkungsvollen sowohl internen als auch externen Erfolgskontrolle kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, nicht zuletzt um die Möglichkeiten für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau zu verbessern. Im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist zu prüfen, ob weiterhin die Notwendigkeit einer Förderung besteht und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Dazu bedarf es klarer Zielbeschreibungen.

Belastbare Wirkungsanalysen sind allerdings sehr schwierig, da sie auf Einschätzungen beruhen, welche Entwicklung die Märkte ohne den Eingriff des Staates genommen hätten. Dabei kann die Qualität der Evaluierung mit einer besseren Datenlage deutlich erhöht werden.

102. Entsprechend den unterschiedlichen Zielen und der unterschiedlichen Gestaltung der einzelnen Hilfen weisen die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8) verschiedene Arten der Erfolgskontrolle aus. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse sowie eine Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich bis zu dem Vergleich eines Referenzszenarios mit einem Maßnahmenzenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen. Voraussetzung für eine zielführende Erfolgskontrolle sind messbare Zielkriterien.

Zu berücksichtigen ist auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Erfolgskontrolle. Insbesondere für finanziell unbedeutende Maßnahmen kommt häufig nur eine interne Prüfung in Betracht, da mit der Bereitstellung und Generierung der für eine externe Prüfung verbundenen Daten ein erheblicher Aufwand verbunden wäre. Zudem ist bei befristeten Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase fraglich, ob der mögliche Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den Aufwand noch rechtfertigt.

Kontrolliert wird sowohl intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien als auch durch den Bundesrechnungshof und externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefasst werden.

Evaluierungen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes		Extern	Intern	Keine Evaluierung
Finanzhilfe	Anzahl	29	15	18
	in %	46,8	24,2	29,0
	Volumen (Mio. €, 2013)	3 461	1 170	937
	in %	62,2	21,0	16,8
Steuervergünstigung	Anzahl	22	5	75
	in %	21,6	4,9	73,5
	Volumen (Mio. €, 2013)	11 646	133	3 954
	in %	74,0	0,9	25,1

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 44 der 62 Finanzhilfen intern oder extern evaluiert, was einem Anteil von 71 Prozent entspricht. Das Volumen der evaluierten Finanzhilfen macht 83,2 Prozent des gesamten Fördervolumens aus. Dies stellt gegenüber dem 23. Subventionsbericht einen deutlichen Anstieg um über 30 Prozentpunkte dar. Bei 29 Prozent der Finanzhilfen mit kleinerem Volumen wurde laut Datenblättern keine Evaluation durchgeführt. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur: Zum einen handelt es sich teilweise um neue Maßnahmen, die erst nach einer Anlaufphase sinnvoll zu evaluieren sind oder die über einen so kurzen Zeitraum laufen, dass eine Evaluierung – wenn überhaupt – erst nachträglich erfolgt. Zum anderen gehören auch Maßnahmen dazu, die bereits ausgelaufen, aber teilweise noch nicht ausfinanziert sind und für die eine Evaluierung nicht mehr vorgesehen ist. Das Volumen der nicht evaluierten Finanzhilfen macht nur einen Anteil von 16,8 Prozent am gesamten Fördervolumen in 2013 aus.

Die sich bereits im letzten Subventionsbericht abzeichnende deutliche Verschiebung zugunsten externer Evaluierungen von Finanzhilfen gegenüber früheren Subventionsberichten hat sich bestätigt. Der Anteil der extern evaluierten Finanzhilfen ist mit 46,8 Prozent gegenüber 47,3 Prozent im 23. Subventionsbericht relativ konstant geblieben. Der Anteil der intern evaluierten Subventionen erhöhte sich nur leicht von 19 Prozent auf 24,2 Prozent.

Für externe Evaluierungen wird ein breites Spektrum an Sachverständigen genutzt. Interne Evaluierungen werden meist in engeren zeitlichen Abständen durchgeführt. Hierzu wird auch verwaltungsübergreifend Fachwissen herangezogen. Dieser Prozess muss weiter fortgeführt werden, um einheitlichere Maßstäbe sowohl für die verwaltungsinternen als auch für die externen Evaluierungen zu erhalten.

103. Das Bundesministerium der Finanzen hat eine umfassende externe Evaluierung der 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichtes durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) im Rahmen eines Forschungsauftrages durchgeführt. (vgl. Kasten 4). In diesem Zusam-

menhang erfolgte auch die in den Leitlinien beschlossene Überprüfung, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können. Das Forschungsvorhaben stellt den bisher umfassendsten Ansatz mit der Zielrichtung der Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien dar.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen im Auftrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2009 ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) in Auftrag gegeben. Hier wurden die Steuersatzermäßigungen für eine der aufkommensstärksten Steuern systematisch evaluiert, wobei es sich allerdings nur teilweise um Subventionen im Sinne dieses Subventionsberichts handelte.

Ebenso hatte das Bundesministerium der Finanzen im August 2011 ein Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Deutschland unter Verwendung eines Simulationsmodells sowie der Wachstumseffekte von Straffungskonzepten“ in Auftrag gegeben. Der Auftrag wurde an das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Projektleitung Dr. Rainer Kambeck, in Kooperation mit Professor Wolfgang Wiegand, Universität Regensburg, vergeben. Ziel des Forschungsauftrags war es, die gesamtwirtschaftliche Wirkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für unterschiedliche Umsätze gem. § 12 Absatz 2 UStG im Vergleich zum Regelsteuersatz differenziert darzustellen (z. B. getrennt für Nahrungsmittel, Bücher und Zeitschriften usw.). Innerhalb dieses Forschungsauftrages wurden die finanziellen Wirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ermittelt. Die Ergebnisse wurden für die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen der Subventionen im Rahmen Umsatzsteuer für den 24. Subventionsbericht mit verwendet.

Die sich bereits im letzten Subventionsbericht abzeichnende deutliche Verschiebung zugunsten externer Evaluierungen von Steuervergünstigungen gegenüber frühe-

ren Subventionsberichten hat sich fortgesetzt. Der Anteil der extern evaluierten Steuervergünstigungen ist mit 21,6 Prozent gegenüber 19,4 Prozent im 23. Subventionsbericht leicht gestiegen. Der Anteil der intern evaluierten Subventionen blieb konstant (4,9 Prozent). Somit verringerte sich der Anteil der Steuervergünstigungen, die nicht

evaluiert wurden, geringfügig von 75,7 Prozent auf 73,5 Prozent.

Das Volumen der evaluierten Steuervergünstigungen des Bundes macht knapp 75 Prozent des gesamten steuerlichen Subventionsvolumens des Bundes aus.

Kasten 4

Gutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Forschungstätigkeit der Bundesregierung am 16. Juli 2007 nach öffentlicher Ausschreibung das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und Copenhagen Economics beauftragt, ein Gutachten zur „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ zu erstellen. Das Vorhaben wurde mit Vorlage des Abschlussberichts im November 2009 abgeschlossen.

Ziel des Forschungsvorhabens war es, vor dem Hintergrund der subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2) eine systematische Erfolgskontrolle der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Steuervergünstigungen zu entwickeln. Grundlage für die Auswahl der zu evaluierenden Maßnahmen waren die zwanzig größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts (ohne die Eigenheimzulage, da deren Auslaufen bereits gesetzlich fixiert war). Die Evaluierung sollte anhand eines einheitlichen Prüfschemas insbesondere folgende Fragen beantworten:

- Ist das Subventionsziel hinreichend klar definiert und aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive, d. h. auch unter der Berücksichtigung der durch eine Intervention verursachten gesamtwirtschaftlichen Kosten, gerechtfertigt?
- Ist die Steuervergünstigung effektiv, d. h. (in welchem Ausmaß) erreicht sie ihre Ziele?
- Ist die Steuervergünstigung die geeignete Intervention zur Zielerreichung oder gibt es bessere Alternativen (z. B. ordnungsrechtliche Instrumente, Finanzhilfen)?
- Ist die Steuervergünstigung effizient ausgestaltet? Welche Kosten (Steuerausfälle, Transaktionskosten) sind damit verbunden?

Damit stellt das Forschungsvorhaben den bisher umfassendsten Ansatz mit diesen Zielrichtungen und einen wichtigen Beitrag zur Diskussion steuerlicher Vergünstigungen dar:

- Mit dem Gutachten wurde insofern Pionierarbeit geleistet, als erstmals ein einheitliches Überprüfungsschema für eine Vielzahl von Steuervergünstigungen erarbeitet und auch konkret angewandt wurde.
- Das Gutachten gewährleistet trotz des erheblichen Umfangs einen zielgenauen Zugriff auf Einzelergebnisse: Vorgeangestellt ist ein gemeinsames Evaluationsschema, das sehr komprimiert (u. a. durch „Ampelstellungen“) Bewertungen zu allen untersuchten Steuervergünstigungen gibt. Eine daran anschließende Zusammenfassung stellt die Ergebnisse im Überblick dar und gibt methodische Hinweise und Auskunft über die Vorgehensweise der Gutachter. Die Steuervergünstigungen werden danach einzeln in gesonderten Kapiteln untersucht, wobei in einem „Subventionskennblatt“ von ca. 3 Seiten eine Kurzfassung der Ergebnisse zu jeder Steuervergünstigung gegeben wird, an die sich ein ausführlicher Bericht mit Anlagen anschließt.

Das von den Instituten entwickelte Überprüfungsschema bietet sich für künftige Evaluationen als Referenzmaßstab an. Das Gutachten zeigt jedoch ebenso, dass auch bei Anlegen wissenschaftlicher Maßstäbe durchaus abweichende und teilweise sich widersprechende Bewertungen resultieren können. Dementsprechend unterschiedlich sind dann im Einzelfall die Konsequenzen für die Beurteilung einzelner Steuervergünstigungen.

Auch eine kritische und wissenschaftlich fundierte externe Überprüfung kann letztlich nicht die politische Entscheidung über einzelne Fördertatbestände ersetzen.

7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen¹

7.1 Einleitung

104. Der rechtliche Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten wird durch Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gesetzt. Die Verträge stellen den Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt sowie den Kontrollvorbehalt der Europäischen Kommission für diese Beihilfen auf und normieren die Voraussetzungen, unter denen Beihilfen ausnahmsweise als vereinbar angesehen werden können.

Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie

- dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft,
- nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird,

¹ Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die halbjährlich erscheinenden Anzeiger für staatliche Beihilfen (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.html). Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen sind ausschließlich der Herbstausgabe 2012 des Anzeigers für staatliche Beihilfen (KOM (2012) 778 endg.) sowie dem diesbezüglichen Arbeitspapier der Kommission (SWD (2012) 443 final) entnommen.

- den Wettbewerb zu verfälschen droht und
- den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Der Begriff der Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit dem im Subventionsbericht verwendeten Begriff der „Finanzhilfe“, der zum Beispiel keine Bürgschaften berücksichtigt und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellt.

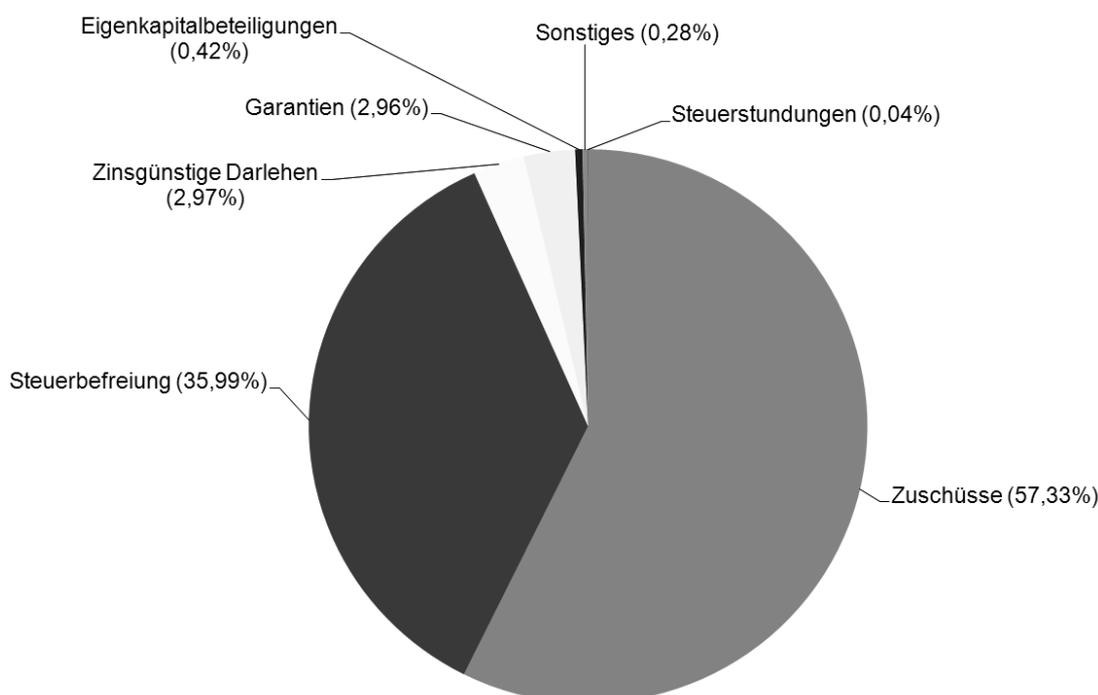
Der Zeitraum 2010 bis 2012 stand noch im Zeichen der Krise in der Finanz- und Realwirtschaft. Um ein objektives Bild des Beihilfeniveaus für diesen Zeitraum zu ermöglichen, wird zunächst die Beihilfeentwicklung ohne Maßnahmen der Krisenbewältigung dargestellt, gefolgt von den Maßnahmen zur Krisenbewältigung.

7.2 Beihilfeinstrumente (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

105. Im Jahr 2011 handelte es sich – ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung – bei ca. 57 Prozent (30,4 Mrd. Euro) der gesamten Beihilfen der EU im Industrie- und im Dienstleistungssektor um Zuschüsse (vgl. Abbildung 5). Der Anteil von Steuerbefreiungen am gesamten Beihilfevolumen betrug fast 36 Prozent, das entspricht 19,2 Mrd. Euro. EU-weit entfielen auf zinsgünstige Darlehen rd. 3 Prozent (1,6 Mrd. Euro) der gesamten Beihilfen im Industrie- und Dienstleistungssektor. Auf Steuerstundungen entfiel nur ein äußerst geringfügiger Anteil (nahe 0 Prozent). Bei den zinsvergünstigten Darlehen und

Abbildung 5

Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen der EU-27 im Jahr 2011 für den Industrie- und Dienstleistungssektor in Prozent (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)



den Steuerstundungen entspricht das Beihilfeelement den Zinsen, die der Empfänger während des Zeitraums spart, in dem ihm das Kapital zu günstigeren als den marktüblichen Konditionen zur Verfügung steht. Beihilfen in Form staatlicher Unternehmensbeteiligungen hatten einen Anteil von 0,42 Prozent (0,2 Mrd. Euro) an den gesamten Beihilfen. Als letztes Beihilfeinstrument sind Garantien zu nennen. Das damit verbundene Beihilfeelement liegt in der Regel weit unter dem Nominalbetrag der Garantie, da es lediglich dem finanziellen Vorteil entspricht, der den Garantienehmern entsteht, die kein oder ein unter den marktüblichen Preisen liegendes Entgelt zur Vergütung des Risikos zahlen. Garantien machten im Berichtsjahr

EU-weit lediglich 3 Prozent (1,6 Mrd. Euro) des gesamten Beihilfevolumens aus.

7.3 Beihilfevolumen (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

106. Die von den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen im Jahr 2011 – ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung – insgesamt 64,3 Mrd. Euro bzw. 0,5 Prozent des BIP der EU-27 (vgl. Übersicht 9). Damit ist das Beihilfevolumen weiter gesunken.

Übersicht 9

Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten (2011; ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

	Beihilfen insgesamt in Mrd. €	Beihilfen insgesamt in % des BIP
Belgien	1,59	0,43
Bulgarien	0,04	0,1
Tschechische Republik	1,42	0,92
Dänemark	1,09	0,46
Deutschland	13,62	0,53
Estland	0,05	0,32
Irland	1,06	0,68
Griechenland	2,59	1,12
Spanien	4,53	0,42
Frankreich	12,36	0,62
Italien	3,81	0,24
Zypern	0,14	0,79
Lettland	0,18	0,92
Litauen	0,21	0,68
Luxemburg	0,1	0,24
Ungarn	1,12	1,11
Malta	0,1	1,6
Niederlande	2,67	0,44
Österreich	1,17	0,57
Polen	2,28	0,76
Portugal	1,77	1,03
Rumänien	0,55	0,4
Slowenien	0,4	1,11
Slowakei	0,17	0,25
Finnland	2,34	1,24
Schweden	3,02	0,78
Vereinigtes Königreich	4,8	0,27
EU-27	64,3	0,5

Wenngleich die Mitgliedstaaten allgemein ihre Bemühungen zur Verringerung des Beihilfenniveaus fortsetzten, ist ein erheblicher Teil des Rückgangs mutmaßlich auf die schwierigere Haushaltslage in vielen Mitgliedstaaten zurückzuführen. Mit diesem Rückgang der Aufwendungen für staatliche Beihilfen setzte sich der allgemeine Trend aus dem Zeitraum 2006 bis 2011 fort.

In absoluten Zahlen gewährte Deutschland – als größte Volkswirtschaft der EU – mit 13,62 Mrd. Euro den größten Anteil, gefolgt von Frankreich mit 12,36 Mrd. Euro, dem Vereinigten Königreich mit 4,8 Mrd. Euro und Spanien mit 4,53 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 9). Werden diese Beihilfen hingegen zum jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine andere Rangfolge. Der Anteil staatlicher Beihilfen am BIP betrug in Deutschland 0,53 Prozent. Damit lag Deutschland im Mittelfeld aller EU-Staaten. Den höchsten Anteil staatlicher Beihilfen am BIP hatten Malta (1,6 Prozent), Finnland (1,24 Prozent), Griechenland (1,21 Prozent), Ungarn und Slowenien (jeweils 1,11 Prozent). Unter den größten EU-Staaten lag Deutschland mit einem Anteil von 0,53 Prozent des BIP vor Spanien (0,42 Prozent), Italien (0,24 Prozent) sowie dem Vereinigten Königreich (0,27 Prozent) und hinter Frankreich (0,62 Prozent). Im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 (0,5 Prozent) lag Deutschland knapp darüber (0,53 Prozent). Italien und Luxemburg haben mit jeweils 0,24 Prozent des BIP am wenigsten Beihilfen gewährt.

7.3.1 Wirtschaftszweige

107. Für den Industrie- und Dienstleistungssektor wurden die meisten Beihilfen in Höhe von 52,96 Mrd. Euro bzw. 0,42 Prozent des EU-BIP gewährt, für die Landwirt-

schaft 8,72 Mrd. Euro bzw. 0,07 Prozent des EU-BIP, für die Fischerei & Aquakultur 109 Mio. Euro bzw. 0,001 Prozent des EU-BIP und für den Verkehrssektor 2,22 Mrd. Euro bzw. 0,02 Prozent des EU-BIP (vgl. Abbildung 6).

In Deutschland flossen die staatlichen Beihilfen mit 12,46 Mrd. Euro ebenso weit überwiegend dem Industrie- und Dienstleistungssektor zu. Damit investiert Deutschland am meisten in diesen Bereich, gefolgt von Frankreich (10,48 Mrd. Euro), Großbritannien (4,18 Mrd. Euro) und Spanien (3,71 Mrd. Euro). Werden die Beträge jedoch ins Verhältnis zum jeweiligen BIP gesetzt, befindet sich Deutschland mit 0,48 Prozent des BIP im Mittelfeld. Der Sektor der Landwirtschaft steht mit 0,89 Mrd. Euro an zweiter Stelle, gefolgt von den kaum nennenswerten Bereichen Verkehr (0,27 Mrd. Euro) und Fischerei & Aquakultur (nahe 0).

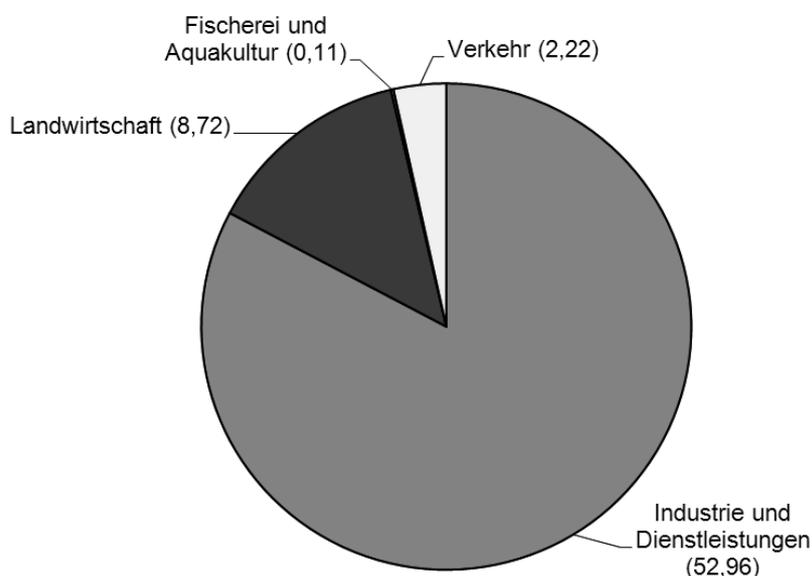
7.3.2 Horizontale und sektorale Beihilfen

108. Der große Bereich Industrie und Dienstleistungen kann in die horizontalen und sektoralen Beihilfen untergliedert werden (vgl. Übersicht 10). Die Beihilfen für horizontale Ziele von gemeinsamem europäischem Interesse waren weiterhin hoch; so fielen in der EU fast 90 Prozent der insgesamt für den Industrie- und Dienstleistungssektor vergebenen Beihilfen in diese Kategorie. Nur gute 10 Prozent entfielen auf die sektoralen Beihilfen.

Das Konzept der horizontalen Beihilfen, die nicht wie bei sektoralen Hilfen für bestimmte Wirtschaftszweige vergeben werden, ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Dies gibt der Europäischen Kommission Raum für politische Entschei-

Abbildung 6

Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen der EU-27 (2011; in Mrd. Euro, ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)



Übersicht 10

**Aufteilung der Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen nach Wirtschaftszweigen
(2011; ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)**

	Deutschland			EU	
	Mio. €	% des BIP	Anteil an den Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen in %	Mrd. €	Anteil an den Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen in %
horizontale Beihilfen gesamt	10 969,86	0,43	88,07	47,5	89,67
Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	3 062,88	0,12	24,59	10	18,93
Umweltbeihilfen	3 627,84	0,14	29,13	12,4	23,4
Regionale Beihilfen	3 574,22	0,14	28,7	14	26,39
Beschäftigung und Ausbildung	105,5	0	0,85	2,3	4,2
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	341,81	0,01	2,74	2,4	4,62
andere horizontale Beihilfen	257,61	0,01	2,07	6,3	11,89
sektorale Beihilfen gesamt	1 485,60	0,06	11,93	5,5	10,33
Kohle	1 470	0,06	11,8	2,3	4,5
Finanzdienstleistungen	0	0	0	k.A.	k.A.
Sektoren des verarbeitenden Gewerbes	15,6	0,001	0,13	k.A.	k.A.
andere sektorale Beihilfen	0	0	0	3,2	5,83

dungen darüber, welche staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt werden können, um gemeinsame politische Ziele wirksam voranzubringen. Horizontale Hilfen gelten in der Regel als besser für den Ausgleich eines Marktversagens geeignet. Sie werden von der Europäischen Kommission gegenüber sektoralen und Ad-hoc-Beihilfen als weniger wettbewerbsverzerrend angesehen.

Im Durchschnitt entfielen in Deutschland im Jahr 2011 rd. 88 Prozent der Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) auf Beihilfen für horizontale Ziele. Damit liegt Deutschland knapp unter dem Schnitt der EU-27 (rd. 90 Prozent). Nur in Spanien (75,94 Prozent), Ungarn (70,55 Prozent), Malta (44,82 Prozent), Polen (71,49 Prozent) und Portugal (30,76 Prozent) entfallen weniger Beihilfen auf horizontale Ziele.

Wie bereits in den vergangenen Jahren lauteten die drei Hauptziele der von Deutschland gewährten horizontalen Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen: Umweltschutz mit 29,13 Prozent, regionale Entwicklung

mit 28,70 Prozent sowie Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) mit 24,59 Prozent. Die drei Hauptziele Deutschlands sind deckungsgleich mit denen der gesamten EU. An erster Stelle stehen hier die regionalen Beihilfen (26,39 Prozent der Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen), gefolgt von den Umweltbeihilfen (23,40 Prozent der Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen) und den Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (18,93 Prozent der Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen). Auf Beihilfen für KMU (2,74 Prozent) und für den Bereich Ausbildung und Beschäftigung (0,85 Prozent) griff Deutschland hingegen nicht so häufig zurück. Auch in der gesamten EU stehen diese Ziele hinten an, jedoch mit einem höheren Anteil (KMU 4,62 Prozent der EU-Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen; Beschäftigung und Ausbildung 4,2 Prozent der EU-Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen).

109. Die sektoralen Beihilfen Deutschlands haben einen Anteil an den Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) von rund 12 Prozent. Damit liegt Deutsch-

land im oberen Drittel. Nur Portugal (69,24 Prozent), Malta (55,18 Prozent), Ungarn (29,45 Prozent), Polen (28,51 Prozent) und Spanien (24,06 Prozent) haben einen höheren Anteil sektoraler Beihilfen. Belgien, Bulgarien, Griechenland, Lettland, Litauen und Luxemburg haben 0 Prozent bzw. einen äußerst geringen Anteil sektoraler Beihilfen. Die sektoralen Beihilfen Deutschlands verteilen sich auf den Kohlebergbau (11,8 Prozent) und das verarbeitende Gewerbe (0,13 Prozent).

7.3.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)

Horizontale und sektorale Beihilfen, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, müssen nicht angemeldet, jedoch angezeigt werden. Insgesamt blieb der Anteil dieser Beihilfen und der Beihilfen im Rahmen von Regelungen mit rund 87,5 Prozent sehr hoch, während der Anteil der der Prüfung der Kommission unterliegenden Einzelbeihilfen gering blieb. Der Umfang der freigestellten horizontalen Beihilfen nahm 2011 in der EU erheblich zu. Der Anteil freigestellter horizontaler Beihilfen belief sich auf einen Anteil von 41 Prozent an den Gesamtbeihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen.

In Deutschland führt der horizontale Bereich Beschäftigung und Ausbildung mit 100 Prozent freigestellten Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen. Dies sind 105,5 Mio. Euro. In der gesamten EU ist dieser Bereich mit 88,05 Prozent ebenfalls führend. Auch die deutschen Beihilfen mit regionalen Zielen sind mit einem sehr hohen Anteil von rund 98 Prozent (3 491,77 Mio. Euro) freigestellt. Im Vergleich zur EU (49,8 Prozent) werden hier in Deutschland mehr Beihilfen freigestellt. Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Umweltbeihilfen sind zu jeweils rund 81 Prozent freigestellt.

7.4 Beihilfevolumen (Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

7.4.1 Genehmigte Beihilfen

110. Die durch die Finanzkrise im Jahr 2008 ausgelösten Verwerfungen an den Finanzmärkten bestanden 2011 fort, sodass tiefgreifende Interventionen der europäischen Regierungen erforderlich waren, um die negativen Auswirkungen der Krise abzumildern. Die Regierungen unterstützten Finanzinstitute mit staatlichen Beihilfen, um das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen und eine Systemkrise abzuwenden.

Die Kommission genehmigte 2011 aber weniger neue Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Finanzbranche. Angesichts der Verschärfung der Staatsschuldenkrise Mitte 2011 verständigten sich aber die Mitgliedstaaten und die Kommission auf ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Kapitalausstattung der Banken und zur Gewährung von Garantien für deren Verbindlichkeiten (Bankenpaket). Wegen der weiterhin bestehenden Spannungen an den Märkten laufen jedoch die meisten der seit 2008 genehmigten Maßnahmen noch. Der Gesamtumfang der von 2008 bis zum 1. Oktober 2012 genehmigten Beihilfen (vgl. Übersicht 12) in ganz Europa betrug 5 085,95 Mrd. Euro (40,3 Prozent des EU-BIP). Das Gesamtvolumen der genehmigten Beihilfen von 2008 bis 2012 für Deutschland beträgt 646,06 Mrd. Euro. Damit liegt Deutschland an zweiter Stelle nach Großbritannien (873,34 Mrd. Euro), dicht gefolgt von Dänemark (612,63 Mrd. Euro). Werden die Beträge ins Verhältnis zum BIP (2011) gesetzt, liegt Deutschland (25,1 Prozent) im unteren Mittelfeld. Die Spitzenreiter sind Irland (365,2 Prozent) und Dänemark (256,1 Prozent). Bei 0 Prozent liegen Bulgarien, Tschechien, Malta, Estland und Rumänien. Betrachtet man die Zahlen der einzelnen Instrumente, kann man feststellen, dass die Garantien eu-

Übersicht 11

Aufteilung der Beihilfen Deutschlands im horizontalen Bereich, die unter die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen (2011; ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

	Deutschland	
	Horizontale Beihilfen aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen in Mio. €	Anteil der AGFVO-Beihilfen an den Gesamtbeihilfen mit horizontalen Zielen im Bereich Industrie und Dienstleistungen in %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	275,24	80,52
Beschäftigung und Ausbildung	105,5	100
Regionale Beihilfen	3 491,77	97,69
Umweltbeihilfen	2 953,16	81,4
andere Beihilfen	1 145,90	37,41
gesamt	7 971,57	72,67

ropaweit mit 3 646,65 Mrd. Euro weit vorne liegen. Auch in Deutschland sind es die Garantien, die mit 455,85 Mrd. Euro am häufigsten genehmigt wurden. Dies entspricht einem Anteil von 17,7 Prozent des BIP. Damit liegt Deutschland auch hier im Mittelfeld. Dänemark (245,7 Prozent) und Irland (246,7 Prozent) weisen im Bereich Garantien mit Abstand den höchsten BIP-Anteil auf. Rekapitalisierungsmaßnahmen wurden in Deutschland in Höhe von 114,61 Mrd. Euro und Liquiditätsmaßnahmen in Höhe von 9,5 Mrd. Euro genehmigt. Bei den Entlastungsmaßnahmen befindet sich Deutschland mit 2,6 Prozent im oberen Drittel.

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland Beihilfen zur Krisenbewältigung in Höhe von nur noch 1,63 Mrd. Euro gewährt; 2008 waren es noch 551,88 Mrd. Euro. Dieser Abwärtstrend spiegelt sich, wenn auch nicht ganz so stark, in der gesamten EU wider. 2012 waren es hier 429,55 Mrd. Euro; 2008 waren es 3 457,49 Mrd. Euro.

7.4.2 Tatsächlich gewährte Beihilfen

111. Nicht alle von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilfen (siehe 7.4.1) wurden auch tatsächlich von den Mitgliedstaaten in voller Höhe ausgezahlt. Die genehmigten Beihilfen stellen nur die potenzielle Ge-

samtsumme der Rettungsschirme der Mitgliedstaaten dar, unabhängig von den wirklich ausgezahlten Beihilfen. Im Folgenden sollen die tatsächlichen Zahlungen betrachtet werden.

Die tatsächlich gewährten Beihilfen im Zeitraum 2008 bis 2011 betragen in Deutschland 259,19 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 13). Damit liegt Deutschland an dritter Stelle, hinter Großbritannien (299,57 Mrd. Euro) und Irland (349,71 Mrd. Euro). Betrachtet man den Anteil am BIP, befindet sich Deutschland im oberen Mittelfeld. Irland (223,54 Prozent des BIP), Dänemark (65,94 Prozent des BIP), Griechenland (32,31 Prozent des BIP), Belgien (19,65 Prozent des BIP), Großbritannien (17,15 Prozent des BIP), Zypern (15,91 Prozent des BIP), Niederlande (15,80 Prozent des BIP), Lettland (12,12 Prozent des BIP) und Luxemburg (10,35 Prozent des BIP) weisen einen höheren Anteil am BIP an tatsächlich gewährten Krisenbewältigungsmaßnahmen auf als Deutschland. Mit 135,03 Mrd. Euro haben die Garantien den größten Anteil an den deutschen Maßnahmen, gefolgt von den Rekapitalisierungsmaßnahmen mit 63,24 Mrd. Euro und den Entlastungsmaßnahmen mit 56,17 Mrd. Euro. Auf Liquiditätsmaßnahmen entfallen lediglich 4,75 Mrd. Euro. Auch in der gesamten EU führen die Garantien mit einem Volumen von 1 084,83 Mrd. Euro. Die Rekapitalisierungs-

Übersicht 12

Von der Europäischen Kommission genehmigte krisenbedingte Beihilfen von 2008 bis 2012

	2008 Mrd. €	% des BIP	2009 Mrd. €	% des BIP	2010 Mrd. €	% des BIP	2011 Mrd. €	% des BIP	2012 Mrd. €	% des BIP	gesamt in Mrd. €
EU-27											
Garantien	3 097,34	24,80	87,63	0,70	54,81	0,40	179,70	1,40	227,17	1,80	3 646,65
Liquiditätsmaßnahmen	85,48	0,70	5,49	0,05	66,75	0,50	50,23	0,40	8,31	0,10	216,26
Rekapitalisierungsmaßnahmen	269,87	2,20	110,04	0,90	184,01	1,50	37,47	0,30	175,90	1,40	777,30
Entlastungsmaßnahmen	4,80	0,04	338,50	2,90	77,98	0,60	6,30	0,05	18,17	0,10	445,75
gesamt	3 457,49	27,74	541,66	4,55	383,55	3,00	273,70	2,15	429,55	3,40	5 085,96
Deutschland											
Garantien	447,75	18,00	2,50	0,10	0,00	0,00	5,60	0,20	0,00	0,00	455,85
Liquiditätsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,50	0,40	0,00	0,00	9,50
Rekapitalisierungsmaßnahmen	99,33	4,00	11,00	0,50	0,65	0,00	2,70	0,10	0,93	0,00	114,61
Entlastungsmaßnahmen	4,80	0,20	34,30	1,40	20,00	0,80	6,30	0,20	0,70	0,00	66,10
gesamt	551,88	22,20	47,80	2,00	20,65	0,80	24,10	0,90	1,63	0,00	646,06

Tatsächlich gezahlte krisenbedingte Beihilfen 2008 bis 2011

	2008 – 2011 Mrd. €	% des BIP
EU-27		
Garantien	1 084,83	8,59
Liquiditätsmaßnahmen	89,06	0,7
Rekapitalisierungsmaßnahmen	322,18	2,55
Entlastungsmaßnahmen	119,88	0,95
gesamt	1 615,95	12,79
Deutschland		
Garantien	135,03	5,25
Liquiditätsmaßnahmen	4,75	0,18
Rekapitalisierungsmaßnahmen	63,24	2,46
Entlastungsmaßnahmen	56,17	2,19
gesamt	259,19	10,08

maßnahmen liegen an zweiter Stelle mit 322,18 Mrd. Euro, gefolgt von den Entlastungsmaßnahmen mit 119,88 Mrd. Euro.

7.4.3 Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen

112. Um ein Übergreifen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft zu verhindern, verabschiedete die Europäische Kommission im Jahr 2009 als ergänzende Maßnahme den Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen (sog. temporary framework), der Erleichterungen und höhere Schwellenwerte im Beihilferecht zum Inhalt hatte. So erlaubte der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen den Mitgliedstaaten den Einsatz von Beihilfeinstrumenten wie pauschale Kleinbeihilfen von bis zu 500 000 Euro je Unternehmen, staatliche Kreditgarantien mit ermäßigten Prämien, Beihilfen in Form von zinsverbilligten Krediten jeder Art und subventionierte Kredite für die Herstellung sog. „grüner Produkte“, die künftige Produktnormen der Gemeinschaft frühzeitig erfüllen bzw. über diese hinausgehen. Der Vorübergehende Rahmen erlaubte Fördermaßnahmen in sämtlichen Wirtschaftszweigen, nicht jedoch Beihilfen zur Behebung von bereits vor der Krise bestehenden strukturellen Problemen.

Auf der Grundlage des Vorübergehenden Rahmens führten die Mitgliedstaaten 2011 (außer in der Landwirtschaft) keine neuen Beihilfemaßnahmen ein, es wurden jedoch einige bestehende Maßnahmen, die 2009 bzw. 2010 genehmigt worden waren, verlängert. Vom Inkrafttreten des Vorübergehenden Rahmens bis Ende 2011 genehmigte die Kommission so ein Gesamtbeihilfevolumen von 82,9 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 14). Die auf der

Grundlage des Vorübergehenden Rahmens tatsächlich verwendeten Beihilfen beliefen sich 2011 auf rund 4,8 Mrd. Euro. Somit wurden in 2011 nicht einmal halb so viele Beihilfen nach dem Vorübergehenden Rahmen gewährt als in 2010.

Das Gesamtvolumen der genehmigten Beihilfen im Rahmen des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für Deutschland von 2009 bis 2011 lag bei 29,60 Mrd. Euro. Tatsächlich wurden 0,65 Mrd. Euro verwendet, was einem BIP-Anteil von 0,0025 Prozent entspricht. Damit liegt Deutschland auch hier im Mittelfeld. Spitzenreiter sind Slowenien mit 0,55 Prozent und Schweden mit 0,17 Prozent.

Insgesamt haben die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2009 bis 2011 auf der Grundlage des Vorübergehenden Rahmens einen Beihilfebetrug von rund 37,5 Mrd. Euro verwendet, so dass 45 Prozent der über den Vorübergehenden Rahmen genehmigten Beihilfen in Anspruch genommen wurden.

7.5 Rechtswidrige Beihilfen

113. Nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV müssen die Mitgliedstaaten neue Beihilfemaßnahmen nicht nur vorab bei der Kommission anmelden, sondern auch das Ergebnis der Prüfung durch die Kommission abwarten, bevor sie die angemeldeten Maßnahmen durchführen. Kommt ein Mitgliedstaat einer dieser beiden Verpflichtungen nicht nach, so wird die Beihilfemaßnahme als „rechtswidrig“ eingestuft.

Übersicht 14

Genehmigte und tatsächlich gezahlte Beihilfen unter dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen

	2009 – 2011 genehmigte Beihilfen aufgrund des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens insgesamt in Mrd. €	tatsächlich gezahlte Beihilfen in 2011	% des BIP
Belgien	8,06	0,17	0,05
Bulgarien	0	0	0
Tschechische Republik	1,12	0,09	0,06
Dänemark	0	0	0
Deutschland	29,6	0,65	0,0025
Estland	0,2	0	0
Irland	0,35	0,01	0,004
Griechenland	4	0,09	0,04
Spanien	2,54	0,44	0,04
Frankreich	0,55	1,61	0,08
Italien	0,35	0,66	0,04
Zypern	0	0	0
Lettland	0,57	0	0
Litauen	0,1	0,0006	0,002
Luxemburg	0,52	0	0
Ungarn	9,72	0,006	0,006
Malta	0,04	0	0
Niederlande	0	0,015	0,0025
Österreich	10,18	0,004	0,001
Polen	0,25	0	0
Portugal	0,75	0,16	0,09
Rumänien	0,42	0	0
Slowenien	1,32	0,2	0,55
Slowakei	0,4	0,005	0,007
Finnland	0,49	0,027	0,014
Schweden	1,28	0,66	0,17
Vereinigtes Königreich	10,1	0,0005	0,00003
EU-27	82,91	4,7981	

Im Zeitraum von 2000 bis 2011 erließ die Kommission 986 Entscheidungen bzw. Beschlüsse über rechtswidrige Beihilfen. In 23 Prozent der Beihilfesachen erließ die Kommission Negativbeschlüsse, weil die betreffenden Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt unvereinbar waren, und forderte die Mitgliedstaaten auf, diese unzulässig gewährten Beihilfen zurückzufordern. Bei 3 Prozent der rechtswidrigen Beihilfen erließ die Kommission eine Entscheidung bzw. einen Beschluss mit Auflagen. Dabei ist die Quote der Negativentscheidungen/-beschlüsse und der an Auflagen geknüpften Entscheidungen/Beschlüsse bei nicht angemeldeten Beihilfen rund neunmal so hoch wie bei ordnungsgemäß angemeldeten Beihilfen. Über die Hälfte der Beihilfen, bei denen die Kommission eingriff, betrafen den Sekundär- und den Dienstleistungssektor, etwas weniger als ein Viertel den Fischerei-, den Verkehrs- und den Kohlesektor.

7.6 Rückforderung von Beihilfen

114. Die Gesamtzahl der noch anhängigen Rückforderungsfälle lag am 30. Juni 2012 bei 46 (gegenüber 41 Fällen Ende 2010). Auch der Betrag der seit 2000 zurückgezählten rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen hat sich erhöht und belief sich zum 30. Juni 2012 auf 13,5 Mrd. Euro (während ein Gesamtbetrag von 2,3 Mrd. Euro noch zurückzufordern ist). Somit ist der Prozentsatz der ausstehenden Rückforderungen rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer Beihilfen von 11,1 Prozent im Jahr 2010 bis zum 30. Juni 2012 auf rund 14,4 Prozent gestiegen. Im Fischereisektor hat die Kommission im Jahr 2011 fünf Negativbeschlüsse erlassen und in vier dieser Beschlüsse die Rückforderung der Beihilfen angeordnet. In der Landwirtschaft erließ sie 2011 fünf Rückforderungsbeschlüsse und im Verkehrssektor keinen.

7.7 Reformen wesentlicher Beihilfenvorschriften und Verfahren

115. Die EU-Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Europäischen Kommission Beihilfevorhaben vorab zu notifizieren. Bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission gilt ein Durchführungsverbot. Die Europäische Kommission konkretisiert ihr Genehmigungsermessens für einzelne Bereiche durch sog. Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen.

Modernisierung der Beihilfenkontrolle (SAM)

116. Die Europäische Kommission hat am 8. Mai 2012 eine Mitteilung zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts verabschiedet, in der sie Inhalt und Zeitplan des Reformprozesses der Beihilfenkontrolle skizziert. Die Beihilfenpolitik soll zukünftig einen stärkeren Beitrag zu Europa 2020 leisten, einen effizienteren und effektiveren Einsatz öffentlicher Gelder sicher stellen und auf Fälle mit erheblicher Bedeutung für den Binnenmarkt konzentriert werden. Die kleineren Fälle sollen von der Notifizierungspflicht freigestellt oder als *de minimis* behandelt werden. Außerdem wird eine Verfahrensbeschleunigung

angekündigt, insbesondere durch die Begrenzung der von der Europäischen Kommission behandelten Beschwerden sowie die Einführung einer direkten Durchgriffsbefugnis der Europäischen Kommission gegenüber Unternehmen. Die Umsetzung der Reform, die etliche horizontale Rechtsakte betrifft, soll bis Ende 2013 abgeschlossen sein.

Verfahrensverordnung und Ermächtigungsverordnung

117. Die Kommission hatte am 5. Dezember 2012 Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (sog. Verfahrensverordnung) sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (sog. Ermächtigungsverordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße verabschiedet, die zwischen Januar und Mai 2013 im Rat diskutiert und modifiziert wurden. Auf dem Wettbewerbsfähigkeitsrat am 29. Mai 2013 wurde eine politische Einigung zu den Kompromisstexten erzielt. Das Europäische Parlament hat die Kompromisstexte am 2. Juli 2013 gebilligt. Somit können die Verordnungen auf einer der nächsten Ratssitzungen beschlossen werden.

Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)-Gemeinschaftsrahmen

118. Es haben Konsultationsrunden zur bestehenden Fassung des am 31. Dezember 2013 auslaufenden FuEuI-Gemeinschaftsrahmens (FuEuI: Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen) und zu einem Eckpunktetpapier der Europäischen Kommission mit möglichen Reformansätzen stattgefunden. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2013 den Textvorschlag für einen Nachfolgerahmen unterbreiten. Dazu kann in einer weiteren Konsultationsrunde Stellung genommen werden.

Risikokapital-Leitlinien

119. Es haben Konsultationsrunden zur bestehenden Fassung der am 31. Dezember 2013 auslaufenden Risikokapital-Leitlinien und zu einem Eckpunktetpapier der Europäischen Kommission mit möglichen Reformansätzen stattgefunden. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2013 einen Textvorschlag für Nachfolge-Leitlinien verabschieden, der weit über die bisherigen Leitlinien hinausgehen soll: Die Europäische Kommission will den engen Bereich des Risikokapitals ausdehnen und neue „Risikofinanzierungsleitlinien“ vorgeben. Zu dem Textvorschlag kann in einer weiteren Konsultationsrunde Stellung genommen werden.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)

120. Im Reformprozess zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung hatte die Bundesregierung bereits am 12. September 2012 eine abgestimmte deutsche Stellungnahme zu der am 31. Dezember 2013 auslaufenden Regelung vorgelegt. Die Europäische Kommission hat zwischenzeitlich einen ersten Entwurf der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vorgelegt, zu dem Deutschland am 28. Juni 2013 eine abgestimmte Stellungnahme abgegeben hat.

De-Minimis-Verordnung

121. Die Europäische Kommission hat am 26. Juli 2012 die Konsultationsrunde zu der am 31. Dezember 2013 auslaufenden De-Minimis-Verordnung eingeleitet. Ein erster Entwurf der neuen De-Minimis-Verordnung liegt seit 20. März 2013 vor. Deutschland hat am 14. Mai 2013 Stellung genommen.

Umweltschutzbeihilfeleitlinien

122. Es haben Konsultationsrunden zu den am 31. Dezember 2014 auslaufenden Umweltschutzbeihilfe-Leitlinien und einem Eckpunktepapier der Europäischen Kommission mit möglichen Reformansätzen stattgefunden. Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im Herbst einen Textvorschlag für Nachfolge-Leitlinien vorlegen, der stärker als bisher Energiethemen in den Anwendungsbereich der Leitlinien aufnehmen soll. Zu dem Textvorschlag kann in einer weiteren Konsultationsrunde Stellung genommen werden. Die neuen Leitlinien sollen Anfang 2014 eingeführt werden.

Regionalleitlinien

123. Die geltenden Regionalleitlinien werden Ende 2013 auslaufen. Am 19. Juni 2013 hat die Europäische Kommission die neuen Regionalleitlinien angenommen. Danach sind regionalpolitische Spielräume für Deutschland zukünftig enger.

Anlage 1**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2011 bis 2014**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 12
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	13 bis 47
2.1. Bergbau	13 bis 14
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	15 bis 19
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	20 bis 28
2.4. Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	29 bis 35
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	36
2.6. Sonstige Maßnahmen	37 bis 47
3. Verkehr	48 bis 52
4. Wohnungswesen	53 bis 61
4.1. Städtebauförderung	53
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	54 bis 58
4.3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	59 bis 60
4.4. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	61
5. Sparförderung und Vermögensbildung	62

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

- .** = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0** = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E** = Erhaltungshilfen
- A** = Anpassungshilfen
- P** = Produktivitäts- (Wachstums-) hilfen
- S** = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H** = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
- AUS-** = lediglich ein Teil des Haushaltstitels stellt eine Finanzhilfe dar

Fußnotenerläuterung

- ¹ Abweichungen in den Summen durch Runden
- ² Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde

Lfd. Nr.	Epi. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2011		2012		2013		2014		Befristung Datum/kein	Zuschüsse, Schuldendienst, Darlehen	Beihilfe ja/nein
					ist	ist	Soil	RegE	Soil	RegE					
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz															
1	10 02 ab 2013 1001	636 52 ab 2013 636 02	1. Zuschüsse an Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	200.000.000	175.000.000	150.000.000	125.000.000					nein	Z	nein
2	10 03 ab 2013 1001	536 53 ab 2013 636 03	2. Zuschüsse zur Gewährleistung eines Rechts an Kollateralschutz bei Landabgabe (Landabgabensatz)	A	39.046.000	34.847.349	34.000.000	30.000.000				31.12.1983	Z		ja
3	10 02 ab 2013 1001	636 58 ab 2013 636 06	3. Zuschüsse zur Förderung der Einnahmestabilisierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen	A	2.629.000	2.292.836	2.000.000	2.000.000				31.12.1996	Z		nein
4	10 02 ab 2013 1005	686 19-AUS ab 2013 686 02-AUS	4. Zuschüsse zur Förderung des nachhaltigen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft	A	2.892.000	2.950.498	3.400.000	3.400.000				31.12.2013 / 30.06.2014	Z		nein
5	10 02 ab 2013 1010	862 76 ab 2013 862 01	5. Darlehen für die Küfferscherei	A	15.000	0	0	0				2011	D		ja
6	10 02 ab 2013 1010	892 78 ab 2013 892 01	6. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	113.000	6.470	500.000	500.000				nein	Z		ja
7	10 02 ab 2013 1010	683 78 ab 2013 683 04	7. Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei	A	1.957.000	2.020.084	2.200.000	2.200.000				nein	Z		ja
8	08 09 ab 2013 0820	682 01	8. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	E	74.727.000	64.834.000	79.792.000	57.800.000				Ende 2013/2017	Z		ja
9		ab 2010; AUS	9. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe	S	4.000	0	1.000.000	1.000.000				2015	Z		teilweise
10	10 02 ab 2013 1010	686 86 ab 2013 686 12 894 86 ab 2013 894 11	a. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe b. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe (Investitionen)		4.000	0	500.000	500.000							
10	10 02 ab 2013 1010	683 03	10. Grünlandmischprogramm	S	183.328.000	944.929	0	0				2011	Z		ja
11		632 90 682 90-AUS	11. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz" a. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (ohne Investitionen) b. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (Investitionen)	A, H	372.784.000	374.410.000	400.500.000	400.500.000				befristet durch jährl. Rahmenplan	Z		ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2011		2012		2013		2014		Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
					ist	list	ist	Soll	Soll	RegE					
12	6092	686 06	12. Waldklimafonds	S	0	0	7.062.000	13.767.000				nein	Z	ja	
1 bis 12			ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHER-SCHUTZ INSGESAMT		877.495.000	657.306.166	680.454.000	636.167.000							
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)															
2.1 Bergbau															
13	09 02 ab 2012 09 03	683 14 ab 2012 683 11	13. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Staatselektre sowie zum Ausgleich des Energiebedarfs durch Kapazitätsanpassungen	A	1.348.577.491	1.181.750.619	1.111.000.000	1.171.800.000				2018	Z	ja	
14	09 02 ab 2012 09 03	698 12 ab 2012 698 11	14. Gewährung von Anpassungsgegeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	99.830.873	105.775.303	118.100.000	118.000.000				2027	Z	nein	
13 bis 14			13+14. SUMME BERGBAU		1.448.408.364	1.287.525.922	1.229.100.000	1.289.800.000							
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien															
15	09 02 ab 2012 09 03	686 31 ab 2012 686 03	15. Steigerung der Energieeffizienz	S	12.700.000	12.763.461	19.900.000	19.900.000				31.12.2014	Z	nein	
16	60 92	686 03	16. Energieeffizienzfonds	S	9.442.859	11.405.647	29.300.000	132.768.000				nein	Z	nein	
17	60 92	683 03	17. Strompreiskompensation	A	0	0	0	350.000.000				31.12.2020	Z	ja	
18	16 02 60 92	686 24 686 04	18. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	S	286.831.000	360.577.000	386.570.000	442.800.000				nein	Z	ja	
19	16 02	686 24	19. Förderung der Photovoltaikanlagen durch ein "100.000-Dächer-Solarstrom-Programm"	P	3.772.000	1.668.000	2.056.000	107.100.000				2003	Z	ja	
15 bis 19			15+19. Summe Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien		312.745.859	386.404.108	437.826.000	945.468.000							
2.3 Technologie- und Innovationsförderung															
20	09 02 ab 2012 09 05 ab 2013 09 01	686 76 -AUS- ab 2012 686 22 -AUS-	20. IKT-Anwendungen in der Wirtschaft	P	1.952.000	1.902.000	1.952.000	1.800.000				nein	Z	nein	

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2011 Ist	2012 Ist	2013 Soll	2014 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
									b. Rechtsgrundlage	Datum/kein			
21	09.02 ab 2012	683 01-AUS- ab 2012	21. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	563.800.000	353.000.000	382.600.000	385.105.500	a. Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden. b. Richtlinie zum ZIM	2013	Z	teilweise	
	09.05 ab 2013 09.01												385.105.500
22	09.02 ab 2012	683 52 -AUS- ab 2012	a. Technologieförderung Mittelstand b. Aufstockung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM)	P	269.400.000	353.000.000	382.600.000	385.105.500	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatarverträge mit KMU und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft (mehrl. UG) vom März 1995 sowie Dezember 2009	2013	Z	teilweise	
	09.05 ab 2013 09.01												0
23	09.02 ab 2012	683 59 -AUS- ab 2012	22. Beteiligung am Innovatorisiko von Technologiestartups 23. Innovationsgutscheine	P	8.410.729	4.538.159	8.500.000	3.900.000	a. Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks von externen Beratungsleistungen zur Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit b. Richtlinie des BMWi vom 1.8.2011	01.11.2004	Z	nein	
	09.05 ab 2013 09.01												6.500.000
24	09.02 ab 2012	685 50 -AUS- ab 2012	24. High-Tech Gründerfonds	P	7.900.000	6.500.000	13.200.000	13.200.000	a. Bereitstellung einer ersten Finanzierung für neugegründete Technologieunternehmen mit FuE-Kern b. Mandatarverträge mit FuE-Kern-Unternehmen der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG vom 18.10.2011 sowie der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG vom 18.10.2011	08.08.2016	Z	nein	
	09.05 ab 2013 09.01												28.000.000
25	09.02 ab 2012	682 66 ab 2012	25. Zuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	35.038.128	28.000.000	20.000.000	5.000.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben durch Darlehen b. Mandatarverträge mit KMU und DIA	31.12.2028	Z	ja	
	09.05 ab 2013 09.01												60.100.000
26	09.02 ab 2012	685 55 -AUS- ab 2012	26. KMU Patentaktion	S	56.300.000	60.100.000	64.100.000	63.100.000	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmungen bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte b. Richtlinie vom 7. September 2011	nein	Z	nein	
	09.05 ab 2013 09.01												1.677.353
27	09.02 ab 2012	683 12 -AUS- ab 2012	27. Maritime Technologien (bisher: Schifffahrt und Meerestechnik)	P	2.856.921	5.408.668	6.454.000	6.454.000	a. Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer b. Richtlinien des BMWi vom 7. Februar 2003	nein	Z	nein	
	09.05 ab 2013 09.01												3.500.000
28	09.02 ab 2012	686 07	28. Investitionszuschuss Wagniskapital	P	5.548.344	0	30.000.000	39.000.000	a. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital b. Richtlinie des BMWi vom 24. April 2013	31.12.2016	Z	ja	
	09.05 ab 2013 09.01												0
20 bis 28			20-28. SUMME TECHNOLOGIE- UND INNOVATIONSFÖRDERUNG		681.506.122	461.126.180	530.306.000	521.059.500					
			24. Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren										
29	09.02 ab 2012	682 74	29. Zuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften	E	71.950	0	0	0	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weitschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Richtlinien des BMWi	31.12.2011	Z	ja	
	09.05 ab 2013 09.01												
30	09.02 ab 2012	683 13 -AUS- ab 2012	30. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft	P	228.300	95.636	525.000	300.000	a. Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Wert- und Schiffbauindustrie sowie meeresstechnischen Industrie b. Förderinitiative des BMWi vom 18. Februar 2008	nein	Z	ja	
	09.05 ab 2013 09.01												

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2011		2012		2013		2014		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	RegE	Datum/nein	ja/nein			
31	09 03	662 75	31. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis	E	261.561	233.852	1.295.000	1.295.000	1.295.000	1.295.000	1.295.000	nein	Z	ja	
	ab 2012	09 05													662 11
32	09 02	892 10	32. Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werfindustrie	P	9.464.729	8.595.632	13.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	31.12.2013	Z	nein		
	ab 2012	09 01													
33	09 02	662 91	33. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke	S	5.960.056	139.400	500.000	200.000	200.000	200.000	01.11.2008	Z	ja		
	ab 2012	09 05												662 31	
34	09 03	892 01	34. Explorationsprogramm (Explo II)	P	0	0	7.500.000	7.500.000	7.500.000	7.500.000	31.12.2015	D	ja		
	ab 2012	09 01													
35	60 91	697 01	35. Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage	P	153.688.535	0	0	0	0	0	31.12.2009	Z	nein		
	ab 2012	09 01													
29 bis 35			29-35 Summe Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren		169.695.131	9.054.520	22.820.000	24.295.000							
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen															
36	09 02	882 81 - AUS- ab 2012	36. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	A	404.382.372	411.241.417	407.956.000	398.407.100	398.407.100	398.407.100	31.12.2013	Z	ja		
														882 82 - AUS- ab 2012	09 02
37	09 02	686 06 - AUS- ab 2012	a. Zuweisungen für betriebliche Investitionen		373.801.932	411.241.417	407.956.000	398.407.100	398.407.100	398.407.100	nein	Z	nein		
														686 07 - AUS- ab 2012	09 02
38	09 02	686 12, 686 60, 686 61, 686 62, 686 61, 686 68	b. Sonderprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	A	157.132.487	138.686.587	118.897.000	117.897.000	117.897.000	117.897.000	nein	Z	nein		
														686 06 - AUS- ab 2012	09 02
39	09 02	686 65 - AUS- ab 2012	37. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung	P	78.700.000	43.809.000	24.323.000	12.218.000	12.218.000	12.218.000	31.12.1996	S	nein		
														686 02 - AUS- ab 2012	09 10
39	09 02	686 65 - AUS- ab 2012	38. Zuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalförderungsprogramms	P	5.758.000	5.758.000	6.012.000	6.051.000	6.051.000	6.051.000	nein	Z	nein		
														686 02 - AUS- ab 2012	09 02

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2011		2012		2013		2014		Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendienstleistungen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
					Ist	Ist	Ist	Soll	Soll	RegE					
40	09 02	696 74 ab 2012 686 02-AUS-	40. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)	P	1.134.000	1.134.000	1.192.000	1.401.000	a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt b. Zuwendungsbescheid						
41	09 02 ab 2012 09 04	683 80, 688 35, 687 80, 687 86, 688 01, 688 61 ab 2012 (687 05) -AUS-	41. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	P	23.979.000	23.338.000	26.500.000	26.500.000	a. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative b. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative c. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative d. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative e. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative f. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative g. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative h. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative i. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative j. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative k. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative l. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative m. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative n. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative o. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative p. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative q. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative r. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative s. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative t. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative u. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative v. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative w. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative x. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative y. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative z. Förderung von Maßnahmen der Europäischen Erneuerbare Energien Effizienz- und Klimaschutzinitiative						
42	04 05	683 22	42. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	P	59.992.000	52.718.000	70.000.000	70.000.000	a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen b. Richtlinie des Bundesrates der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 21.12.2006, modifiziert durch Richtlinie vom 17.09.2012						
43	04 05	89221	43. Digitalisierung der Kinos	P	4.281.000	7.220.000	6.000.000	0	a. Förderung der flächendeckenden Digitalisierung der Filmtheater, um die kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten. b. Fördergrundsätze des Bundesrates der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKW) betreffend die Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland in der aktuellen Fassung vom 15. Juni 2012						
44	16 02	892 01	44. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit positiver Umwelteinwirkung	A	28.167.000	19.680.000	25.351.000	25.351.000	a. Förderung von Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes b. Richtlinie des BMU						
45	16 02	681 01	45. Zuschüsse zum Einbau von Partikelminderungsanlagen bei Diesel-Pkw	A	9.522.000	29.361.000	30.000.000	0	a. Förderung der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungsanlagen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungsanlagen b. Richtlinie des BMU						
46	60 91	89161-AUS-	46. Förderung der Anschaffung von Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr	S	3.500.000	0	0	0	a. Unterstützung der Markteinführung von umweltfreundlichen Hybridbussen im öffentlichen Personennahverkehr b. Gesetz zur Einrichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITTS)						
47	60 91	683 04-AUS-	47. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	P	0	2.100.000	32.500.000	23.500.000	Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um die Elektromobilität energieeffizienter, kostengünstiger, alltagstauglicher sowie klimafreundlicher zu gestalten b. Sondervermögen des BMU						
37 bis 46			37.-46. Summe Sonstige Maßnahmen		372.165.487	323.804.587	340.775.000	282.918.000							
13 bis 46			13.-46. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt		3.388.903.335	2.879.156.734	2.968.783.000	3.461.947.600							
3. Verkehr															
48	12 02	683 01	48. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	A	47.436.000	61.329.000	57.800.000	57.800.000	a1) Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschiffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe zu stärken. a2) Sicherung von Bordarbeitsplätzen für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf deutschen Handelschiffen sowie Kabinleger-, Nasslager- und Schlepplochschiffe. b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinie des BMVBS für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt						

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2011		2012		2013		2014		Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein	
					Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	RegE				
49	12 02	683 03	49. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt	E	1.816.000	1.773.000	2.534.000	2.534.000	2.534.000				nein	ja	
50	12 02	683 05	50. Motorenförderprogramm für die Binnenschifffahrt	A	1.286.000	1.200.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000				31.12.2016	nein	nein
51	12 02	892 41; 892 42	51. Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und Gleisanschlüssen	A	65.865.000	66.824.000	106.700.000	106.700.000	106.700.000				31.12.2015 bzw. 31.08.2016	Z	ja
52	12 02 ab 2012; 12 09	662 51; 684 51; 684 52; 684 53 ab 2012; 682 01; 684 01; 684 02; 684 03	52. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	A	379.470.000	344.102.000	394.550.000	392.478.000	392.478.000				nein	Z	ja
47 bis 52			47-52. Verkehr gesamt		495.873.000	475.228.000	563.084.000	561.012.000	561.012.000						
4. Wohnungswesen															
53	12 25	88211 88212; 88213 88214; 88215 88216; 88217 88218; 88219 88291; 88292 - AUS;	4.1 Städtebauförderung 53. Förderung des Städtebaus	P	196.357.667	205.155.000	181.161.000	155.835.000	155.835.000				nein	Z	nein
54	60 92	661 01	4.2 Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung 54. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KW	S	0	0	0	15.776.000	15.776.000				31.12.2017	Z	nein
55	12 25	661 04	55. Wohnraummodernisierungsprogramm I der KW-Förderbank (für die neuen Länder - Abwicklung)	H	11.850.000	4.775.000	0	0	0				bis 2012	Z	nein
56	12 25	661 06; 661 02	56. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen" der KW-Förderbank	H	8.762.000	12.685.000	14.460.000	11.440.000	11.440.000				2009-2011	Z	nein
57	12 25	661 05	57. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Niedrigenergiehaus im Bestand"	H	18.750.000	16.700.000	28.750.000	29.000.000	29.000.000				31.03.2006	Z	nein

Anlage 2**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)} in den Jahren 2011 bis 2014**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1 bis 19
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	20 bis 63
2.1. Bergbau	
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin	20 bis 23
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	24 bis 63
3. Verkehr	64 bis 83
4. Wohnungswesen und Städtebau	84 bis 90
5. Sparförderung und Vermögensbildung	91 bis 93
6. Übrige Steuervergünstigungen	94 bis 102

Anmerkungen zu Anlage 2 und 3

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nicht
- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- ¹ Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- ² Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- ³ E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
S = Sonstige Hilfen.
- ⁴ Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- ⁵ Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
- ⁶ Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- ⁷ Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden die Steuerbefreiungen nach § 4 Nummer 14 und Nummer 16 UStG neu gefasst und an die gemeinschaftsrechtliche Grundlage angepasst. Nunmehr fallen unter § 4 Nummer 14 UStG sowohl die Leistungen der Ärzte als auch die der Krankenhäuser (vorher nach § 4 Nummer 16 UStG steuerbefreit).
- ⁸ Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500 000 Euro, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindermaßnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -												Rechtsgrundlage		Befristung
			2011		2012		2013		2014		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	a)	b)	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund							
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz																	
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer																	
1	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €	A	20	9	20	9	20	9	20	9	20	9	20	9	a) § 14 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2008 Fallzahl: ca. 3.400	unbefristet	
2	Freibetrag i.H.v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt	A	58 ⁵	25	59 ⁵	25	59	25	59	25	59	25	59	25	a) § 13 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 250.000	unbefristet	
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigen genutzten Wohnung oder einer Altfamilienwohnung	A	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	unbefristet	
4	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet	
5	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Ernteharnten i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet	
6	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und der gemeinnützigen Stedlungsunternehmen	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet	
7	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet	
8	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung
			2011		2012		2013		2014		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
e. Kraftfahrzeugsteuer											
17	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)	A	60 ⁵	60	60 ⁵	60	60	60	60	60	unbefristet
f. Branntweinsteuer											
18	Steuerermäßigung für Brennerlein bis 4 hl A und für Stoffbesizer	E	6	6	6	6	6	6	6	6	unbefristet
g. Energiesteuer											
19	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	E	460 ⁵	460	430 ⁵	430	400	400	400	400	unbefristet
1	Summe 1: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		604	560	575	530	580	535	585	540	
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)											
2.1. Bergbau											
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin											
20	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	391 ⁵	185	85	40	-	-	-	-	a) § 2 InvZuIG 2007 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung 31.12.2009
21	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	410 ⁵	193	739 ⁵	345	502	236	281	132	a) § 2 InvZuIG 2010 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung 31.12.2013
22	Investitionszulage für betriebliche Gebäude Neubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	69 ⁵	34	15	7	-	-	-	-	a) § 2 InvZuIG 2007 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung 31.12.2009
23	Investitionszulage für betriebliche Gebäude Neubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	72 ⁵	34	130 ⁵	61	89	42	50	23	a) § 3 InvZuIG 2010 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung 31.12.2013
20	Summe 2.2: Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin, soweit Schätzungen möglich		942	446	969	453	591	278	331	155	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung	
			2011		2012		2013		2014			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Vorkehr)												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
24	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden, in Aufwuchs auf Grund und Boden und in Anteile an Kapitalgesellschaften	A	105 ⁵	29	105 ⁵	29	105	29	100	26	a) § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c ESIG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2007 Fallzahl: ESIG 3.300 Personengesellschaften 600 Körperschaften 800	unbefristet
25	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	6	•	6	•	6	•	6	•	a) § 6b Abs. 8 und 9 ESIG	unbefristet
26	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	A	87 ⁵	22	-279 ⁵	-71	162	39	281	71	a) § 7g Abs. 5 und 6 ESIG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2007 Fallzahl: ESIG 89.500 Personengesellschaften 13.000 Körperschaften 27.500	unbefristet
27	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten	A	42 ⁵	10	14 ⁵	3	-13	-3	-13	-3	a) § 7g Abs. 1-4 und 6 ESIG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2007 Fallzahl: ESIG 15.500 Personengesellschaften 4.500 Körperschaften 5.700	unbefristet
28	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	100 ⁵	43	100 ⁵	43	100	43	100	43	a) § 16 Abs. 4 ESIG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2008 Fallzahl: rd. 23.700	unbefristet
29	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	5	2	5	2	5	2	5	2	a) § 17 Abs. 3 ESIG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2008 Fallzahl: rd. 2.100	unbefristet
30	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder einen Vor-REIT	A	50	13	15	3	0	0	0	0	a) § 3 Nr. 70 ESIG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2009

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ⁵⁾	Steuermindermaßnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -												Rechtsgrundlage		Befristung
			2011		2012		2013		2014		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	Statistik		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund							
31	Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke	A	125	36	115	33	115	33	115	33	115	33	a) § 4h EStG, § 8a KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet			
32	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet			
33	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet			
34	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet			
35	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG	A	170 ⁸	45	280 ⁸	75	300	85	300	85	300	85	a) § 8c KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet			
36	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 22 KStG	unbefristet			
37	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	E	11 ⁵	6	12	6	12	6	12	6	12	6	a) § 24 KStG b) Körperschaftssteuerstatistik Fallzahl: rund 24.500	unbefristet			
38	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	1.520	646	1.520	646	1.520	646	1.520	646	1.520	646	a) § 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.) b) Einkommensteuerstatistik 2008 Fallzahl: ca. 10 Mio.	unbefristet			

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung			
			2011		2012		2013		2014					
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
b. Gewerbesteuer														
39	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 3 Nr. 21 GewStG	unbefristet
40	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantieeinrichtungen)	S	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 3 Nr. 22 GewStG	unbefristet
41	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet
42	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)	E	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Abs. 3 GewStG b) Gewerbesteuerstatistik 2007 Fallzahl: ca. 740	unbefristet
c. Umsatzsteuer														
43	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	• ^{5,6}	•	• ^{5,6}	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a) § 4 Nr. 11 UStG	unbefristet
d. Erbschaftsteuer														
44	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	235	-	245	-	280	-	275	-	275	-	a) § 13a ErbStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
45	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	7	-	7	-	7	-	7	-	7	-	a) § 19a ErbStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
e. Verbrauchsteuern														
- Tabaksteuer														
46	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	a) § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	unbefristet
- Biersteuer														
47	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	23	-	23	-	23	-	23	-	23	-	a) § 2 BierStG	unbefristet
48	Befreiung für Hausrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	a) § 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -												Rechtsgrundlage	Befristung
			2011		2012		2013		2014		2015		2016			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
49	- Energiesteuer Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	a) § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
50	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	5	300	5	300	5	300	5	300	5	300	5	300	a) §§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 300	unbefristet
51	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	P	5,6	•	5,6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	a) § 28 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
52	Energiesteuervergünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	5	565	5	611	5	615	5	615	5	615	5	615	a) §§ 37, 51 EnergieStG Energiesteuerstatistik Fallzahl: 3.409	unbefristet
53	Energiesteuervergünstigung für die Stromerzeugung	P	5	2.300	5	2.200	5	1.800	5	1.800	5	1.800	5	1.800	a) § 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 20.063	unbefristet
54	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)		-	-	-	-	200	-	150	-	150	-	150	-	a) § 53a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
55	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)		-	-	-	350	-	300	-	300	-	300	-	300	a) § 53b EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ⁵⁾	Steuermindererinnahmen ⁶⁾ - in Mio. € -												Rechtsgrundlage	Befristung
			2011		2012		2013		2014		2015		2016			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
56	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	P	45 ⁵	45	20 ⁵	5	5	5	5	5	5	5	5	a) § 50 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 150	31.12.2015	
57	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	274 ⁵	274	184 ⁵	170	170	170	170	170	170	170	170	a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 17.500	unbefristet	
58	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	170 ⁵	170	174 ⁵	180	180	180	180	180	180	180	180	a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 9.500	31.12.2022	
59	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	P	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 50	unbefristet	
-	<i>Stromsteuer</i>															
60	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	• ⁶	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	
61	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	354 ⁵	354	994 ⁵	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	a) § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 34.000	unbefristet	
62	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	556 ⁵	556	722 ⁵	720	720	720	720	720	720	720	720	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 1.311	unbefristet	
63	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.918 ⁵	1.918	2.008 ⁵	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 22.300	31.12.2022	
24 bis 63	Summe 2.3: Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)		8.972	7.343	9.385	9.936	8.229	9.975	8.158	9.975	8.158	9.975	8.158			
20 bis 63	Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft insgesamt (ohne Verkehr)		9.914	7.789	10.354	10.527	8.507	10.306	8.313	10.306	8.313	10.306	8.313			

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindermaßnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung
			2011		2012		2013		2014		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
3. Verkehr											
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
64	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffsionnage („Tonnagebesteuerung“)	A	140 ⁵⁾	40	-	-	-	-	-	-	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission
65	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	20	9	9	20	9	20	9	9	a) § 5a EStG b) Datengrundlage für Schätzungen: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Betriebskostenstudie 2006 + 2009 HSH Nordbank; Jahresbericht 2011 Flottenkommando Marine Fallzahl 2011: rd. 3.800 a) § 41a Abs. 4 EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 3.800
b. Umsatzsteuer											
66	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	1.045 ⁵⁾	558	1.050 ⁵⁾	560	1.075	574	1.100	587	a) § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2011 Fallzahl: ca. 24.000
c. Versicherungssteuer											
67	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportversicherer	A	• ⁶⁾	•	• ⁶⁾	•	• ⁶⁾	•	• ⁶⁾	•	a) § 4 Nr. 10 VersStG
d. Kraftfahrzeugsteuer											
68	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	30	30	30	30	30	30	30	30	a) § 3 Nr. 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 59.000
69	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 213.000
70	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	P	0 ⁵⁾	0	0 ⁵⁾	0	0	0	0	0	a) § 3d KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 4.500
71	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	P	1	1	1	1	1	1	1	1	a) § 9 Abs. 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Kraftfahr-Bundesamt Fallzahl: ca. 2.000
72	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr	E	35	35	35	35	35	35	35	35	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 160.000

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ in Mio. € -										Rechtsgrundlage		Befristung
			2011		2012		2013		2014		a)	b)	Statistik		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund					
73	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerszuschlages auf einheitlich 373,24 €	E	70 ⁵	70	70 ⁵	70	70	70	70	70	70	70	a) § 10 Abs. 3 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 160.000	unbefristet	
74	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €	E	55 ⁵	55	55 ⁵	55	55	55	55	55	55	55	a) § 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 4,9 Mio.	unbefristet	
75	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €	E	45 ⁵	45	45 ⁵	45	45	45	45	45	45	45	a) § 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 900.000	unbefristet	
e. Energiesteuer															
76	Steuervergünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	200 ⁵	200	215 ⁵	215	230	230	250	250	250	250	a) § 2 Abs. 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 550.000	31.12.2018	
77	Energiesteuervergünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	a) § 3a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: nicht bekannt	beihilfe-rechtliche Anmeldung 2018	
78	Steuervergünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	500 ⁵	500	500 ⁵	500	500	500	500	500	500	500	a) § 27 Abs. 2 EnergieStG b) Luftfahrtindustrie Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	
79	Steuervergünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	170	170	170	170	170	170	170	170	170	170	a) § 27 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet	
80	Steuervergünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	67 ⁵	67	71	71	71	71	71	71	71	71	a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 2.809	unbefristet	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ²⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage		Befristung	
			2011		2012		2013		2014			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
f. Stromsteuer												
81	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	P	120 ⁵	120	120 ⁵	120	120	120	120	120	unbefristet	a) § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromSIG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 224
82	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgungs- und Wasserfahrzeuge	P	0 ⁵	0	0 ⁵	0	0	0	0	0	unbefristet	a) § 9 Abs. 3 StromSIG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt
g. Luftverkehrsteuer												
83	Steuerbefreiungslastbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	E	108 ⁵	108	92 ⁵	92	92	92	92	92	unbefristet	a) § 5 LuftVStG b) Steuerstatistik Fallzahl: 575
64 bis 83	Summe 3: Verkehr		2.633	2.035	2.501	2.000	2.541	2.029	2.586	2.062		
4. Wohnungswesen und Städtebau												
84	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	6	6	6	6	6	6	6	6	unbefristet	a) § 3 Nr. 59 EStG
85	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	40 ⁵	17	40 ⁵	17	35	15	35	15	unbefristet	a) § 7h EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2007 Fallzahl: ESt: 12.749 Personengesellschaften Körperschaften: 214
86	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmälern	E	50 ⁵	21	45 ⁵	19	45	19	45	19	unbefristet	d) § 7i EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2007 Fallzahl: ESt: 16.539 Personengesellschaften Körperschaften: 230
87	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	15 ⁵	6	15 ⁵	6	15	6	15	6	unbefristet	a) § 10f EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2005 bis 2008 (grobe Schätzung) Fallzahl: ESt: nicht bekannt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung
			2011		2012		2013		2014		a)	b) Statistik	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
88	Steuervergünstigung für schulpflichtige Kulturgüter, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 10g EStG b) Lohn- und Einkommensteuereinstatistik 2005 bis 2008 Fallzahl: EST: 660	unbefristet	
89	Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) - Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten. Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr - Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 € - Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 €	H	1.594 ⁵	678	916 ⁵	389	365	155	151	64	a) § 9 Abs. 2 EStG b) Kassenstatistik 2012; schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2005	
90	Kinderzulage - im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind Ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: Ab 01.01.2004: 250 €/Kind	H	784	333	450 ⁵	191	180	77	74	31	a) § 9 Abs. 5 EStG b) Kassenstatistik 2012; schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2005	
84 bis 90	Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau		2.483	1.055	1.466	622	640	272	320	135			

5. Sparförderung und Vermögensbildung

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁷⁾ - in Mio. € -												Rechtsgrundlage	Befristung
			2011		2012		2013		2014		a)		b)			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	Statistik	Statistik				
91	Förderung der privaten Kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	H	970 ⁵	412	970 ⁵	412	1.120	476	1.150	489	a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG) b) Zulagenstatistik	unbefristet				
92	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	150	64	150	64	150	64	150	64	Fallzahl: nicht bekannt a) § 3 Nr. 39 EStG; (alt: § 19a EStG) b) Kassenstatistik	unbefristet				
93	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	153 ⁵	65	160 ⁵	68	167	71	167	71	Fallzahl: ca. 2,4 Mio. a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik	unbefristet				
91 bis 93	Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung		1.273	541	1.280	544	1.437	611	1.467	624	Fallzahl: ca. 3,1 Mio.					
6. Übrige Steuervergünstigungen																
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer																
94	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	2.455 ⁵	1.043	2.525 ⁵	1.073	2.575	1.094	2.625	1.116	a) § 3b EStG b) u.a. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4 und Fachserie 16, Reihe 2	unbefristet				
95	Freibetrag aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	E	35	15	35	15	35	15	35	15	a) § 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG) b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2008	unbefristet				
96	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	H	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	Fallzahl: rd. 6.500 a) § 37a EStG	unbefristet				

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindernehmungen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung	
			2011		2012		2013		2014		a)	b) Statistik		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
b. Gewerbesteuer														
97	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a) § 3 Nr. 13 GewStG	unbefristet
c. Umsatzsteuer														
98	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	3.370 ⁵	1.799	3.455 ⁵	1.844	3.520	1.879	3.630	1.937	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten) b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet		
99	Ermäßigter Steuersatz für Beherrigungsverleistungen ab 01.01.2010	S	920 ⁵	491	955	510	980	512	965	515	a) § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2011, Statistik Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus Fallzahl: ca. 45.000	unbefristet		
100	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahnchirurg sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	495 ⁵	262	505 ⁵	268	515	273	525	278	a) § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2011 Fallzahl: ca. 15.750	unbefristet		
d. Versicherungssteuer														
101	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen	S	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a) § 4 Nr. 5 VersStG 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes	unbefristet
e. Kraftfahrzeugsteuer														
102	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und Wohnmobile sowie für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	6 ⁵	6	6 ⁵	6	6	6	6	6	a) § 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 15.300	unbefristet		
94 bis 102	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		7.281	3.616	7.481	3.716	7.611	3.779	7.786	3.867				
1 bis 102	Summe der Steuervergünstigungen		24.188	15.596	23.657	15.856	23.336	15.733	23.050	15.541				

Anlage 3**Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾ in den Jahren 2011 bis 2014**

Inhalt	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 25
b. Gewerbesteuer	26 bis 36
c. Umsatzsteuer	37 bis 43
d. Versicherungsteuer	44 bis 45
e. Kraftfahrzeugsteuer	46 bis 47
f. Rennwett- und Lotteriesteuer	48
g. Grundsteuer	49 bis 50
h. Erbschaftsteuer	51 bis 53

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁵⁾ - in Mio. € -												a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2011		2012		2013		2014		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund						
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer															
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. soziale Erwägungen (seit 1925) b. § 3 ESiG	unbefristet
2	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge (bis 31.12.2003: 50 €)	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 8 Abs. 2 ESiG	unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaffsrabatte von 1.080 € (bis 31.12.2003: 1.224 €)	80 ⁵	34	80 ⁵	34	80	34	80	34	80	34	80	34	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 8 Abs. 3 ESiG c. U.a. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch, 2012 <u>Fallzahl</u> : rd. 510.000	unbefristet
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung) Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Güntigerprüfung. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurden die genannten Höchstbeträge um jeweils 400 € auf 2.800 €/1.900 € erhöht. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen	1.640 ⁵	697	1.530 ⁵	650	1.410	599	1.310	557	1.310	599	1.310	557	a. soziale Erwägungen b. § 10 Abs. 1 Nr. 3a ESiG i.V.m. Abs. 4 und 4a n.F. c. Einkommensteuerstatistik 2007, Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl 2012</u> : 7,97 Mio.	unbefristet § 10 Abs. 4a ESiG – befristet bis 31.12.2019

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2011		2012		2013		2014		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.040 ⁵⁾	1.292	3.210 ⁵⁾	1.364	3.290	1.398	3.380	1.437			a. Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 ESIG c. Einkommensteuerstatistik 2007, Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2012: 11,70 Mio.	unbefristet
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 € p.a.) ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	75 ⁵⁾	32	80 ⁵⁾	34	85	36	85	36			a. Förderung bestimmter privater Schulen b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 ESIG c. Einkommensteuerstatistik 2007, Mikrosimulationsmodell Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung militärischer, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.580 ⁵⁾	672	1.660 ⁵⁾	706	1.700	723	1.750	744			a. Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert) für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. § 10b ESIG c. Einkommensteuerstatistik 2007, Mikrosimulationsmodell Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	85	36	90 ⁵⁾	38	90	38	95	40			a. Steuerliche Begünstigung b. § 34g ESIG c. Einkommensteuerstatistik 2007, Mikrosimulationsmodell Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -												Befristung
		2011		2012		2013		2014		Zielsetzung der Maßnahme				
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	a.	b.	c.		
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber")	55 ⁵	23	60 ⁵	26	65	28	70	30	a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Abs. 1 EStG (§35a Abs. 1 Nr. 1 EStG a.F.) ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum c. Einkommensteuerstatistik 2008 <u>Fallzahl:</u> rd. 230.000				unbefristet
10	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung ab 2006: Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen ab 2009: Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu einem einheitlichen Förderbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbeitrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 €	340	145	340	145	340	145	340	145	a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Abs. 2 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. und Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F.) ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum c) Einkommensteuerstatistik 2008 <u>Fallzahl:</u> rd. 2 Mio.				unbefristet
11	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 %	40 ⁵	17	40 ⁵	17	40	17	40	17	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten b. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG c. VDR Geschäftsreiseanalyse 2012 <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt				unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -										Befristung
		2011		2012		2013		2014		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftsicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 % ab 1996	430	183	400	170	380	162	365	155			unbefristet
												<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern</p> <p>b. § 40b EStG</p> <p>c. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten-Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung</p> <p>Fallzahl: nicht bekannt</p>
13	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölvorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	unbefristet
16	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	unbefristet
												<p>a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG</p> <p>a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen</p> <p>1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse</p> <p>1994: eingeeignet bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ in Mio. € -												Befristung
		2011		2012		2013		2014						
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
23	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	unbefristet
24	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	unbefristet
25	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	142	6	71	150	5	75	156	78	160	80	160	80	unbefristet
b. Gewerbesteuer														
26	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	unbefristet
27	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	unbefristet
28	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	6	•	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

c. Statistik

a. Förderung sozialer Zwecke

b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG

a. Förderung sozialer Zwecke

b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG

a. Steuerliche Begünstigung für

Zuwendungen an Stiftungen

nach dem 31. Dezember 1999

gelten höhere Abzugsbeträge,

um die Errichtung neuer bzw.

die Erweiterung bestehender

Stiftungen anzuregen.

(ab 1948, später erweitert)

b. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG

c. Körperschaftsteuergesetz 2004,

Mikrosimulationsmodell

Fallzahl: rund 172.200

a. Erfüllung der gesetzlichen Ver-

pflichtung nach

§ 5 Erdölbevorratungsgesetz

b. § 3 Nr. 1 GewStG

a. Steuerbefreiung, weil es sich

bei der Monopolverwaltung

lediglich um eine in

Betriebsform gekleidete

Einrichtung zur Erhebung

öffentlicher Abgaben

handelt

b. § 3 Nr. 1 GewStG

a. Erfüllung staats- und

gemeinwirtschaftlicher Aufgaben

b. § 3 Nrn. 2 und 3 GewStG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindernde Maßnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -												a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2011		2012		2013		2014		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund						
29	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingeeignet bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994 b. § 3 Nr. 20 GewStG	unbefristet
31	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 3 Nr. 25 GewStG	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 3 Nr. 26 GewStG	unbefristet
33	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 27 GewStG	unbefristet
34	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 28 GewStG	unbefristet
35	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 29 GewStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										Zielsezung der Maßnahme	Befristung
		2011		2012		2013		2014		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
36	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	113 ⁵	-1	118 ⁵	-1	122	-2	126	-2			<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. Steuerliche Begünstigung (1948, später erweitert) für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.</p> <p>b. § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG</p> <p>c. Gewerbesteuerstatistik 2007, Mikrosimulationsmodell</p> <p>Fallzahl: ca. 162.000</p>	unbefristet
c. Umsatzsteuer													
37	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	13.210 ^{5,7}	7.050	13.410 ^{5,7}	7.157	13.620 ⁷	7.269	13.830 ⁷	7.381			<p>a. Befreiung aus sozialen- und gesundheitspolitischen Gründen</p> <p>b. § 4 Nr. 14 UStG</p> <p>c. Geschäftsstatistik Bundesministerium für Gesundheit; Zahlenbericht des Verbandes der privaten Krankenversicherung, Kostennachweis der Krankenhäuser 2011 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.3), Schätzungen</p> <p>Fallzahl: nicht bekannt</p>	unbefristet
38	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 4 Nr. 15 und 15a UStG), mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbaren Einrichtungen (§ 4 Nr. 16 UStG), der Blutsammelstellen (§ 4 Nr. 17 UStG), der anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 4 Nr. 18 UStG) und der Blinden (§ 4 Nr. 19 UStG)	6,7	*	6,7	*	6,7	*	6,7	*			<p>a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke</p> <p>b. § 4 Nr. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)</p> <p>c. Geschäftsstatistik Bundesministerium für Gesundheit; Zahlenbericht des Verbandes der privaten Krankenversicherung, Kostennachweis der Krankenhäuser 2011, Fachserie 12, Reihe 6.3 des Statistischen Bundesamtes, Schätzungen</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerindermaßnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -										a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2011		2012		2013		2014		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
39	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenersatzung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung b. § 4 Nr. 18a UStG	unbefristet
40	Befreiung der Umsätze der kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, sowie der Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie der Volkshochschulen	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet
41	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere der Jugendbildungsstätten, der Jugendherbergwerke und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter	6	*	6	*	6	*	6	*	6	*	a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet
42	Ermäßigter Steuersatz für Krankentüchle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	580	5	590	5	315	320	610	326	320	326	a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozialen und gesundheitspolitischen Gründen. 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, Kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen. b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2011 Fallzahl: 21.750	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ¹⁾ in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2011		2012		2013		2014			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
43	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, militärischer und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	320 ⁵	171	325 ⁵	173	330	176	335	179	<p>a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.</p> <p>1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.</p> <p>2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung selbst die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs verwirklicht werden.</p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 USIG</p> <p>c. Umsatzsteuerstatistik 2011 Fallzahl: ca. 4.100</p>	unbefristet
d. Versicherungssteuer											
44	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	6	•	6	•	6	•	6	•	<p>a. Sozialpolitische Gründe</p> <p>b. § 4 Nr. 2 VersStG</p>	unbefristet
45	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	6	•	6	•	6	•	6	•	<p>a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben</p> <p>b. § 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -						Zielsetzung der Maßnahme			Befristung	
		2011		2012		2013		2014		Rechtsgrundlage		Statistik
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
e. Kraftfahrzeugsteuer												
46	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei und der Zollverwaltung (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5a)	125 ⁶	125	120 ⁵	120	120	120	120	120	a. Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen b. § 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG	unbefristet	
47	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Fahrzeughalter; Steuerermäßigungen um 50 % für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	125 ⁶	125	120 ⁵	120	120	120	120	a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984: Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr b. § 3a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 960.000	unbefristet		
f. Rennwett- und Lotteriesteuer												
48	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 240 € und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 650 €	6	-	6	-	6	-	6	-	a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985, 1993, 2002 und 2012: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b. § 18 RennwLottG	unbefristet	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuerindermaßnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -						a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung		
		2011		2012		2013				2014	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			insgesamt	darunter Bund
g. Grundsteuer											
49	Volle Steuerbefreiung des zum Bundesseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	6	-	6	-	6	-	6	-	unbefristet	
50	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 36 eine Steuervergünstigung. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei	6	-	6	-	6	-	6	-	unbefristet	
h. Erbschaftsteuer											
51	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	6	-	6	-	6	-	6	-	unbefristet	
52	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 % für vermietete Wohnimmobilien	220	-	230	-	245	-	260	-	unbefristet	
53	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt Eine grundlegende Neuregelung ist zum 1.1.2009 aufgrund des VerfassungsgerichtsUrteils zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen worden. Eine Bewertung erfolgt in Annäherung an den gemeinen Wert.	6	-	6	-	6	-	6	-	unbefristet	
1 bis 53	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit S Schätzungen möglich sind)	22.075	10.857	22.433	11.023	22.673	11.141	22.956	11.279		

Anlage 4
**Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen
und Steuervergünstigungen des Bundes**

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 24. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Finanzhilfen - Anlage 1 -
12	Waldklimafonds
16	Energieeffizienzfonds
17	Strompreiskompensation
28	Investitionszuschuss Wagniskapital
34	Explorationsprogramm (Explo II)
43	Digitalisierung der Kinos
47	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität
54	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 23. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen - Anlage 1 -
5	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei
12	Zuschüsse zur Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank
49	Wohnraummodernisierungsprogramm I der KfW-Förderbank für die neuen Länder - Abwicklung

noch Anlage 4

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 24. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
16	<u>§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG</u> Steuerermäßigung für sogenannte agrarische Mehrgefahrenversicherungen

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 23. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
34	<u>§ 8c Abs. 1a KStG</u> Suspendierung der Sanierungsklausel bei der Mantelkaufregelung § 8c KStG ¹
37	<u>§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14, Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984,</u> Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkraftanlagen entfallen
69	<u>§ 3c KraftStG</u> Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor; in 2009 auch teilweise Barförderung
90	<u>§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG</u> Ökologische Zusatzförderung (8 Jahre) für - energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 % der Herstellungskosten, höchstens 256 € - Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €

¹ Lt. Beschluss der Europäischen Kommission K(2011)275 (endgültig) vom 26. Januar 2011 handelt es sich bei der Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG um eine nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe. Deutschland wurde verpflichtet, die Vorschrift aufzuheben und bereits gewährte Beihilfen zurückzufordern. Deutschland suspendiert die Regelung des § 8c Absatz 1a KStG bis endgültig feststeht, dass es sich nicht um eine unzulässige Beihilfe handelt.

Anlage 5

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Angaben über die Entwicklung ihrer Finanzhilfen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 6). Die meisten Länder erstellen zudem eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Bei ihrer Berichterstattung sind die Länder durch § 12 StWG nicht gebunden. Auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Die Länder verwenden keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs. Einige Länder haben ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei den Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, während diese bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr des Jahres 2013 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2009 (Ist), 2010 (Ist) und 2011 (Soll) und ist seit September 2011 verfügbar. Im Laufe des Jahres 2013 wird Baden-Württemberg einen neuen Subventionsbericht für die Jahre 2011, 2012 (Ist) und 2013 (Soll) erstellen, der dann im Internet veröffentlicht wird.

Internetadresse: <http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de>

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 und ist seit Juli 2011 verfügbar. Der nächste Subventionsbericht beinhaltet die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 und wird derzeit erstellt.

Berlin: Der letzte Finanzhilfenbericht des Landes Berlin umfasste die Jahre 2007 bis 2009 und ist im September 2009 erschienen. Informationen wie Förderungsart, Differenzierung der Empfänger, Einführungs- und Endzeitpunkt, Rechtsgrundlagen sowie Fragen nach der Zielerreichung bzw. Evaluierung wurden abgestuft und

titelgenau dargestellt. Neben den Finanzhilfen wurden im Bericht auch finanzhilfenähnliche Leistungen ausgewiesen. Sie sind Leistungen des Landes, die definitorisch keine Finanzhilfen sind, wohl aber gezielte Hilfen für private Haushalte darstellen oder das Marktangebot in wichtigen Wirtschaftsbereichen beeinflussen.

Der Finanzhilfenbericht 2009 bis 2011 wurde letztmalig erstellt und durch die wesentlich fortschrittlichere online zur Verfügung stehende Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin abgelöst (<http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/zuwendungen>). Die Datenbank enthält Informationen zur Vergabe von Zuwendungen der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins. Gezielt können Informationen zu verschiedenen Aspekten der Zuwendungsvergabe ermittelt werden. Die Datenbank wird ständig aktualisiert. Aktuell werden die Zuwendungen für das Jahr 2012 eingestellt. Darüber hinaus ist eine Verknüpfung der Zuwendungsdatenbank mit der Transparenzdatenbank beabsichtigt. Die neue Transparenzdatenbank soll für die Zuwendungsempfänger Anreize schaffen, weitergehende Informationen über sich zu veröffentlichen.

Internetadresse: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/download>

Brandenburg: Brandenburg erstellt auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses alle zwei Jahre einen Subventionsbericht. Der erste Subventionsbericht des Landes wurde 2011 vorgelegt. Im Jahr 2013 wird der zweite Bericht folgen. Er umfasst dabei die Ist-Zahlen für die Jahre 2011 und 2012 sowie die Soll-Ansätze des Jahres 2013.

Bremen: In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventionsberichts jährlich ein Zuwendungsbericht erstellt. Er enthält alle institutionellen Zuwendungen und alle Projektförderungen. Der aktuelle Bericht über die Zuwendungen des Jahres 2011 wurde der Bremischen Bürgerschaft im November 2012 vorgelegt. Der Bericht enthält neben aktuellen Informationen zum Berichtsjahr auch einen Vergleich mit den Berichtsdaten des Vorjahres. Außerdem ist dargestellt, in welchen Stadtteil die Zuwendungsmittel geflossen sind. Zentral zuzuordnende Zuwendungen sind entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich zu dem Zuwendungsbericht wird noch eine umfangreiche Anlage erstellt, die aus Gründen des Datenschutzes allerdings nicht veröffentlicht werden darf.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven erstellt jährlich einen eigenen Zuwendungsbericht.

Internetadresse: <http://www.finanzen.bremen.de>

Hamburg: Statt eines Subventionsberichts wird im Rahmen eines empfängerbezogenen Zuwendungsberichts alle zwei Jahre (immer im Jahr des Doppelhaushalts, in dem kein Haushaltsplan aufgestellt wird) über alle im Vorjahr auf Grund der §§ 23 und 44 des Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligten Zuwendungen berichtet.

Hessen: Im Rahmen des 17. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2009 bis 2012 (Landtagsdrucksache 18/4507) aus dem Jahr 2011 wurde die bisherige Berichterstattung auf Grundlage des Produkt- haushalts und der Fördermittelbuchungskreise fortge-

noch Anlage 5

setzt. Auch bei der im Jahr 2013 anstehenden turnusmäßigen Erstellung des 18. Berichts für die Jahre 2011 bis 2014 werden Einzelübersichten über sämtliche Förderprodukte und Leistungen, gegliedert nach Ressorts und Mittelherkunft, beigelegt. Die Einzelübersichten enthalten zudem Angaben über die Art der Rechtsverpflichtung und die jeweiligen Empfänger. Darüber hinaus werden Wirkungsanalysen für einzelne Fördertatbestände aufgenommen. Im Jahr 2012 ist der ebenso im Abstand von zwei Jahren zu erstellende sog. „verkürzte“ Bericht zum wiederholten Mal erschienen. Dieser beschränkt sich auf eine Darstellung der freiwilligen Finanzhilfen des Landes für den Zeitraum 2011 bis 2014 (Landtagsdrucksache 18/6161).

Die entsprechenden Landtagsdrucksachen können im Internet unter Landtagsinformationssystem LIS – Haushalt/Finanzen – Subventionsberichte/Berichte über Finanzhilfen (<http://starweb.hessen.de>) eingesehen werden.

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Die aktuelle Finanzplanung 2011 bis 2015 enthält eine titelgenaue Übersicht der Subventionen für die Haushaltsplanjahre 2011 bis 2013 und die Finanzplanjahre 2014 und 2015 zuzüglich der Fortschreibung für das Jahr 2016 nach der Systematik des Bundes.

Internetadresse: http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/fm/Themen/Haushaltsplaene/Die_mittelfristige_Finanzplanung/index.jsp

Niedersachsen: Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 10. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015.

Internetadresse: <http://www.mf.niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den bisherigen Subventionsbericht. Der derzeit aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und -instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

Rheinland-Pfalz: Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom Mai 2011 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011. Der neue Bericht über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz, soll im Sommer/Herbst 2013

veröffentlicht werden und zeigt die Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 2010 bis 2013. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern) sowie die Finanzhilfen aus dem Zukunftsinvestitionsfonds Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes (Konjunkturprogramm II).

Internetadresse: <http://www.fm.rlp.de>

Saarland: Der zweite Subventionsbericht des Landes erschien im Dezember 2009 und umfasste die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2006 bis 2009. Derzeit werden die aktuelle und künftige Subventionsberichterstattung unter Berücksichtigung weitreichender Änderungsvorschläge des saarländischen Landtages zu Aufbau und Inhalt des Subventionsberichts überarbeitet.

Internetadresse: <http://www.finanzen.saarland.de>

Sachsen: Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung ihrer Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und -gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2013/2014 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2013/2014 erstellt.

Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist voraussichtlich zur Mitte 2013 im Internet verfügbar.

Internetadresse: <http://www.finanzen.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Internetadresse: <http://www.mf.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein: Der letzte 8. Subventionsbericht vom Mai 2004 beinhaltet die Berichtsjahre 2001 bis 2004. Seither ist ein Subventionsbericht nicht mehr erstellt worden.

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang insgesamt vier Subventionsberichte veröffentlicht. Der letzte Subventionsbericht wurde im Mai 2012 veröffentlicht und umfasst die Jahre 2008, 2009 und 2010. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wird dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt.

Internetadresse: www.thueringen.de/tfm

Anlage 6

Methodische Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage und Subventionsbegriff des Subventionsberichts

Auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (vgl. Kasten) berichtet die Bundesregierung in ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Die hierbei verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Dabei wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie Sonstigen Hilfen unterschieden.

Als Erhaltungshilfen werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen werden vornehmlich verteilungspolitisch und mit dem Argument der Versorgungssicherheit begründet. Sie kommen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, dem Steinkohlenbergbau sowie dem Schiffbau zugute. Auch ein Teil der Energiesteuerbegünstigungen für bestimmte Wirtschaftszweige wird als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sind allerdings nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige sollen vielmehr in den mit den Erhaltungshilfen überbrückten Zeiträumen wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten herangeführt werden.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Die so ermöglichte Hilfe zur Selbsthilfe ist insbesondere Grundgedanke der strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Als Sonstige Hilfen werden vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Subventionsbericht spiegelt gemäß seiner gesetzlichen Grundlage nur denjenigen Teil der staatlichen Ak-

tivitäten wider, der durch Leistungen des Bundes oder Steuervergünstigungen mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflusst.

Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen von anderen Formen und Arten staatlicher Leistungen ist im Einzelfall nicht immer einfach, vor allem weil der Subventionsbegriff in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Subventionsbericht nur einen Teil der Berichterstattung der Bundesregierung darstellt: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Beteiligungsbericht, im Sozialbericht, im Umweltbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht, im Agrarpolitischen Bericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Jahreswirtschaftsbericht, im Kulturfinanzbericht, im Städtebaulichen Bericht und im Bundesverkehrswegeplan.

Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

§ 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StWG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundes-tag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

noch Anlage 6

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Abgrenzung von Subventionen zu anderen Arten staatlicher Leistungen

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es zwischen all-gemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen. Dabei geht es zum einen um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. In einigen Veröffentlichungen werden z. B. staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen. Nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zählen sie hingegen zu den Infrastrukturmaßnahmen und werden daher nicht aufgeführt.

Zum anderen geht es um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. So ist der Verkehrs- und Kommunikationsbereich – neben dem Schienenverkehr insbesondere der Straßen- und Kanalbau – zum Beispiel zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl staatliche Fördermaßnahmen auch hier teilweise den Wettbewerb beeinflussen und subventionsähnlich wirken. Die Nichtberücksichtigung im Subventionsbericht lässt sich damit begründen, dass es sich hierbei um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Fördermaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ

großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierauf aufbauend wurden folgende Kriterien entwickelt:

- Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dieses dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.
- Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Schienenverkehr

Aus § 12 StWG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn wurden allerdings seit jeher nicht als Finanzhilfen angesehen, weil diese trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Zudem dienten die Hilfen überwiegend der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die – wie auch die Mittel für den Straßenbau – nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform im Jahr 1994 wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG als Gesellschaft des Bundes gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden. Die nach der Reform für den Infrastrukturbereich bereitgestellten Haushaltsmittel werden weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Sozialleistungen

Der zuständige Bundestagsausschuss für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen führt in seinem Bericht am 2. Mai 1967 (zu Bundestagsdrucksache V/1678) aus, dass in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss weist aber auch darauf hin, dass im Subventionsbericht dennoch nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden (z. B. Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen, „Riester-Rente“).

3. Formen von Finanzhilfen und Abgrenzung zu anderen Formen staatlicher Leistungen

Die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen gewährt. Dabei weist der Subventionsbericht alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr in voller Höhe aus, auch Darlehen oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse. Insoweit wird der Subventionswert von Finanzhilfen im Subventionsbericht bezeichnet. Die Bedeutung der im Subventionsbericht aufgeführten Darlehen ist jedoch kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 Prozent.

Gewährleistungen

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Diese sind zwar wie die Finanzhilfen ein wichtiges Instrument insbesondere der Wirtschaftsförderung durch den Bund. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass der Bund für die im Subventionsbericht aufgeführten Finanzhilfen unmittelbar Haushaltsmittel aufbringen muss, während Gewährleistungen nur übernommen werden dürfen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet wird. Daher wird lediglich eine Globalvorsorge für alle eingegangenen Gewährleistungen veranschlagt.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bankenrettung verzeichneten die Gewährleistungen des Bundes zwar vorübergehend einen enormen Anstieg, allerdings kann auch hier die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls als eher gering eingestuft werden. Zudem ist unstrittig, dass staatliches Eingreifen notwendig war, um die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt zu sichern. Damit zielen die Maßnahmen weniger auf die Unterstützung eines einzelnen Sektors oder gar einzelner Unternehmen ab, was ebenfalls gegen eine Einordnung als Finanzhilfe spricht.

Über die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Beteiligung Deutschlands am Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM) berichtet das Bundesministerium der Finanzen an anderer Stelle, u. a. in seinem regelmäßig erscheinenden Finanzbericht.

Beteiligungen

Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, berücksichtigt der Subventionsbericht nicht, soweit es sich hierbei um Maßnahmen der Kapitalbildung handelt, die entweder in schwierigen Unternehmensphasen oder – bei wachsender Unternehmenstätigkeit – zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital erforderlich sind.

Finanzhilfen nach Artikel 104b GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen ist nicht zu verwechseln mit dem 1969 im Artikel 104a Absatz 4 GG (jetzt Artikel 104b Absatz 1 GG) eingeführten gleich lautenden Begriff. Nach Artikel 104b GG sind Finanzhilfen Hilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes setzen die Länder in einigen Investitionsbereichen wiederum auch als Subventionen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) ein.

Zur Schnittmenge aus beiden Finanzhilfe-Begriffen gehören die im Zuge der Föderalismusreform I gegen Kompensationszahlung Ende 2006 abgeschafften Finanzhilfen des Bundes für den Wohnungsbau. Weiterhin als Subventionen berücksichtigt werden die Finanzhilfen der Städtebauförderung. Von den weiteren Mischfinanzierungstatbeständen sind die Gemeinschaftsaufgaben „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen, bei denen die für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig als Subventionen gewertet werden.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder gelten gemäß Artikel 104b GG Absatz 2 ähnliche Vorgaben wie für Subventionen (vgl. Kapitel 2, Subventionspolitische Leitlinien). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für neue Finanzhilfen nach Art. 104b GG stehen selbständig neben denen für Subventionen.

4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Auch im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als steuerliche Sonderregelung angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Steuervergünstigung ausgewiesen wird.

Die Antwort auf die sich anschließende Frage, ob eine steuerliche Sonderregelung Subventionscharakter hat und

noch Anlage 6

somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts angesehen werden kann, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Demnach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet. Dies gilt z. B. bei dem Freibetrag für Belegschaftsrabatte in der Einkommensteuer.

Derartige Regelungen werden jedoch – in Anlage 3 – ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Die Tatsache, dass der Begriff der Steuervergünstigung im Allgemeinen und im wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne verwendet wird, führt in der öffentlichen Diskussion zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht aufgrund seiner gesetzlichen Grundlage unter „Steuervergünstigungen“ lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des Berichts sind¹. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in § 12 Absatz 2 StWG, der ausschließlich von „Betrieben und Wirtschaftszweigen“ spricht. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen in einer Abgrenzung aus finanzwissenschaftlicher oder steuersystematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Auch die Gesamtheit der in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und der – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen“ Regelungen ist keine umfassende Darstellung *aller* steuerlichen Sonderregelungen.

5. Quantifizierung von Steuervergünstigungen

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, insbesondere auch zu Gesetzentwürfen mit Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern. Das Ergebnis der Bezifferung wird in einem Finanztableau zusam-

mengefasst, das gegebenenfalls auch die durch eine neue steuerliche Sonderregelung verursachten Steuerminder-einnahmen oder bei Abschaffung einer steuerlichen Sonderregelung das Steuermehraufkommen ausweist.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der in Anlage 3 nachrichtlich aufgeführten Sonderregelungen im Subventionsbericht erfolgt auf grundsätzlich gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuerminder-einnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen.

Datengrundlagen

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierung der Steuerminder-einnahmen sind die Daten der Steuerstatistik. Im Regelfall liegen jedoch für den gesamten Vierjahreszeitraum des Subventionsberichtes noch keine steuerstatistischen Ergebnisse vor. Das erklärt sich daraus, dass die steuerstatistischen Zahlen auf den Ergebnissen des Besteuerungsverfahrens beruhen. Daher sind alle im Subventionsbericht enthaltenen Angaben zu Steuervergünstigungen Schätzwerte.

Die statistischen Auswertungen können erst beginnen, wenn die weit überwiegende Mehrzahl der Steuerbescheide ergangen ist. Erfahrungsgemäß werden die für das Steueraufkommen bedeutsamen Fälle erst im Laufe des dritten Jahres nach Ende des Veranlagungszeitraums abgegeben. Da jedoch diese Fälle überproportional zum Steueraufkommen beitragen (beispielsweise tragen die 5 Prozent bestverdienenden ESt-Steuerpflichtigen über 40 Prozent zum Aufkommen der Einkommensteuer bei), wären die Ergebnisse einer Statistik auf Basis von 90 Prozent der Fälle nicht belastbar. Dies erklärt, warum die Statistiken frühestens 4 Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums vorliegen.

Erst wenn Ist-Daten für zurückliegende Jahre vorliegen, können frühere Schätzansätze der Steuerminder-einnahmen überprüft werden. Häufig entsteht durch den Abgleich der Ist-Daten früherer Jahre mit den entsprechenden Schätzwerten Korrekturbedarf, der sich z. B. durch eine höhere oder geringere Inanspruchnahme einer Maßnahme ergibt. Bei Abweichungen im Vergleich zum vorherigen Bericht wird eine Korrektur der bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Diese Änderung der Steuerminder-einnahmen wird durch Fußnote 5 in den Anlagen 2 und 3 deutlich gekennzeichnet. Im vorliegenden Bericht ergab sich beispielsweise eine Korrektur der Schätzwerte bei der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (vgl. Anlage 2, lfd. Nr. 38), für die bei Einführung zum 1. Januar 2006 keinerlei Erfahrungswerte vorlagen.

Ist-Zahlen stehen nur für eine sehr geringe Zahl von Steuervergünstigungen zur Verfügung und dann auch nur für die Jahre vor dem aktuellen Berichtsjahr (z. B. ausgezahlte

¹ Der vom Bundesrechnungshof in seinem Bericht nach § 99 BHO über die Transparenz von Steuersubventionen vom 15. April 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8800) als Sammelbegriff für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Regelungen verwendete Begriff der „Steuersubventionen“ ist insofern irreführend, weil es sich bei den in Anlage 3 aufgeführten Regelungen eben gerade nicht um Subventionen im Sinne dieses Berichts handelt. Auch andere Abgrenzungen des Subventionsbegriffs beziehen sich in der Regel auf die Unterstützung von Unternehmen (oder Teilbereichen) der Wirtschaft. Die unten aufgeführte Abgrenzung des IfW Kiel bildet hierbei eine Ausnahme.

Investitions- bzw. Eigenheimzulagen, Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte bei der Kraftfahrzeugsteuer, ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen).

Die Bundesregierung hat in den zurückliegenden Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Inzwischen werden Steuerstatistiken ausnahmslos im jährlichen Turnus (früher alle 3 Jahre) erstellt. Bei der Nutzung der steuerstatistischen Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert“, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst wurden. Nicht zu allen steuerlichen Sonderregelungen stehen steuerstatistische Daten zur Verfügung. Hiervon betroffen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände. Ein Beispiel hierfür ist unter anderem die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, unter Beachtung des Verwaltungsaufwands und der Kostendämpfung im Verwaltungsvollzug sowie der Entbürokratisierung, vorhandene Informationen auch für eine verbesserte Berichterstattung im Rahmen des Subventionsberichts in größerem Umfang als bisher zu erschließen.

Nicht alle steuerlichen Regelungen können auf der Grundlage von steuerstatistischen Daten beziffert werden. Erforderlichenfalls werden auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes, das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, der

Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus dem Verwaltungsvollzug oder Statistiken der Deutschen Bundesbank.

Methodik

Das grundlegende methodische Problem bei der Bezifferung von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass steuerstatistische Vergangenheitsdaten fortzuschreiben sind. Dabei muss sich die Fortschreibung in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung (z. B. mittelfristige Vorausschätzungen, Steuerschätzungen) einpassen.

Insbesondere die letzte Novellierung des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) hat verbesserte Auswertungsmöglichkeiten von steuerstatistischen Daten gebracht, die auch für die Bezifferung von Steuervergünstigungen genutzt werden können. Die anonymisierten Einzelangaben der Steuerstatistiken können für Sonderauswertungen zwecks Abschätzung finanzieller und organisatorischer

Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen verwandt werden. Dabei ist auch eine Nutzung im Rahmen von sog. mikroanalytischen Simulationsmodellen zulässig, einschließlich der von obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beauftragter Forschungseinrichtungen. Mikroanalytische Modelle beruhen auf repräsentativ ausgewählten, einzelnen, anonymisierten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten von Steuererklärung und Steuerbescheid. Es werden Mikrosimulationsmodelle im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen eingesetzt und vom Fraunhofer Institut (Lohn- und Einkommenssteuermodell) sowie Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (Unternehmenssteuermodell) weiterentwickelt.

Bei der Interpretation der angesetzten Mindereinnahmen ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich begünstigten Tätigkeiten). Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können². Zu beachten ist zudem, dass im Interesse der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Subventionsberichterstattung vor 1994 bei den Maßnahmen ab dem Jahr 1995, welche die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffen, der Solidaritätszuschlag nicht berücksichtigt wurde.

6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Neben dem Subventionsbegriff, den die Bundesregierung in ihrem Bericht verwendet, existieren in Wissenschaft und Praxis weitere, zum Teil sehr unterschiedliche Definitionen. Die Unterschiede sind dabei auf die Zweckorientierung des jeweils gewählten Begriffs zurückzuführen. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Der Subventionsbericht der Bundesregierung beschreibt detailliert die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen, erläutert ihre Zielsetzungen, stellt ihre

² Eine Berücksichtigung von Verhaltensänderungen kann zwar bei der Untersuchung einzelner Steuervergünstigungen durchaus gerechtfertigt sein. Die zur Quantifizierung erforderlichen Datengrundlagen und die Berechnungsmethodik würden hierdurch aber zusätzlich verkompliziert. So müssten beispielsweise die relevanten Angebots- und Nachfrageelastizitäten bekannt sein und Wechselwirkungen mit anderen Steuern und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden. Bei der im Subventionsbericht vorgenommenen überblicksartigen Quantifizierung von Steuervergünstigungen ist dies nicht sinnvoll.

noch Anlage 6

finanziellen Aufwendungen dar und analysiert ihre Gesamtentwicklung. Der Subventionsbericht reiht sich in ein umfassendes Berichtssystem des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

Abgrenzung des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zugrunde. Als Subventionen erfasst das IfW alle Finanzhilfen des Staates oder Steuervergünstigungen, die nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. Subventionsempfänger können bei der Abgrenzung des IfW nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst sein, soweit er Güter bereitstellt, die keine öffentlichen Güter sind oder nicht der Internalisierung externer Effekte dienen.

Zu den Finanzhilfen zählt das IfW beispielsweise Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nicht zu den Finanzhilfen zählt das IfW insbesondere die Verwendung öffentlicher Mittel in den Bereichen Ausbildung und Grundlagenforschung, weil in diesen Bereichen positive externe Effekte generiert oder öffentliche Güter bereitgestellt würden. Bei sozial- oder verteilungspolitisch motivierten Maßnahmen zählt das IfW allgemeine Transferzahlungen (wie Kindergeld oder Arbeitslosengeld) und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden (z. B. SOS-Kinderdörfer oder Behindertenheime), nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater) begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW die meisten der in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind. Zu den zusätzlich als Steuervergünstigung aufgeführten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale. Außer Betracht bleiben, wie auch im Subventionsbericht der Bundesregierung, Abschreibungsregelungen.

Abgrenzung zum Subventionsbegriff in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Der Subventionsbegriff in Abgrenzung der VGR umfasst ausschließlich laufende Zahlungen des Staates (Gebiets-

körperschaften und Sozialversicherungen inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte) ohne Gegenleistung an Unternehmen (Institutionen mit Erwerbszweck einschließlich staatlicher Unternehmen), um deren Produktion, die Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen. Steuervergünstigungen werden grundsätzlich nicht einbezogen.

Dem Subventionsbegriff in den VGR liegt als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, dass es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muss. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen, die zur (teilweisen) Finanzierung des Erwerbs von Anlagevermögen der Unternehmen bestimmt sind.

Der Subventionsbegriff nach der VGR-Abgrenzung hat den Vorteil, dass er – wegen seiner international einheitlichen Verwendung – für internationale Vergleiche einsetzbar ist. Für die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Subventionsberichts ist er jedoch zu eng gefasst.

EU-Beihilfen

In ihrer Berichterstattung über Beihilfen verwendet die EU-Kommission ebenfalls eine andere Definition des Subventionsbegriffs als die Bundesregierung. Die EU-Kommission weist alle staatlichen Beihilfen aus, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Artikel 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind. Damit berücksichtigt sie zunächst ein recht breites Spektrum an Subventionsformen. Neben Zuschüssen und Steuervergünstigungen fallen beispielsweise auch Bürgschaften oder Leistungen wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff.

Die europäische Beihilfenaufsicht wiederum zielt nur auf solche Subventionen, die den Handel im europäischen Binnenmarkt und den Wettbewerb beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen. Außerdem wird – wo möglich – nur das Beihilfeelement ausgewiesen, d. h. es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Dies sind wesentliche Gründe dafür, dass das Beihilfevolumen deutlich geringer ist als das im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesene Volumen.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Anlage 7

Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1

Bezeichnung der Finanzhilfe	1. Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung			
Ziel	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, - die zuschussberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten, - bis zur Umlage 2012 (fällig im Jahr 2013) eine Annäherung der Belastung durch Unfallversicherungsbeiträge in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den Beiträgen herbeizuführen, - die mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu Beginn des Jahres 2013 eingeleiteten Reformschritte hin zu einer effizienteren Organisationsstruktur der Einführung eines einheitlichen Beitragsmaßstabs für alle Betriebe sowie einer Stärkung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität kontinuierlich finanziell zu begleiten.			
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugewiesen.			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit.636 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	200,0	175,0	150,0	125,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass - der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Landwirte innerhalb des Zuständigkeitsbereiches jeder ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird und - sich der Belastungsgrad jeder ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem durchschnittlichen Belastungsgrad aller ehemaligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften annähert. Die Bundeszuschüsse kommen den landwirtschaftlichen Unternehmern unmittelbar durch eine Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge zugute und stellen damit eine Maßnahme innerhalb des Systems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar.			
Befristung	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			

noch Anlage 7

Degression	Degression der für die Jahre 2012 bis 2014 gewährten Bundesmittel.
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei wird einerseits der Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) Rechnung getragen und andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gewürdigt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2011 wurde bei rd. 399.000 landwirtschaftlichen Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt. Weitere rd. 26.000 Unternehmer haben aufgrund des unteren Grenzwerts für die Bezuschussung eine gekürzte Bundesmittelgutschrift erhalten.
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)			
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit. 636 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	39,0	34,8	34,0	30,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, erfolgt Rückgang der Zahl der Bestandsfälle.			

Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31.Dezember 2012 erhielten noch rd. 10.500 Personen eine laufende Landabgaberente.
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit			
Ziel	<p>Soziale und ökonomische Absicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und - älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. <p>Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.</p>			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396)			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit.636 06			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	2,6	2,3	2,0	2,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.			
Degression	Da keine Neuansträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31.Dezember 2012 erhielten rd. 320 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 1.500 Personen einen Flächenzuschlag.			
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.			

noch Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft
Ziel	<p>Generelles Ziel des Bundesprogramms:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum dieser Sektoren zu ermöglichen. <p>Spezielle Ziele der bisherigen Förderrichtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; - Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; - Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher; - Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Vermittlung fachspezifischer Informationen.
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Umsetzung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau (Forschungsrichtlinie öko); - Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (Forschungsrichtlinie nachhaltig); - Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau (Beratungsrichtlinie); - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie öko); - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie öko); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zur nachhaltigen Landwirtschaft und zu ihren Erzeugnissen (Messerichtlinie nachhaltig).
Haushaltstitel	Kap. 1005, Tit.686 02
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	20%
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	2,9	3,0	3,4	3,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Generell: Das Programm umfasst Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft.</p> <p>Im Einzelnen werden Zuwendungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für FuE-Vorhaben im Wege der Projektförderung; bei der Festlegung der Förderhöchstsätze (bis zu 100 %) wird zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden; - für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch jeweils 2000 € je Unternehmen für die Beratung vor bzw. während der Umstellung; - für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundenen Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau; der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten; - für die Teilnahme an überregionalen und internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und in Deutschland stattfinden. 			
Befristung	31. Dezember 2013 / 31. Dezember 2016			
Degression	Degression des Haushaltsansatzes von 2006 nach 2007, danach gleich bleibender Ansatz bis einschließlich 2012. Ab 2013 Erhöhung des Ansatzes um 1 Mio. auf 17 Mio. €.			
Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst; - Zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen; - Im Herbst 2010 starteten zwei Evaluierungsprojekte zur Evaluierung der Forschungsrichtlinie und der Richtlinien im Informationsbereich des Programms. Die Evaluierung der Forschungsrichtlinie wurde Ende 2012 abgeschlossen. Dem Forschungsbereich wurde insgesamt ein effizienter Mitteleinsatz bescheinigt. Die durchgeführten Projekte haben den Gutachtern zufolge eine hohe Relevanz für den Sektor. Die formulierten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Programms werden in der künftigen Gestaltung des Programms berücksichtigt werden. <p>Die Evaluierung der Richtlinien "Beratung", "Information und Absatz" sowie "Messen" wurde im April 2013 abgeschlossen und bescheinigt ebenfalls im Wesentlichen einen effizienten Mitteleinsatz</p>			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Anzahl der Begünstigten im Jahr 2012 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Forschungsrichtlinie öko“: 60 			

noch Anlage 7

	<ul style="list-style-type: none"> - „Forschungsrichtlinie nachhaltig“: 32 - „Messerichtlinie öko“: 58 - „Messerichtlinie nachhaltig“: 2 - „Info- und Absatzrichtlinie öko“: 24 - „Umstellungsrichtlinie“:34
Ausblick	Das Programm wird weitergeführt

Bezeichnung der Finanzhilfe	5. Darlehen für die Kutterfischerei			
Ziel	Erneuerung und Modernisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMELV)			
Haushaltstitel	Kap. 1010, Tit.862 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Darlehen			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0,02	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Niedrig verzinsliche Darlehen – nur bei Jungfischern - dienen zum Kauf von gebrauchten Fischkuttern. Weiter kann die Modernisierung von Fischereifahrzeugen und die Erstananschaffung von selektiven Fanggeräten gefördert werden.			
Befristung	Die Maßnahme ist seit 01.Januar 2012 eingestellt.			
Degression	Siehe unter Befristung.			
Evaluierungen	Systematische interne Beurteilungen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Keine Nachfrage von Fischereibetrieben.			
Ausblick	Aufgrund der Finanzmarktsituation zurzeit keine Nachfrage.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	6. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei			
Ziel	Erneuerung und Modernisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMELV)			
Haushaltstitel	Kap. 1010, Tit.892 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			

Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0,1	0,1	0,5	0,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen für den Ankauf – nur für Jungfischer – von Fischkuttern sowie deren Modernisierung. Die Mittel dienen als nationaler Kofinanzierungsanteil für bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (Förderperiode 2007- 2013).			
Befristung	Nicht möglich. Notwendige Kofinanzierung im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik.			
Degression	Siehe unter Befristung.			
Evaluierungen	Regelmäßige systematische interne Beurteilungen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Nachfrage bzw. Anzahl der Zuwendungsempfänger ist tendenziell steigend.			
Ausblick	Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für die Versorgung mit Fischereierzeugnissen sowie zur Erhaltung der nationalen Fangquoten ist es notwendig, weiterhin Mittel bereitzustellen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	7. Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BMELV)			
Haushaltstitel	Kap. 1010, Tit.683 04			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	2,0	2,0	2,2	2,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Bei freiwilliger zeitweiser Aufgabe der Fischereitätigkeit zum Schutz der aquatischen Ressourcen kann Erzeugern der Seefischerei eine Sozialvergütung gewährt werden.			
Befristung	Eine Befristung ist wegen absehbar weiterhin bestehenden Anpassungsbedarfs an die bestehenden Fangmöglichkeiten nicht möglich.			

noch Anlage 7

Degression	Siehe unter Befristung.
Evaluierungen	Regelmäßige systematische interne Beurteilungen und Einholung von Gutachten der Fischereiforschung.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Andauernd hohe Anzahl von Zuwendungsempfängern.
Ausblick	Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Im überschaubaren Zeitrahmen ist die weitere Mittelbereitstellung notwendig.

Bezeichnung der Finanzhilfe	8. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung angemessener Einkommen für landwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Brennerei verbunden sind - Förderung des umweltfreundlichen Schlempe-Dünger-Kreislaufs; Pflege der Kulturlandschaften - Sicherung des größtmöglichen Erlöses beim Absatz des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Agraralkohols 			
Rechtsgrundlage	Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der jeweils geltenden Fassung			
Haushaltstitel	0820 682 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	74,7	64,8	79,8	57,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise. Der Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Seither finanzieren Zuschüsse die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen des der BfB angedienten Agraralkohols und die Kosten der BfB.</p> <p>In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieben (rd. 3.500 Haupterwerbsbetriebe) verbunden sind. Diese Betriebe erzeugen Alkohol aus Kartoffeln, Getreide oder Obst. Daneben wird in Deutschland, aber vor allem in den anderen EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern, Agraralkohol in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen (Melasse) und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.</p>			

Befristung	Nach der VERORDNUNG (EU) Nr. 1234/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe, die am 30. Dezember 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 346/11) veröffentlicht worden ist, können die landwirtschaftlichen Brennereien (Verschlussbrennereien) bis Ende 2013 und die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern. Das Branntweinmonopolabschaffungsgesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S.1650) setzt die EU-Vorgaben und die Abschaffung des Branntweinmonopols zum 31.12.2017 um.
Degression	Mit Beendigung der Möglichkeit für landwirtschaftliche Brennereien, Alkohol bis Ende 2013 im Rahmen des Branntweinmonopols an die BfB abzuliefern, wird sich der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt von rd. 80 Mio. € in 2013 auf rd. 58 Mio. € in 2014 reduzieren. Bis 2017 ist vor dem Hintergrund des Auslaufens der Ablieferungsmöglichkeiten auch für die Abfindungs- und Obstgemeinschaftsbrennereien sowie die Stoffbesitzer Ende 2017 von einem weiteren Rückgang des Zuschusses auszugehen.
Evaluierungen	Der Ministerrat der EU und das Europäische Parlament haben am 10. Dezember 2010 die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Die EU-Kommission wird auf Grundlage des Art 182 Abs. 4 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1234/2007 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1234/2010 anhand der von Deutschland zum 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegenden Berichte das Auslaufen des Branntweinmonopols überwachen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, der Kreislaufwirtschaft sowie der Kulturlandschaften. Die Verkaufspreise der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein liegen im oberen Bereich des Marktniveaus.
Ausblick	Das Branntweinmonopol wird am 31. Dezember 2017 beendet werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird die Restlaufzeit des Branntweinmonopols für den sukzessiven "Rückbau" der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein nutzen, der (nach Abwicklung aller Restaufgaben des Branntweinmonopols) schließlich in der Auflösung dieser Bundesoberbehörde münden wird.

Bezeichnung der Finanzhilfe	9. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe
Ziel	- Forcierung der Markteinführung von auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellter Produkte - Schaffung von Produktions- und Einkommensalternativen für die Land- und Forstwirtschaft
Rechtsgrundlage	Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe – Programm des BMELV (Kapitel 3.4)

noch Anlage 7

Haushaltstitel	Kap. 1005, Tit.686 12 884 11			
(EU-) Beihilfe:	Abhängig von der Art des Zuwendungsempfängers			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 % (50% seit 2010)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0,1	0	1,0	1,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Verbreitung von Ergebnissen, die im Rahmen des Förderprogramms erarbeitet wurden sowie allgemeine Aufklärungs- und Akzeptanzmaßnahmen zu nachwachsenden Rohstoffen. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.			
Befristung	2015			
Degression	Keine			
Evaluierungen	Marktbeobachtung durch den Projektträger sowie Marktanalyse durch externe Institutionen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den durchgeführten Maßnahmen ist es gelungen, den Bekanntheitsgrad nachwachsender Rohstoffe zu erhöhen und breite Schichten von der Anwendung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen zu überzeugen.			
Ausblick	Fach- und Verbraucherinformation werden mit verschiedenen Instrumenten weiter verstärkt zur Marktentwicklung eingesetzt werden.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	10. Grünlandmilchprogramm
Ziel	- Überbrückung von Liquiditätsengpässen, Einkommensstabilisierung und Erhaltung lebensfähiger Betriebe in den besonders von einem Preisverfall betroffenen Milchvieh haltenden Unternehmen - Förderung der Milcherzeugung auf Grünland mit dem Ziel der Stabilisierung dieser Betriebe und Erhaltung des Grünlands in produktiver Nutzung aus Gründen des Klimaschutzes, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Erhaltung einer attraktiven Kulturlandschaft.
Rechtsgrundlage	Maßnahme Grünlandprämie: Artikel 182 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009; Maßnahme Kuhprämie: De-minimis-Beihilfe unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission (De-minimis-Regelung für den Agrarerzeugnissektor) Nationale Rechtsgrundlage ist das Milch-Sonderprogrammgesetz, das beide Maßnahmen umfasst und welches von den Ländern vollzogen wird.
Haushaltstitel	Kap. 1010, Tit. 683 03

(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	183,3	0,9	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Im Rahmen des Grünlandmilchprogramms können Milchviehhalter in den Jahren 2010 und 2011 jeweils eine Flächenprämie je Hektar Grünland (Grünlandprämie) sowie eine Tierprämie je Kuh (Kuhprämie) beantragen. Zusätzliche Verstärkung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und Verstärkung des Titels Kreditfinanzierung.			
Befristung	Die Maßnahmen sind auf die Jahre 2010 und 2011 beschränkt.			
Degression	Ja			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Milcherzeuger erhalten mit den Prämienzahlungen eine gezielte Unterstützung, die ihre Einkommen und Liquidität stabilisiert. Darüber hinaus wird ein Beitrag geleistet, dass die Betriebe die Milchproduktion insbesondere auf Grünlandstandorten wegen der vorübergehenden Marktkrise nicht einstellen. Mittelfristig wird eine deutliche Verbesserung der Situation auf dem Milchmarkt erwartet. Ferner werden insbesondere Milcherzeuger auf extensiven Grünlandstandorten mittelfristig tendenziell Prämienhöhungen im Rahmen des im deutschen Entkopplungsmodell ab 2010 bis 2013 währenden Anpassungsprozesses hin zu regional einheitlichen Werten erfahren. Daher ist eine Befristung der Maßnahme auf zwei Jahre angemessen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	11. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Ziel	Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).

noch Anlage 7

Rechtsgrundlage	„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“(GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan Das Gesetz ist nicht befristet.			
Haushaltstitel	Kap. 1003, Tit. 632 90 und Kap. 1003, Tit. 882 90			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig, d.h. ohne Küstenschutz, Dorferneuerung, Breitbandförderung und 50% der Wasserwirtschaft			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	372,8	374,4	400,5	400,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zur Durchführung der GAK stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Entsprechend dem GAK-Gesetz werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Diese Prüfung umfasst auch die Prämienkalkulation hinsichtlich der Preis-Kosten-Relationen bei MSL-Maßnahmen/ggf anderen Maßnahmen. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Die GAK-Maßnahmen bilden auch in der aktuellen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 einen wesentlichen Pfeiler der Länderprogramme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Dazu erfolgt eine Überprüfung aller Maßnahmen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Umsetzung der EU- wie auch der nationalen Strategie.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind in der GAK förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrierte ländliche Entwicklung <p>Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen als Lebens-, Arbeits- Erholungs- und Naturräume stärker als bisher als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, sollen zur positiven Entwicklung der Agrarstruktur und nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Dafür stehen folgende Instrumente zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung investiver Maßnahmen einschließlich deren Vorbereitung in den Bereichen Dorfentwicklung und -erneuerung, ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale, Schutzpflanzungen oder vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen, Flurneuordnung und Kooperationen zwischen Landwirten und anderen Partner im ländlichen Raum. Ab 2008 wird die Breitbandversorgung ländlicher Räume gefördert. Die bereitgestellten Mittel sind zweckgebunden. - Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte auf regionaler Ebene unter Bürgerbeteiligung und deren Umsetzung, gegebenenfalls unter Begleitung eines Regionalmanagements (konsumtive Maßnahmen). <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen 			

	<p>Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)</p> <p>Förderungsfähig sind Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen für langlebige Wirtschaftsgüter, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung sowie der Erfüllung besonderer Anforderungen durch Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene mittels Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen dienen (investive Maßnahmen).</p> <p>Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (seit 2007)</p> <p>Dieser Förderungsgrundsatz wurde aufgrund einer neuen EG-Rechtsgrundlage ab dem Jahr 2007 aus dem bisherigen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) herausgelöst.</p> <p>Förderungsfähig sind Investitionen im Betriebsbereich „Urlaub auf dem Bauernhof“, Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche, kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen), Pensionstierhaltung, Biogasanlagen, Direktvermarktung (investive Maßnahmen).</p> <p>Teil C: Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen</p> <p>Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird. Die Managementsysteme sollen die Landwirte insbesondere bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der VO (EG) 1782/2003 (cross-compliance) unterstützen. Die Maßnahme ist zunächst bis zum 31. Dezember 2013 befristet (konsumtive Maßnahme).</p> <p>Teil D: Förderung der einzelbetrieblichen Energieberatung</p> <p>Die Maßnahme, die 2008 eingeführt wurde, soll einen Beitrag zur Erfüllung nationaler Energieeinsparungsverpflichtungen leisten. Durch eine möglichst energieeffiziente Produktion wird auch die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessert. Die Maßnahme ist zunächst bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Ab 2011 wurde die Maßnahme erweitert um die Förderung von einzelbetrieblichen Beratungsmaßnahmen in Bezug auf den Klimawandel, auf erneuerbare Energien, zur Wasserwirtschaft, zur biologischen Vielfalt sowie zu Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors (konsumtive Maßnahme).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten <p>Durch den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile in von der Natur benachteiligten Gebieten soll die Fortführung einer standortgerechten Landbewirtschaftung gesichert werden. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist EG-rechtlich festgeschrieben (konsumtive Maßnahme).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere <p>Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen (konsumtive Maßnahme). Die Maßnahme wurde bis 2006 unter der Bezeichnung „Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung“ geführt.</p>
--	---

noch Anlage 7

	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft. Die Förderung umfasst waldbauliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden und Erstaufforstungen, Wegebau sowie Investitionen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (investive Maßnahmen). Außerdem werden Organisationskosten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und der Einkommensverlust bei Erstaufforstungen gefördert (konsumtive Maßnahmen). • Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer Die Maßnahme soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern. Sie wurde für Erstanträge bis zum 31. Dezember 2004 befristet; die Abwicklung von Folgeanträgen ist weiterhin möglich (konsumtive Maßnahme). • Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes tragen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei. Es werden gefördert: Konzeptionelle Vorarbeiten; Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Abwasserbehandlungsanlagen, überbetriebliche Beregnungsanlagen, Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (investive Maßnahmen). • Förderung zur Marktstrukturverbesserung Die Förderung leistet einen Beitrag, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Investitionsbeihilfen können Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden. Gefördert werden auch der Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung in der Fischwirtschaft (investive Maßnahmen). Außerdem werden Startbeihilfen für die Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen gewährt sowie die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen gefördert (konsumtive Maßnahme). • Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Maßnahmen) Die Maßnahmen umfassen extensive Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen, die extensive Grünlandnutzung, ökologische Anbauverfahren, mehrjährige Stilllegungen sowie umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren. Die Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen und der Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen (konsumtive Maßnahme). • Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft Ziel dieser Maßnahme ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die den Landwirten aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen bei der Züchtung oder Haltung seltener oder
--	---

	<p>gefährdeter heimischer Nutztierassen bzw. von bedrohten regionaltypischen Stämmen und Wildpopulationen von Fischarten sowie dem Anbau gefährdeter, regional angepasster heimischer Nutzpflanzen entstehen (konsumtive Maßnahme).</p> <p>In 2013 werden die genannten Förderungsgrundsätze fortgesetzt. Lediglich die Maßnahmen im Förderbereich „Integrierte ländliche Entwicklung“ wurden um Aspekte der demografischen Entwicklung und Flächeninanspruchnahme erweitert.</p> <p>Mit Beginn der neuen EU-Förderperiode 2014 werden sich auch die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen für die einzelnen Fördermaßnahmen der GAK verändern. Vor diesem Hintergrund wurden die Fördermaßnahmen mit dem Ziel der effizienteren Ausgestaltung bereits einer intensiven Prüfung unterzogen. Damit noch mögliche Änderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden können, erfolgt die endgültige Verabschiedung der Fördermaßnahmen für den Rahmenplan 2014 – 2017 erst im Laufe des Jahres 2013.</p>
Befristung	Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert.
Degression	Nein
Evaluierungen	Die Evaluierung erfolgt im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Länder.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Gefördert wurden 2011 in der GAK z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3.717 Betriebe im AFP, davon rd. 900 Altfälle; - rd. 3,9 Mio. ha über die Ausgleichszulage; - 121 genehmigte Anträge für Unternehmen im Rahmen der Investitionsförderung der Marktstrukturverbesserung, davon 5 aus dem Ökosektor; - etwa 770 km land- und forstwirtschaftliche Wege; - fast 384.000 Verträge mit über 6,2 Mio. ha (nicht bereinigt: Förderung mehrerer Maßnahmen auf gleicher Fläche) Fläche bei MSL-Maßnahmen.
Ausblick	Siehe unter Maßnahme.

Bezeichnung der Finanzhilfe	12. Waldklimafonds			
Ziel	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO ₂ -Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Titel 686 06			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)				
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	7,1	13,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			

noch Anlage 7

Art der Subvention	Sonstige Hilfen
Maßnahme	<p>Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Wälder an den Klimawandel, • Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO₂-Bindung von Wäldern, • Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO₂-Minderung und Substitution durch Holzprodukte, • Forschung und Monitoring zur Unterstützung sowie • Information und Kommunikation.
Befristung	Nein
Degression	Nein
Evaluiierungen	
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den Mitteln des Waldklimafonds soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden.
Ausblick	Die positiven Effekte für die Erschließung des CO ₂ -Minderungs- und Energiepotenzials von Wald und Holz sollen mit dem Waldklimafonds verstärkt werden. Die Maßnahmen des Waldklimafonds unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben. Durch die Förderung von Projekten zu den o.g. Maßnahmen soll eine zielgerichtete, breite Umsetzung von Fördermaßnahmen gewährleistet werden, die zu einer Erhöhung der CO ₂ -Speicherkapazität und – Festlegung des klimawirksamen Gases CO ₂ führt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	13. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen
Ziel	Die Subventionen sollen es ermöglichen, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.
Rechtsgrundlage	Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Koks- und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) i.d.F. vom 6. Juli 2011. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist der Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU).
Haushaltstitel	Kap. 09 02 ab 2012 09 03, Tit. 683 14 ab 2012 683 11
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%

Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1.348,6	1.181,8	1.111,0	1.171,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig. Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafonidierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (ab 2013 mit 32 Mio. € pro Jahr).			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll.			
Degression	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und zwischen 2006 und 2012 noch einmal um rund 30 % abgenommen. In den Haushaltsansätzen und den Ist-Werten spiegelt sich der rückläufige Trend nicht immer so deutlich wider, weil höhere, von Jahr zu Jahr schwankende Weltmarktpreise für Steinkohle zu unterschiedlich hohen Einsparungen bei den Beihilfen führen.			
Evaluierungen	Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Die EU-Kommission hat den Stilllegungsplan für den deutschen Steinkohlenbergbau und die damit verbundenen Subventionen geprüft und genehmigt. Jahr für Jahr werden die tatsächlich gezahlten Subventionen an die EU-Kommission gemeldet. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen, die Produktionskosten und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Subventionsrückflüssen. Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Absatzbeihilfen bis 2018 vorgezeichnet.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	14. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus
------------------------------------	---

noch Anlage 7

Ziel	Die Zuwendungen dienen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis zum Ende des Jahres 2018.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 ab 2012 09 03, Tit. 698 12 ab 2012 698 11			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	99,8	105,8	118,1	118,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage- Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Die derzeit aktuellen APG-Richtlinien gelten bis zum Jahre 2027.			
Degression	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Hilfen zur Förderung des Absatzes entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten ebenfalls rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG-Fälle.			
Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Verwaltungshelfer im Programm) jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von Anpassungsgeld nach 2027 vorgegeben.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	15. Steigerung der Energieeffizienz
Ziel	Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen wie Heizung und Gebäude, Haushalt, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten

	entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO ₂ -Reduzierung, geleistet.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand; Richtlinie über die Förderung der Energieberatungen in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 09 03, Tit. 686 31 ab 2012 686 03			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	12,7	12,8	19,9	19,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Im gewerblichen Bereich gibt es erhebliche Informationsdefizite und Finanzierungshemmnisse. Daher fördert BMWi über die KfW die Energieberatung im Mittelstand. Ziel ist, die Energieeffizienz in KMU durch Optimierung betrieblicher Produktionsprozesse und Anlagen (Betriebsgebäude, Beleuchtung, Bürokommunikation, Elektronik) zu steigern. Zunächst werden im Rahmen einer Energieberatung Potenziale zur Energieeinsparung ermittelt und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Realisierung dieser Potenziale vorgeschlagen. Die KfW stellt den KMU dann zinsverbilligte Darlehen zur Verfügung, um diese Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Im Wohngebäudebereich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater Maßnahmen empfehlen, die aufeinander abgestimmt auch bei schrittweiser Sanierung am Ende zu einem Gebäudezustand führen, der im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -“</p>			
Befristung	Energieberatung im Mittelstand durch Richtlinie bis 31. Dezember 2014 Vor-Ort-Beratung durch Richtlinie bis 31. Dezember 2014			
Degression	Degression insgesamt ist nicht geplant. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Energiewende, Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer wichtiger werden (Teil des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms IEKP und des Energiekonzeptes 2010).			
Evaluierungen	<p>Die Energieeffizienzberatung im Rahmen des „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“ ist in 2010 evaluiert worden.</p> <p>Die im Zeitraum von Anfang 2008 bis Mitte 2010 durchgeführten Energieeffizienzberatungen haben laut Studie hochgerechnet zu einer Gesamtenergieeinsparung von jährlich 1.921 GWh geführt. Gleichzeitig haben sie Investitionen in Energieeinsparmaßnahmen von 666 Mio. Euro ausgelöst und zu einer jährlichen Energiekosteneinsparung von insgesamt 122 Mio. Euro geführt.</p>			

noch Anlage 7

	Die Evaluierung der Vor-Ort-Beratung im Mai 2008 ergab, dass die 12.000 in 2005 beratenen Gebäudebesitzer im Anschluss an die Beratung insgesamt 430 Mio. Euro in Maßnahmen zur Energieeinsparung investierten. Die Befragung der Gebäudeeigentümer hat ergeben, dass 86 Mio. Euro aufgrund der Ergebnisse der Energieberatung mehr investiert wurden als ursprünglich geplant. Pro eingesetztem Euro an Projektmitteln wurden Mehrinvestitionen von ca. 30 Euro ausgelöst. Das Programm wird in 2013/2014 durch die Energieeffizienzstelle des BAFA evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Energieeinsparung insgesamt: ca. 4.000 GWh (beide Programme mit Beratungszahlen in 2012) Ausgelöste Mehrinvestitionen 2012: ca. 700 Mio. Euro
Ausblick	Die Projekte werden ständig an neue Entwicklungen angepasst. Die Fördersätze werden entsprechend der Nachfrage geändert. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	16. Energieeffizienzfonds			
Ziel	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung			
Rechtsgrundlage	EKF-Gesetz, Einrichtung Sondervermögen, Richtlinien des BMWi			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Titel 686 03			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	9,4	11,4	29,3	132,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Folgende Maßnahmen innerhalb des Energieeffizienzfonds stellen Hilfen oder Anreize für die Wirtschaft dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung bei der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien, b) RKW-Unternehmensbesuche - Beratung von Unternehmen zu energieeffizienten Maßnahmen c) Förderung von Energiemanagementsystemen (geplant für Herbst 2013) d) Förderung der Beratung für Contractingvorhaben 			
Befristung	Ja, entsprechend der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Nein			
Evaluierungen	Geplant ab 2015.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Definierte Einsparziele entsprechend der Förderrichtlinien. Ergebnisse liegen wegen der kurzen Förderlaufzeit noch nicht vor.			
Ausblick	Wichtiger Beitrag für den energetischen Umbau der deutschen Wirtschaft. Fortsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	17. Strompreiskompensation			
Ziel	Unterstützung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrien			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO ₂ Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO ₂ Kosten). Die Richtlinie wurde am 7.Februar2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Titel 683 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	0	350,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Energieversorger müssen im europäischen Emissionshandel ab dem Jahr 2013 die Zertifikate kaufen, die sie für den Betrieb von Kohle- und Gaskraftwerken benötigen. Dies erhöht die Kosten der Energieversorger, die diese dann auf den Strompreis umlegen. Durch die Strompreiskompensation werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis übergewälzten Kosten der Treibhausgasemissionen gewährt. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Energieintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins außer-europäische Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren legte die EU-Kommission fest.</p> <p>Die Unternehmen erhalten durch die Richtlinie eine Kompensation ihrer emissionshandelsbedingten Stromkosten in Höhe von 85 %. Die Kompensation soll bis 2020 auf 75 % fallen. Aufgrund der Vorgaben der ETS-Beihilfeleitlinien sind die kompensationsfähigen Kosten durch einen historischen Basisproduktionsausstoß begrenzt. Zudem wird die Kompensation durch einen ebenfalls von der EU-Kommission festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark bzw. einen Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor begrenzt.</p> <p>Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt, d. h. im Jahr 2014 werden die Kosten für das Jahr 2013 erstattet.</p>			
Befristung	31.Dezember 2020			
Degression	Ja			
Evaluierungen	geplant			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

noch Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	18. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien			
Ziel	Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Nach § 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) soll der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser) bis zum Jahr 2020 auf 14% erhöht werden.			
Rechtsgrundlage	Gemäß § 13 EEWärmeG wird die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme in den Jahren 2009 bis 2012 bedarfsgerecht mit bis zu 500 Mio. € pro Jahr gefördert. Die Einzelheiten sind in Förderrichtlinien geregelt. Die Förderung erfolgt hauptsächlich im Marktanreizprogramm nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BMU, aktuelle Fassung vom 20. Juli 2012. Für verschiedene, weitere klimaschützende Maßnahmen, z.B. „Kälte-/ Klimaprogramm“, bestehen jeweils separate Richtlinien.			
Haushaltstitel	Kap. 16 02, Tit. 686 24; Kap 60 92 Tit. 686 04			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	286,8	360,6	386,6	442,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Investitionszuschüsse oder zinsgünstige Darlehen mit Tilgungszuschüssen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, vorwiegend von Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, Wärmepumpen, Tiefengeothermieanlagen, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas (2012 ausgelaufen), Biogasleitungen sowie Nahwärmenetze und Wärmespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden. Zwischen 15 und 20 % der Mittel werden für klimaschützende Maßnahmen im Rahmen zusätzlicher Programme der Klimaschutzinitiative aufgewendet (z.B. „Kälte-/ Klimaprogramm“, „Mini-KWK-Programm“ oder „Energieeffiziente Gewächshäuser“).			
Befristung	Keine Befristung			
Degression	Grundsätzlich degressive Ausrichtung der Förderung, jedoch ohne definierte Degressionsschritte. Die Anpassung richtet sich nach Faktoren wie z.B. Marktentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Nachfrage nach den geförderten Technologien.			
Evaluierungen	Laufende Evaluation der Förderung durch beauftragte Forschungsinstitute. Letzter Bericht: Evaluation von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm) für den Zeitraum 2009 bis 2011, bisher Förderjahr 2011 abgeschlossen; Ergebnisse der laufenden Evaluation sind in die Richtlinien für das			

	Marktanreizprogramm vom 20. Juli 2012 eingeflossen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Ergebnisse zum Marktanreizprogramm sind unter www.erneuerbare-energien.de (Rubrik Förderung/Marktanreizprogramm) zu finden.
Ausblick	Im Interesse der Zielsetzung werden die Fördersätze, die technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinien regelmäßig, in der Regel jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anpassen zu können.

Bezeichnung der Finanzhilfe	19. Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein „100 000 Dächer-Solarstrom-Programm“			
Ziel	Im Hinblick auf die umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung sollten die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotenziale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in Deutschland verbessert werden. Ziel war die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp).			
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage des Programms sind Richtlinien. Letzte Fassung: Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Juli 2003. Seit dem 1. Juli 2003 werden wegen des Erreichens des Programmziels keine Anträge auf Förderung mehr entgegengenommen. Eine Neuauflage des Programms ist nicht vorgesehen.			
Haushaltstitel	Kap. 16 02, Tit. 892 22			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	3,8	1,7	2,1	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Das Programmziel einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp) wurde 2003 erreicht. Es wurden über 75.000 Kreditanträge zugesagt, mit denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit rd. 346 MWp finanziert wurde. Derzeit läuft die Ausfinanzierungsphase der zinsverbilligten Darlehen.			
Befristung	entfällt			
Degression	entfällt			
Evaluierungen	entfällt			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	siehe oben			
Ausblick	entfällt			

noch Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	20. IKT-Anwendungen in der Wirtschaft			
Ziel	Durch Aufbau und Bereitstellung leistungsfähiger elektronischer Informationsangebote für die deutsche Wirtschaft soll die Einführung und Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IuK-Techniken) am Arbeitsplatz, im Produktionsprozess und im Geschäftsverkehr sowie die stärkere, effektive Nutzung der IuK-Techniken und Verbesserung der IT-Sicherheit unterstützt werden. Von zentraler Bedeutung sind hierbei die mittelständischen Unternehmen sowie das Handwerk, die verstärkt an die neuen IuK-Techniken herangeführt und über die Möglichkeiten elektronischer Geschäftsprozesse einschließlich des elektronischen Handels wettbewerbsneutral informiert werden sollen, s. IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide bzw. Aufträge auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 ab 2012 09 05 ab 2013 0901, Tit. 686 76 ab 2012 686 22			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	10 %			
Art der Haushaltsmittel	Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1,9	1,9	2,0	1,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden Projekte in den Bereichen e-Business, Standardisierung im eBusiness, Gebrauchstauglichkeit von Anwendungssoftware (Usability) und IT-Sicherheit. Die Maßnahmen zur Bereitstellung öffentlicher Informationen und deren kommerzielle Weiterverwertung sind ein weiterer Förderschwerpunkt. Die schnelle und gezielte Umsetzung aller Maßnahmen ist zur nachhaltigen Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks unabdingbar in der sich schnell ändernden IT.			
Befristung	Keine, aus Titel 686 22 werden aufgrund von aktuellen und geplanten politischen Initiativen gleichzeitig mehrere Fördermaßnahmen in den verschiedensten Bereichen betrieben, die in ihren Laufzeiten unterschiedlich ausgelegt sind.			
Degression	Keine - Fortbestand der Maßnahmenziele.			
Evaluierungen	Die im Rahmen der IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“ vom Fachreferat initiierten Vorhaben unterliegen einer laufenden Evaluierung durch den Projektträger DLR/PT. Darüber hinaus sorgen in vielen Verbundvorhaben eingesetzte Projektbeiräte (externe Mitglieder aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung) für eine laufende Erfolgskontrolle. Für die geförderten Maßnahmen und Förderschwerpunkte wird weiterhin eine Begleitforschung eingesetzt, zu deren Aufgaben u.a. das Monitoring und die begleitende Evaluation der Fördermaßnahmen und der Förderinitiativen gehört. Die Begleitforschung leistet damit einen Beitrag zur Erhöhung der Fördereffizienz und des Ergebnistransfers.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Fördermittel werden fast ausschließlich an nicht kommerzielle, mittelständisch orientierte Einrichtungen und Organisationen (Transfereinrichtungen, Verbände, Kammerorganisationen, gemeinnützige			

	Einrichtungen etc.) ausgereicht und kommen indirekt somit zu 100 % KMU und dem Handwerk zugute.
Ausblick	Die Heranführung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Einbeziehung von Sicherheits- und Akzeptanzmaßnahmen bei der IuK-Technik haben weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

Bezeichnung der Finanzhilfe	21. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)			
Ziel	Das ZIM (Basisprogramm für die Förderung von FuE-Vorhaben von KMU) zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden. Die Fördermittel sind Investitionen in die Zukunft.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum ZIM			
Haushaltstitel	Bis 2011 Kap. 0902 Titel 683 52; ab 2012 Kap.0905 Tit. 683 01; ab 2013 Kap. 0901 Titel 683 01 2009 bis 2011 zusätzliche Mittel aus Kap. 6091 Tit. 683 01			
(EU-) Beihilfe:	teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	75 %			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	563,8	353,0	382,6	385,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Das ZIM betrifft folgende Module und Maßnahmen: I. Kooperationsmodul des ZIM (ZIM-KOOP) mit den FuE-Kooperationsprojekten und den Kooperationsnetzwerken, II. Modul Einzelprojekte im ZIM (ZIM-SOLO), III. Ausfinanzierung bei Altprogrammen. Ca. 75 % gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 25 % an Forschungs-, Netzwerk- u. Projektträger-Einrichtungen (keine Subvention).			
Befristung	Bis Ende 2014			
Degression	Nein			
Evaluierungen	In drei Stufen: 1. Antragsprüfung hinsichtlich Ziele/ Wirkungen des Projekts sowie Konzepts für Erfolgskontrolle, 2. Präzisierung der Zielstellungen und Angaben zur Verwertung bei FuE-Abschluss zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises 3. Analyse der nach 2 bis 3 Jahren nach FuE-Abschluss erreichten			

noch Anlage 7

	<p>wirtschaftlichen Ergebnisse am Markt anhand einer schriftlichen Befragung durch externe Evaluatoren.</p> <p>Seit Start des ZIM wurden folgende externe programm- und projektbezogene Evaluationen durchgeführt, wobei auch die aus dem Konjunkturpaket II finanzierten ZIM-Projekte einbezogen wurden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. von Herbst 2008 bis Mitte 2010: Evaluation des Programmstarts und der Durchführung des ZIM (Federführung Fh-ISI Karlsruhe, bei Haushaltsaufstellung 2012 darüber informiert),2. von Dezember 2010 bis August 2011: „Auswirkungen der aus dem Konjunkturpaket II für das ZIM bereitgestellten Mittel auf die konjunkturelle Entwicklung“, makroökonomische Studie des IWH,3. von Dezember 2010 bis Dezember 2011: „Wirksamkeit der aus dem Konjunkturpaket II geförderten FuE-Projekte des ZIM“, mikroökonomische Studie des RWK Kompetenzzentrums,4. Mitte 2012 bis März 2013: „Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2010 abgeschlossenen ZIM-SOLO- und ZIM-KOOP-Projekte“ durch das RWK-Kompetenzzentrum im Rahmen der institutionellen Förderung durch das BMWi,5. Oktober 2012 bis Oktober 2013: Untersuchung durch die GIB mbH zusammen mit Fh-ISI zu „Wirtschaftlichkeit der Erweiterung der Antragsberechtigung auf Unternehmen bis zu 500 Beschäftigten bei im Rahmen des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) geförderten Projekten“, (Bisheriges Zwischenergebnis: Auf diese größeren Mittelständler entfallen rd. 1% der bewilligten Mittel).
--	---

<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Das IWH kommt in seiner makroökonomischen Analyse zu dem Ergebnis, dass das mit erheblichen zusätzlichen Mitteln aus dem Konjunkturpaket II ausgestattete ZIM in der zurückliegenden Wirtschafts- und Finanzkrise einen beachtlichen Beitrag zur Stabilisierung des innovativen Mittelstands geleistet hat. Zudem sind die langfristigen Effekte der Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) von großer Bedeutung, weil die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren entscheidend für das Wachstum von Unternehmen ist.</p> <p>Die mikroökonomische RKW-Erfolgskontrollbefragung (Rücklaufquote über 70%) erbrachte folgende wesentliche Ergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 19% der Unternehmen wurden erstmals an eigene FuE herangeführt; - zu 75% technische Zielstellung der Projekte ganz und zu 24% teilweise erreicht; - durchschnittlich bereits pro Projekt und Unternehmen 3,7 Arbeitsplätze gesichert und 0,9 Arbeitsplätze neu geschaffen. - Die Unternehmen erwarten innerhalb der nächsten zwei Jahre, dass <ul style="list-style-type: none"> a) 97% der Projekte den Umsatz erhöhen; dabei 71% um mehr als 5%; b) 88% der Projekte die Beschäftigung erhöhen; dabei 51% um mehr als 5%; c) 70% der Projekte Exporte erhöhen d) 40% der Projekte die Produktionskosten senken. - Insgesamt erwarten die Unternehmen, dass die Projektergebnisse 26% ihrer Arbeitsplätze (bezogen auf 2010) sichern und 11% neue Arbeitsplätze schaffen. <p>Diese frühen Ergebnisse lassen wegen der konzeptionellen Marktorientierung und den Anforderungen an die Eigenleistungen der Unternehmen im ZIM ähnliche positive Wirkungen für Wachstum und Beschäftigung der KMU erwarten, wie bei den Vorläuferprogrammen des ZIM, die in den Jahren zuvor mehrfach evaluiert wurden.</p> <p>Über mehrere Jahre wurden dabei folgende durchschnittliche Effekte dieser öffentlichen Förderung ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Förder-Euro initiiert zusätzlich 1,5 € eigene FuE-Investitionen, - Umsatz pro Förder-Euro in 3 Jahren nach FuE-Projektabschluss beträgt 12 €, - pro Projekt werden 5 Arbeitsplätze geschaffen und 10 erhalten. <p>Weiterhin sind bis Ende 2012 an den 249 ZIM-Netzwerkprojekte 2.938 KMU beteiligt, deren Wettbewerbschancen sich erheblich durch die Förderung erhöht haben.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll lt. Koalitionsvertrag und BT-Beschluss vom 13. April 2011 über den Antrag der CDU/CSU und FDP-Fraktionen vom 9. Februar 2011 (BT-Drs. 17/4684) die Unterstützung aus dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.</p>

<p>Bezeichnung der Finanzhilfe</p>	<p>22. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen</p>
<p>Ziel</p>	<p>Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben</p>
<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000</p>

noch Anlage 7

Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0910, Tit. 662 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	8,4	4,5	8,5	3,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbG für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbG-Variante).			
Befristung	Das Programm war für beide Finanzierungsvarianten bis zum November 2004 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen aus dem Bundeshaushalt, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen bis einschließlich 2000 resultieren. Schadensfälle aus Zusagen ab 2001 werden aus dem ERP-SV haftungsanteilig finanziert.			
Degression	Ja			
Evaluierungen	BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).			

Bezeichnung der Finanzhilfe	23. Innovationsgutscheine
Ziel	Mit den BMWi-Innovationsgutscheinen werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Das Programm beinhaltet die Module „Innovationsmanagement“ sowie „Rohstoff- und Materialeffizienz“. Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu erhöhen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMWi vom 1.8.2011, zuletzt geändert am 19.12.2011
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 09 05, ab 2013 09 01 Tit. 683 59 ab 2012 683 02
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	7,9	6,5	13,2	13,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Förderung im Modul „Innovationsmanagement“ soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken. Mit dem Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“ sollen Unternehmen beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Rohstoff- und Materialeinsatzes und der genauen Lokalisierung dieser Einsparpotenziale unterstützt werden. Die Förderung soll auch dazu dienen, die Unternehmen zu mehr bzw. zu kontinuierlichen Anstrengungen für eine Verbesserung der Rohstoff- und Materialeffizienz sowie Recyclingaktivitäten anzuregen. Das frühere Programm zur Verbesserung der Materialeffizienz wurde 2011 als neues Modul in go-Inno integriert.			
Befristung	8. August 2016			
Degression	Keine			
Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren, - regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten (begleitende Erfolgskontrolle (Stichproben und angestrebte 2%ige Vor-Ort-Prüfung); erste externe Erfolgskontrolle ca. drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie). 			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es wurden Materialeinsparmöglichkeiten für mittelständische Unternehmen von durchschnittlich 220.000 € pro Jahr und Unternehmen bzw. 2,4 % des Umsatzes aufgedeckt sowie eine Verbesserung des Projektmanagements erzielt.			
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	24. High-Tech Gründerfonds
Ziel	Der High-Tech Gründerfonds soll dazu beitragen, die strukturelle Finanzierungslücke für neu gegründete Technologieunternehmen in Deutschland zu überwinden und so dem Gründungsgeschehen im High-Tech Bereich einen nachhaltigen Impuls verleihen.
Rechtsgrundlage	<p>Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG (HTGF I) gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und sechs Industrieunternehmer</p> <p>Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG (HTGF II) vom 19.10.2011 gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und 17 Industrieunternehmen.</p> <p>Gemäß dem Gesellschaftsvertrag des HTGF I hat sich der Bund verpflichtet, über die Fondslaufzeit 240 Mio. Euro der insgesamt 272 Mio. Euro Fondsvolumen beizusteuern. Für den HTGF II (Anschlussfonds seit 2011) steuert der Bund 220 Mio. EUR der insgesamt 301,5 Mio. EUR Fondsvolumen bei.</p>

noch Anlage 7

Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 50 ab 2012 686 07, ab 2013 ERP-Sondervermögen			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	35,0	28,0	20,0	5,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Der High-Tech Gründerfonds investiert Risikokapital in neugegründete Technologieunternehmen. Das BMWi ist gleichgestellter Fondsinvestor wie die KfW-Bankengruppe und die sechs (HTGF I) bzw. 17 (HTGF II) Industrieminister und nimmt seine Aufsichtsfunktion als Vorsitz des Investorenbeirates wahr.</p> <p>Der High-Tech Gründerfonds führt die Prüfung neuer Beteiligungsmöglichkeiten aufgrund externer fachlicher Gutachten und einer eigenen aufwändigen Due Diligence durch. Die endgültigen Entscheidungen fällen drei expertenbesetzte, nach Technologiefeldern getrennte Investitionskomitees. Zusätzlich werden den Gründerteams regionale Coaches an die Seite gestellt, die vom Gründerteam bezahlt werden bzw. sich am Unternehmen beteiligen. Der High-Tech Gründerfonds ist seit Ende August 2005 am Markt.</p> <p>Die Investitionsphase des ersten Fonds (HTGF I) lief im November 2011 aus. Der Anschlussfonds HTGF II setzt die Arbeit – wiederum als öffentlich-private Partnerschaft gestaltet – fort. Das o.a. finanzielle Volumen umfasst daher für die Jahre 2011 und 2012 die Ist-Zahlen beider Fonds (2011: HTGF I 32 Mio. €, HTGF II 3 Mio. €; 2012: HTGF I 17 Mio. €, HTGF II 11 Mio. €).</p> <p>Anfang 2013 wurden der HTGF I und HTGF II in das ERP-Sondervermögen (ERP-SV) übertragen. Das ERP-SV trägt künftig alle Be- und Entlastungen der beiden Fonds. Als Belastungsausgleich werden aus dem Bundeshaushalt Zuschüsse an das ERP-SV geleistet, welche in dem o.a. finanziellen Volumen für die Jahre 2013 und 2014 erfasst sind.</p>			
Befristung	Beide Fonds haben eine Laufzeit von grundsätzlich 12 Jahren.			
Degression	Nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Endbericht Februar 2010			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die im Frühjahr 2010 abgeschlossene Evaluation des High-Tech Gründerfonds konnte nachweisen, dass es dem HTGF seit seinem Markteintritt im Jahre 2005 sehr gut gelungen ist, den deutschen Seed-Finanzierungsmarkt zu beleben: Der HTGF finanziert Unternehmen mit angemessenem Chancen- und Risikoprofil und wird in seinem Umfeld als professioneller und kooperativer Partner positiv wahrgenommen. So konnte sich der HTGF in den vergangenen Jahren als zentraler Akteur zur Finanzierung technologieorientierter Neugründungen positionieren und ist heute mit Abstand der wichtigste Seed-Investor in seinem Marktsegment. Es findet zudem regelmäßig eine aufwändige Berichterstattung gemäß den Richtlinien der „European Venture Capital Association“ (EVCA) statt, wie sie in der Venture Capital Branche üblich ist.</p>			
Ausblick	Anfang 2013 wurden der HTGF I und HTGF II in das ERP-Sondervermögen (ERP-SV) übertragen. Das ERP-SV trägt künftig alle Be-			

	und Entlastungen der beiden Fonds.
--	------------------------------------

Bezeichnung der Finanzhilfe	25. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP- Förderprogrammen			
Ziel	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschlussfinanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen an Unternehmen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen.			
Rechtsgrundlage	Verträge zwischen KfW-Bankengruppen und BMWi bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 662 66 ab 2012 662 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	56,3	60,1	64,1	63,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu folgenden ERP-Programmen: - ERP-Innovationsprogramm - ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz) - ERP-Startfonds			
Befristung	Nein, aber seit 2012 werden für das ERP-Umwelt und Energieeffizienzprogramm sowie den ERP-Startfonds aus dem Bundeshaushalt nur noch Altzusagen ausfinanziert.			
Degression	Degression nicht geplant. Ziel der Maßnahme besteht fort.			
Evaluierungen	Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme. Die aus dem Titel mitfinanzierten ERP-Programme wurden 2011 (für Zeitraum 2005 bis 2010) von externen Gutachtern evaluiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei den geförderten ERP-Programmen um effiziente und wirkungsvolle Instrumente der Mittelstandsförderung handelt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung aus den Programmen hat zur Erhöhung der Arbeitsplätze um 14 % und zur Sicherung von 41 % der bestehenden Arbeitsplätze beigetragen.			
Ausblick	Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Technologieunternehmen aus dem FuE-Bereich.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	26. KMU Patentaktion
Ziel	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms SIGNO unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse

noch Anlage 7

	und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide gem. §§ 23, 44 BHO Richtlinie vom 13. September 2011 (BAnz. vom 28.09.2011, S. 3364 ff.)			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0905 ab 2013 0901, Tit. 685 55 ab 2012 685 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	2,7	1,7	3,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt. Insgesamt können Zuschüsse von 50% der Inanspruchnahme externen Sachverständigen, insgesamt höchstens 8.000 €, gewährt werden.			
Befristung	Die Maßnahme Patentaktion ist bis 31. Dezember 2013 befristet.			
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels.			
Evaluierungen	Gesamtes Förderprogramm SIGNO 2009			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion. Eine Fortführung über 2013 hinaus wird daher angestrebt.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	27. Maritime Technologien
Ziel	Die Förderung zielt in der Schiffstechnik auf die Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer. In der Meerestechnik sollen neue Initiativen in den Technologiefeldern Offshore-Technik, maritime Umweltechnik und Polartechnik gefördert werden.
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMBF/BMWi vom 7. Februar 2003
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0905, Tit. 683 12 ab 2013 0901, Tit. 683 12
(EU-) Beihilfe:	Nein

Berücksichtigung (anteilig/voll)	20%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	5,5	5,4	6,5	6,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Finanzhilfe wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers beträgt in der Regel mindestens 50 %.			
Befristung	keine Befristung			
Degression	keine Degression			
Evaluierungen	Kontinuierliches Monitoring			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	28. Investitionszuschuss Wagniskapital			
Ziel	Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWi vom 24. April 2013			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 07			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	30,0	39,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Beteiligen sich natürliche Personen (Privatinvestoren) an jungen, innovativen Unternehmen und halten die Beteiligung für mindestens drei Jahre, so erhalten sie 20% der Investitionssumme zurückerstattet. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Privatinvestor muss normale, voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben und diese mindestens drei Jahre halten. Zudem darf er nicht mit dem Unternehmen verbunden sein. • Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und jünger als 10 Jahre sein. 			

noch Anlage 7

	<ul style="list-style-type: none"> Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 € zur Verfügung stellen. Jeder Investor kann pro Jahr Zuschüsse für Anteilskäufe in Höhe von bis zu 250.000 € beantragen.
Befristung	31.Dezember 2016
Degression	Nicht vorgesehen
Evaluierungen	Begleitende Erfolgskontrolle geplant sowie Evaluierung in 2016
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	29. Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften			
Ziel	Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen			
Rechtsgrundlage	<p>- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen,</p> <p>- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen,</p> <p>- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen</p> <p>- und durch den Erlass von Zuwendungsbescheiden bzw. Abschluss von Zuwendungsverträgen gemäß § 44 BHO und VV-BHO.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 entfällt, Tit. 662 74			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0,1	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zur teilweisen Anpassung an internationale Marktbedingungen wurden deutschen Werften Zinszuschüsse bewilligt. Die Förderung diente der Verbilligung von Krediten an Werftkunden.			
Befristung	Für die Zinszuschüsse werden mit Inkrafttreten der OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 nur noch laufende Rechtsverpflichtungen erfüllt. Das Programm ist 2011 ausgelaufen.			
Degression	Degression des Haushaltsansatzes aufgrund Auslaufen des Zinszuschussprogrammes			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				

Ausblick	
----------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	30. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft			
Ziel	Mittel können – in Umsetzung der Ergebnisse der 6. Nationalen Maritimen Konferenz und der Entschließung des Deutschen Bundestages „Maritime Wirtschaft in Deutschland stärken“ – auch zur Förderung solcher Projekte und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Werft- und Schiffbauzulieferindustrie sowie der meeres-technischen Industrie genutzt werden, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft zu steigern.			
Rechtsgrundlage	Förderinitiative „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft“ vom 18. Februar 2008			
Haushaltstitel	Kap. 0902 2012 0905, ab 2013 Kap. 0901 Tit. 683 13			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	30%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0,2	0,1	0,5	0,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Förderung von Projekten und Maßnahmen der maritimen Wirtschaft, mit denen Umsetzungen der oben genannten Ziele unterstützt werden sollen. Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekte, die der verbesserten Teilhabe deutscher Unternehmen an der wachsenden umwelt- und klimaschutzorientierten Nachfrage der maritimen Märkte dienen, - Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Systemkompetenz der deutschen Werftindustrie, - von den Unternehmen getragene Maßnahmen zur Sicherung des Ingenieur- und Fachkräftenachwuchses sowie zur Erhaltung von Beschäftigung und Qualifikation in der deutschen maritimen Industrie, - die Förderung stärkerer Vernetzungen und besserer Marktchancen der deutschen meeres-technischen Industrie, - Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Masterplan Maritime Technologien (NMMT). 			
Befristung	Maßnahme ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung.			
Degression	Nicht vorgesehen			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick	Es ist beabsichtigt, die Förderinitiative „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft“ außer Kraft zu setzen. Projekte sollen künftig nur noch auf Basis der haushaltsrechtlichen			

noch Anlage 7

	Vorschriften gefördert werden.
--	--------------------------------

Bezeichnung der Finanzhilfe	31. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis			
Ziel	Verbesserte Wettbewerbsbedingungen des Schiffbaus durch staatliche Unterstützung der Schiffsfinanzierung			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Umsetzung der OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe durch ein Zinsausgleichssystem für staatlich unterstützte Kredite in der Schiffsfinanzierung vom 24. August 2004, zuletzt geändert am 2. Mai 2005 (ausgelaufen), - Richtlinien für die Übernahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen vom 21. Mai 2007, zuletzt geändert am 3. Januar 2013. 			
Haushaltstitel	0902, ab 2012 0905, Tit. 66211 ab 2013 0901, Tit. 662 11			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0,2	0,2	1,3	1,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>2007 wurde das Fördersystem auf ein Gewährleistungsverfahren (Zinsausgleichsgarantie des Bundes) umgestellt. Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen konnten im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsfinanzierungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d.h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. Damit unterstützt die Bundesregierung den deutschen Schiffbau im globalen Wettbewerb zu vergleichbaren Bedingungen, die auch andere europäische Länder ihren Werften anbieten (level playing field).</p>			
Befristung				
Degression	Die Inanspruchnahme des Bundeshaushaltes hängt von der zukünftigen Zinsentwicklung ab.			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das Instrument ist so ausgerichtet, dass es im Saldo selbsttragend ist. Seit der Einführung des neuen Schiffbau-CIRR-Systems bis Dezember 2012 wurden Anträge auf CIRR-Garantien für 74 Schiffsneubauten mit einem Kreditvolumen von rund 9,4 Mrd. € (Aufträge für 11,3 Mrd. €) im Einvernehmen mit BMF positiv entschieden. In der Regel können bis sechs Wochen vor der ersten Kreditauszahlung CIRR-Zinsausgleichsgarantien zurückgegeben werden. Unter Berücksichtigung bisher erfolgter Rückgaben haftet der Bund derzeit noch für 25 Schiffe mit einem Kreditvolumen von rd. 5,27 Mrd. € (Auftragsvolumen von 5,76 Mrd. €). Mit den vom Bund übernommenen Zinsausgleichsgarantien wurde</p>			

	entscheidend dazu beigetragen, dass die Aufträge bei deutschen Werften platziert wurden und hier Arbeitsplätze und Beschäftigung sichern.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	32. Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie			
Ziel	Durch die Förderung schiffbaulicher Innovationen wird die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie unterstützt. Durch staatliche Flankierung werden Anreize dafür geschaffen, dass die mit der industriellen Anwendung von Innovationen verbundenen Risiken von den Werften wie bisher eingegangen und getragen werden.			
Rechtsgrundlage	Mit den Innovationsbeihilfen können gemäß der EU-„Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau“ (Mitteilung Nr. 2011/ C364/06 der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2011) und der Förderrichtlinie des BMWi vom 25. Juli 2012 industrielle Anwendungen von schiffbaulichen Innovationen in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten gefördert werden (bei Innovationen, die zu einer Verbesserung des Umweltschutzniveaus führen, kann die Förderung bis zu 30 % betragen).			
Haushaltstitel	Kap. 0902 2012 0905, ab 2013 0901 Tit. 892 10			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	9,5	8,6	13,0	15,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden innovative Aufwendungen, die sich aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung von konkreten Schiffbauaufträgen ergeben. Die Förderung kann bis zu 20 % (bei Innovationen, die zu einer Verbesserung des Umweltschutzniveaus führen, bis zu 30%) der förderfähigen Aufwendungen für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen betragen. Dabei kann es sich sowohl um Anwendungen von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung handeln, als auch um Anwendungen neuer Ideen, Produkte oder Verfahren, bei denen Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge gegeben sind. In der bisherigen achtjährigen Programmlaufzeit wurden 70 industrielle Anwendungen innovativer Schiffstypen, neuer schiffbaulicher Komponenten und Verfahren durch die Gewährung von Innovationsbeihilfen in Höhe von rund 76,5 Mio. € gefördert (Stand 31.-Dezember 2012). 43 der geförderten Projekte wurden mit insgesamt 35,4 Mio. € von den Küstenländern hälftig kofinanziert, so dass sich eine Gesamtförderung von rd. 111,9 Mio. € ergibt. Damit wurde die Markteinführung schiffbaulicher Innovationen mit einem Volumen von rund 560 Mio. € unterstützt.			
Befristung	Die EU-Kommission hat die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau bis 31. Dezember 2013 befristet (Abl. C 364/06 vom 14. Dezember 2011). Die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist			

noch Anlage 7

	ebenfalls bis 31.Dezember 2013 befristet.
Degression	keine Degression
Evaluierungen	
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Durch Nutzung neuer Technologien Stärkung und Wachstum der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und Sicherung des High-Tech-Standortes Deutschland.

Bezeichnung der Finanzhilfe	33. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke			
Ziel	Damit bei der Vermarktung von Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährte der Bund im Rahmen des OECD-Sektorabkommens von 1986 bis 2008 für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.			
Rechtsgrundlage	Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.			
Haushaltstitel	2012 Kap. 0905 Tit. 662 91; ab 2013 Kap. 0901 Tit. 662 31			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	6,0	0,1	0,5	0,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Absatzfinanzierung deckte die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich der Kreditversicherungsgebühren (EulerHermes-Entgelt) ab.			
Befristung	Die Maßnahme endete am 1.November 2008, der Ansatz 2011 deckt letztmalig ausstehende Rechnungen aus 2008.			
Degression	Die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet.			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle erfolgt durch regelmäßige Beurteilungen durch die beteiligten Stellen (Fachreferate, Mandatäre).			
Ausblick	Zum 1. November 2008 wurde das Verfahren umgestellt. Damit ist eine weitere Förderung entbehrlich, ohne das Nachteile für die Flugzeughersteller entstünden. Die noch eingestellten Haushalts-Mittel sind für die Restabwicklung des Programms notwendig.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	34. Explorationsprogramm (Explo II)			
Ziel	Gezielte Explorationsförderung zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Industrie mit kritischen Rohstoffen			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen			
Haushaltstitel	Kap. 0903, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %			
Art der Haushaltsmittel	Bedingt rückzahlbare Darlehen			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	7,5	7,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Mit diesem Instrument zielt die Bundesregierung im Einklang mit der deutschen Rohstoffstrategie und der EU-Rohstoffinitiative darauf ab, eine gesicherte und nachhaltige Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Das Explorationsförderprogramm gewährt nach Maßgabe entsprechender Richtlinien bedingt rückzahlbare Zuwendungen für Vorhaben</p> <p>a) zum Aufsuchen von kritischen Rohstoffen,</p> <p>b) zur Beteiligung an Aufsuchungsrechten mit dem Ziel der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung zunächst von kritischen Rohstoffen und</p> <p>c) zum Erwerb von Optionen auf Übernahme von oder Beteiligung an Aufsuchungsrechten, Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe.</p> <p>Die Maßnahmen beziehen sich dabei auf Vorhaben im In- und Ausland und schließen die Durchführung von Machbarkeitsstudien ein. Eine laufende Gewinnung / Produktion ist von der Förderung ausgeschlossen.</p>			
Befristung	31.Dezember 2015			
Degression	Nein			
Evaluierungen	Das Explorationsförderprogramm über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen ist gemäß seinen Richtlinien spätestens nach 2 Jahren extern zu evaluieren. Das Programm trat zum 1. Januar 2013 in Kraft.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben nach den Feststellungen des Zuwendungsgebers zu einem Erfolg geführt hat. Der Zuwendungsgeber stützt seine Feststellung dabei auf die Bewertung bzw. Stellungnahmen der Deutschen Rohstoffagentur - DERA.</p> <p>Der Erfolg gilt gemäß den Explorationsförderrichtlinien unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Verwertung als eingetreten</p> <p>a) mit der Aufnahme der regelmäßigen Förderung, soweit hierzu bergbauliche Investitionsmaßnahmen nicht erforderlich waren,</p> <p>b) zwei Jahre nach Aufnahme der regelmäßigen Produktion, soweit bergbauliche Investitionsmaßnahmen erforderlich waren,</p> <p>c) mit der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe des Vorhabens oder</p>			

noch Anlage 7

	<p>der Vorhaben-Beteiligung (z.B. durch Verkauf von Unternehmensbeteiligungen, sonstige Unternehmenszusammenschlüsse), der Veräußerung der positiven oder negativen Ergebnisse des Vorhabens gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe d innerhalb von dreißig Jahren nach deren Abschluss.</p> <p>Ferner sind die bei erfolgreichem Ergebnis des Vorhabens zu gewinnenden Rohstoffe, zumindest jedoch ein der finanziellen Beteiligung des Zuwendungsempfängers entsprechender Anteil, vom Zuwendungsempfänger als Roherze oder in weiterverarbeiteter Form zur Versorgung der Bundesrepublik Deutschland nach Deutschland und in Abstimmung mit dem BMWi auch in Länder der Europäischen Union zu verbringen, sofern nicht zwingende wirtschaftliche oder sonstige Gründe, die der Zuwendungsempfänger nachzuweisen hat, dem entgegenstehen.</p>
Ausblick	Das Explorationsförderprogramm zielt darauf ab, die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen zu verbessern, die auf lange Sicht, auch unter Berücksichtigung der Substitutionsmöglichkeiten, für die deutsche Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind und bei denen mittel- oder langfristige die Möglichkeit von Versorgungsschwierigkeiten besteht.

Bezeichnung der Finanzhilfe	35. Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage			
Ziel	Überbrückung des Nachfrageeinbruchs bei Pkw, Erhalt von Arbeitsplätzen in der Automobilindustrie und deren Zulieferern sowie Reduzierung der Schadstoffbelastung durch Erneuerung der Fahrzeugflotte			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) und zugehöriges Änderungsgesetz; Förderrichtlinien BMWi			
Haushaltstitel	Kap. 6091, Tit. 69701			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	153,7	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Private Autohalter konnten für die Verschrottung eines mindestens 9 Jahre alten Altfahrzeugs, das für mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen war, und gleichzeitigen Kauf oder Leasing eines Neu- oder Jahreswagens mit Abgasnorm EURO 4 oder höher die Umweltprämie in Höhe von 2.500 € beantragen.			
Befristung	Bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens (Windhundverfahren); längstens bis 31.Dezember 2009.			
Degression	Keine			
Evaluierungen	Regelmäßige Analysen der Anträge nach Herstellern, Alter der Altfahrzeuge, Emissionsklassen der Neufahrzeuge und Bundesländern der Antragsteller wurden vom zuständigen BAFA angefertigt.			

	Abschlussbericht des BAFA vom November 2010 liegt vor.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Umweltprämie hat einen Teil des durch den Exportrückgang bedingten Nachfrageausfalls aufgefangen.
Ausblick	Max. Fördervolumen war per 2. September 2009 ausgeschöpft; keine Neuaufgabe geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	36. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“			
Ziel	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten: - Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen - Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen - Nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten			
Rechtsgrundlage	Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 7. September 2007 (BGBl I 2007, S. 2246) sowie der erste Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 882 81, Tit. 882 82 (Sonderprogramm bis 2011), ab 2012 882 01, 882 02 (neu hinzugekommen)			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	70%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	404,3	411,2	408,0	398,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt. Förderfähig sind gewerbliche Investitionen (z.B. Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (bis Ende 2013 Fördergebietsstatus: A, C, D) und den mit der Investition verbundenen Arbeitplatzeffekten (Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze). Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden. Außerdem werden zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen und sonstige Maßnahmen bezüglich Vernetzung und Kooperation gefördert,			

noch Anlage 7

	<p>die keine Finanzhilfen sind.</p> <p>Ab 2014 wird es im Rahmen der neuen EU-Förderperiode 2014 – 2020 eine neue Fördergebietskarte und voraussichtlich geänderte Fördervoraussetzungen geben.</p> <p>GRW-Mittel für die neuen Bundesländer im Rahmen des Normalprogramms (zur Zeit 6/7 des Haushaltsansatzes) [und des 2011 ausgelaufenen Sonderprogramms (die Hälfte des Haushaltsansatzes)] sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.</p>
Befristung	<p>Die Förderung wird im Koordinierungsrahmen für die Förderperiode konkretisiert.</p> <p>Das Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2013 von der EU-Kommission genehmigt.</p>
Degression	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Degression - Verstetigung der Ansätze in der Finanzplanung - Zentrales wirtschaftspolitisches Förderinstrument im Rahmen des Aufbau Ost/Solidarpakt II bis 2019
Evaluierungen	<p>Bund und Länder führen gemeinsam eine wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrolle durch, die (seit 1972) fortlaufend weiterentwickelt wird. Die im Jahr 2010 auf Grundlage eines mikroökonomischen „Matching-Verfahrens“ durchgeführte Evaluierung der gewerblichen Investitionsförderung bescheinigt der GRW ausgesprochen positive Effekte. Ein Kernergebnis des Gutachtens ist, dass die geförderten Betriebe aufgrund ihrer hohen Beschäftigungsdynamik und Forschungs- und Entwicklungsintensität sowie der besonderen Qualifikationsstruktur ihrer Beschäftigten ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Entwicklung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit in den strukturschwachen Fördergebieten sind.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Im Dreijahreszeitraum 2010 – 2012 konnten die Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 3,7 Mrd. € (inkl. EFRE) erteilen. Mit den Fördermitteln (Bund und Länder) wurde ein Investitionsvolumen von rd. 20,4 Mrd. € angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch 61.324 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 245.751 Dauerarbeitsplätze gesichert.</p>
Ausblick	<p>Die GRW-Förderung ist weiterhin ein zentrales Element für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und zur Unterstützung des Strukturwandels in ausgewählten strukturschwachen Regionen in den alten Ländern. Die GRW-Bundesmittel für die neuen Länder im Rahmen des Normalprogramms [und des Sonderprogramms] sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II. Der Wegfall der Investitionszulage und Rückgang von EU-Strukturfördermitteln ab 2014 könnte mit einem regionalpolitischen Bedeutungsgewinn der GRW-Förderung einhergehen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	37. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freien Berufen
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien des BMWi, Fördergrundsätze im Rahmen des Haushaltsgesetzes
Haushaltstitel	Kap. 0902 Tit. 686 12, 686 60, 686 61, 686 62, 893 61, 686 68 ab 2012 Tit. 686 04, 686 05, 686 06, 686 08, 893 01

(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	157,1	138,7	118,9	117,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z.B. Unternehmensberatungen, Unternehmensschulungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger), wobei die Empfänger zum Teil merkliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Befristung	i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels			
Evaluierungen	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In 2012 wurden beispielsweise rd. 17.000 Unternehmensberatungen für KMU, rd. 37.000 Teilnehmer in Informations- und Schulungsveranstaltungen zu unternehmerischen oder gründungsrelevanten Themen, rd. 430.000 Teilnehmer in Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk (ÜLU) und 61 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS) gefördert.			
Ausblick	Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifische Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	38. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms
Ziel	Das Eigenkapitalhilfeprogramm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Unternehmensgründungen im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.
Rechtsgrundlage	Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfeprogramms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).
Haushaltstitel	Kap. 0902 ab 2012 0910, Tit. 662 01
(EU-) Beihilfe:	Nein

noch Anlage 7

Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	78,7	43,8	24,3	12,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen zur Schließung einer Eigenkapitalücke für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.</p> <p>Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten zehn Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25 % erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.</p>			
Befristung	Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die Altverträge weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.			
Degression	Degression entfällt (s. Befristung).			
Evaluierungen	Eine regelmäßige systematische Beurteilung der zu fördernden Existenzen ist durch das Hausbankenprinzip gesichert. Die Hausbank beurteilt das Vorhaben nach banküblichen Kriterien und ist auch selber daran beteiligt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Auf Basis der o.g. Richtlinien wurden insgesamt 122.698 Zusagen für Existenzgründungsdarlehen erteilt.			
Ausblick	<p>Im Januar 1997 hat das ERP-Sondervermögen das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert.</p> <p>Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar, insbesondere wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters dieser Nachrangdarlehen.</p>			

Bezeichnung der Finanzhilfe	39. Zuschüsse an das RKW Kompetenzzentrum
Ziel	<p>Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Das RKW Kompetenzzentrum befasst sich im Rahmen dieser Zielstellung mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von

	<p>Rationalisierungs- und Innovationsstrategien für KMU</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in kleine und mittlere Unternehmen - Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und bei der Umsetzung der Mittelstandspolitik - Förderung des Dialogs der Sozialpartner zu Fragen der Rationalisierung und Innovation. <p>Die Ergebnisse tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den KMU wegen geringerer Entwicklungskapazitäten gegenüber Großunternehmen bei der Einführung neuer Methoden aufweisen.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Träger des RKW Kompetenzzentrums ist das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., das am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 als deutsche Produktivitätszentrale im Rahmen des Marshallplanes durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium neu konstituiert wurde.</p> <p>Das RKW Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs-, Entwicklungs- und Transfereinrichtung des RKW auf Bundesebene.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 68 665 ab 2012 686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	5,8	5,8	6,0	6,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Institutionelle Förderung des RKW-Kompetenzzentrums zur nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von KMU insbesondere durch Unterstützungsangebote und Handlungshilfen für den Mittelstand. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Anpassung von KMU an die Bedingungen des demografischen Wandels (Fachkräftegewinnung, -sicherung, Existenzgründung, -sicherung) und die Hebung des betrieblichen Innovationspotenzials durch Innovationsförderung und Innovationsmanagement in Produktion und Dienstleistung.</p>			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	<p>Degression ist nicht geplant, da zu den bisherigen Maßnahmezielen Umsetzungsaufgaben in Bundesinitiativen (Kultur- und Kreativwirtschaft, Fachkräftesicherung, Existenzgründung) hinzugekommen sind. Der Umfang der weiteren Förderung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.</p>			
Evaluierungen	<p>Das BMWi hat die Anregungen aus der letzten Evaluierung des RKW (2005) und aus den Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes (2006) aufgegriffen und die Förderung stärker ergebnisorientiert ausgerichtet. Das RKW Kompetenzzentrum wird auf der Basis von mehrjährigen, verbindlichen Programmbudgets gefördert, in dem die Ziele mit konkreten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren verknüpft sind.</p> <p>Darüber hinaus werden aufgrund einer Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages weitergehende Maßnahmen zur Steigerung des Transfers durchgeführt. Die Arbeit des</p>			

noch Anlage 7

	RKW Kompetenzzentrums wird durch Fachbeiräte permanent begleitend evaluiert. Die Fachbeiräte sind mit Vertretern aus Unternehmenspraxis, Wissenschaft, Sozialpartnern und Verwaltung besetzt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das RKW Kompetenzzentrum ist Kompetenzzentrum des Bundes für die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie gemeinsam mit dem IW Köln Kompetenzzentrum für die Bundesinitiative zur Fachkräftesicherung. Es ist Leitstelle des BMWi für die Umsetzung der Bundesinitiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ und in die begleitende Erfolgskontrolle des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand eingebunden.</p> <p>Mit seinen Fachbereichen hat es darüber hinaus in 2011 unter anderem folgende Verbreitungsziele erreicht: über 4,7 Mio. Zugriffe auf verschiedene Internetangebote und Onlinetools, die Herausgabe von Newslettern an 2.500 Empfänger, Veröffentlichung des RKW Magazins und Informationen zur Baurationalisierung mit rund 7.000 Abonnenten, mehr als 11.800 unmittelbare Unternehmenskontakte. Im Rahmen der Projektkoordination der Gründerwoche Deutschland wurden 2012 mit über 900 Partnern ca. 1.650 Veranstaltungen durchgeführt. In den Fachbeiräten und Arbeitskreisen des RKW arbeiten 700 Ehrenamtliche aus Unternehmen und am Wirtschaftsgeschehen beteiligten Institutionen mit.</p>
Ausblick	Durch die Neuausrichtung auf die Schwerpunkte Fachkräfte, Innovation und Gründung ist das RKW Kompetenzzentrum in der Lage, die Mittelstandspolitik der Bundesregierung zielgenauer zu unterstützen. Diese strukturelle Ausrichtung führt zu neuen Transferprozessen und erweitert damit den Wirkungskreis der Anstrengungen des BMWi. Es erhöht durch Rückkopplung aus den Unternehmen zudem die Effizienz des wirtschaftspolitischen Instrumentariums.

Bezeichnung der Finanzhilfe	40. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)
Ziel	<p>Aufgabe der AWV im Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und der Wirtschaft. Dies erfolgt durch anwendungsorientierten Wissenstransfer im Rahmen von angewandter Wissenschaft.</p> <p>Ziele im Einzelnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Bürokratieabbau - praxisingerechte Gestaltung und bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen - reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung - Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung - Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien - praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die Modernisierung der Verwaltungen der drei gesellschaftlichen Sektoren (best practice) <p>Die AWV liefert Antworten: wie sich Trends, z.B. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Bürokratieabbau und die Entwicklung von Netzwerken in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auswirken; wie sich diese Herausforderungen einerseits durch selbst organisierte einheitliche Vereinbarungen bewältigen lassen; wie andererseits reibungslose Verwaltung dort, wo der Staat regelnd eingreifen muss auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erleichtert werden kann.</p>

	Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u.ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.			
Rechtsgrundlage	Die AWV wurde am 2. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie neu konstituiert.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 74 ab 2012 686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1,1	1,1	1,2	1,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Institutionelle Förderung der AWV- Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.			
Evaluierungen	<p>Das BMWi hat die Anregung aus der letzten Evaluierung des Instituts und des Bundesrechnungshofes zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWV aufgegriffen.</p> <p>Die AWV erstellt ein mehrjähriges Programmbudget für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, das periodisch fortgeschrieben wird. Darin werden insbesondere die Ziele für die Facharbeit ihrer Einrichtungen fixiert und die jeweils kurz- und mittelfristigen Leistungen, die das Institut für das BMWi erbringt, festgelegt. Das BMWi bringt sein fachliches Konzept zur Erarbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und vor allem des Bürokratieabbaus unmittelbar mit ein.</p> <p>Für das Jahr 2013 ist die nächste Evaluierung geplant.</p>			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Unterstützung und Durchführung von Projekten zum Bürokratieabbau durch konkrete Begleitung und Entwicklung, z.B. Datenaustauscharchitektur eXTra, Einführung der Elektronischen Lohnsteuerkarte ElsterLohn II und der elektronischen Rechnung in Deutschland.			

noch Anlage 7

Ausblick	<p>Die Tätigkeiten der AWV gewinnen für den Fachbereich des BMWi, insbesondere auch wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen, wie z.B. beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüchen im Zusammenhang mit IT und Internet, zunehmend an Bedeutung.</p> <p>Die Arbeiten, die die AWV im Auftrag des BMWi durchführt, können durch BMWi nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden.</p> <p>Auch die bereits seit einiger Zeit bestehende enge Zusammenarbeit der AWV mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Normenkontrollrat wird zunehmend weiter ausgebaut.</p>
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	41. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand			
Ziel	Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) bei der Erschließung ausländischer Märkte. Schwerpunkt sind Märkte mit hohem Potenzial, innovative Unternehmen sowie zukunftssträchtige und wissensintensive Branchen.			
Rechtsgrundlage				
Haushaltstitel	bis 2010: Kap. 0902, Tit. 686 35, 687 80, 683 80, 868 61, 868 01, ab 2011: Kap. 0902, Tit. 687 86; ab 2012 : Kap. 0904 Tit. 687 05			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	24,0	23,3	26,5	26,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Verschiedene Exportfördermaßnahmen, wie z.B. die Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Gesundheitswirtschaft, die Förderung der Erschließung von Auslandsmärkten für KMU sowie der Teilnahme junger innovativer Unternehmen auf internationalen Leitmesse in Deutschland und anderen Ländern.</p> <p>Die Förderung erfolgt unter anderem mittels Durchführung von Informations- und Messeveranstaltungen, Seminaren im In- und Ausland, Unternehmerreisen sowie bei speziellen Demonstrationsprojekten bei der Exportförderung von Technologien im Bereich von erneuerbaren Energien im Ausland sowie Pilotprojekten im Bereich Energieeffizienz.</p>			
Befristung	Keine			
Degression				
Evaluierungen	Externe Evaluierungen der Maßnahmen der Exportinitiative erneuerbare Energien (BT-Drs. 14/8278; BT-Drs. 15/4868, alle zwei Jahre) und Energieeffizienz (letzte Evaluierung 2010)			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Angesichts der Bedeutung der Exportwirtschaft ist eine Fortsetzung der Programme der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	42. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen - Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen - Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm. - Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland - Schaffung von international wettbewerbsfähigen, mit anderen EU-Ländern vergleichbaren steuerlichen Bedingungen und Anreizen, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland zu mobilisieren. 			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 17. September 2012			
Haushaltstitel	Kap. 0405, Tit. 683 22			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	60,0	60,0	70,0	70,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der deutschen Herstellungskosten gewährt, jedoch höchstens 4 Mio. € pro Film. In Ausnahmefällen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung von bis zu 10 Mio. € möglich.			
Befristung	1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2015, festgelegt in der Richtlinie.			
Degression	Nach derzeitiger Finanzplanung ist für 2015 eine Degression vorgesehen.			
Evaluierungen	Erfolgt durch Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWi). Für den ersten Förderzeitraum 2007-2009 liegen insgesamt drei Zwischenevaluierungen sowie eine Endevaluierung vor. Für den zweiten Förderzeitraum 2010-2012 liegen zwei Zwischenevaluierungen vor. Die Endevaluierung wird derzeit erstellt. Zudem wurde in beiden Förderzeiträumen jeweils eine Analyse der Filmtechnischen Betriebe sowie eine Produzentenbefragung durchgeführt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf	Der Deutsche Filmförderfonds (DFFF) hat sich bewährt und trägt			

noch Anlage 7

die Zielerreichung	entscheidend zur hohen Attraktivität des Filmstandortes Deutschland bei. Die mit dem DFFF avisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für die deutsche Filmbranche wurden übertroffen. Ein 6-facher Hebeleffekt der Maßnahme wurde erzielt.
Ausblick	Der DFFF ist zu einer wesentlichen Säule der Filmproduktion in Deutschland geworden. Die Erfolgsbilanz des Fördermodells hat die Bundesregierung dazu bewogen, den DFFF bis Ende 2015 zu verlängern. Das vorstehend angeführte „Finanzielle Volumen“ stellt die aktuelle Situation des Kabinettschlusses vom 26. Juni 2013 dar.

Bezeichnung der Finanzhilfe	43. Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland			
Ziel	Ziel der Förderung ist, schrittweise die flächendeckende Digitalisierung der Filmtheater zu erreichen, um die kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten.			
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) betreffend die Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland in der aktuellen Fassung vom 15. Juni 2012			
Haushaltstitel	Kap. 0405, Tit. 892 21			
(EU-) Beihilfe:	Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfe (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S.5) gewährt.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	(anteilige) Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschussförderung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	4,0	7,0	6,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Neben dem BKM und der Filmförderungsanstalt (FFA) stellen auch die Länder Mittel für die Umrüstung der Kinos auf digitale Technik bereit.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gegenstand der Förderung ist die erstmalige technische Umrüstung von Filmtheatern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland auf digitales Abspield. Diese umfasst den erstmaligen Erwerb eines entsprechenden Servers und Projektors sowie die Installation.			
Befristung	Anschubfinanzierung			
Degression	ja			
Evaluierungen	ja			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das BKM-Förderprogramm ist ein großer Erfolg. Bis Ende 2012 wurde für 744 Kinoleinwände Förderung gewährt. Hiervon profitieren vor allem zahlreiche kleinere Kinos sowie Kinos in der Fläche, die ohne BKM-Förderung in ihrem Fortbestand bedroht gewesen wären.			
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	44. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen (Umweltinnovationsprogramm)
------------------------------------	--

Ziel	Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms werden Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Außerdem werden Multiplikatoreffekte angestrebt, um eine Übertragung der technischen Innovation auf weitere Anlagen zu gewährleisten.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des BMU zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Fassung vom 4. Februar 1997			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	28,2	19,7	25,4	25,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe/Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, soweit investive Ausgaben/Kosten entstehen.			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Evaluierungen	Im Jahr 1995 wurde eine Gemeinschaftsstudie des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) und des Instituts für chemisch-technische und ökonomische Forschung München (ECOTEC) zur Evaluierung der Förderaktivitäten zwischen 1979 und 1993 vorgelegt. Die Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) evaluierte im Jahr 1998 die zwischen 1993 und 1998 geförderten Vorhaben. Die letzte Evaluierung wurde 2009 von der Prognos AG durchgeführt. Gegenstand der Evaluierung waren die geförderten Vorhaben im Zeitraum von 1999 bis 2008.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können kostenfrei aus der Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen werden.			
Ausblick	Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Projekte zum produktionsintegrierten Umwelt- und Klimaschutz stehen seit einigen Jahren zunehmend im Mittelpunkt der Förderung. Auch zukünftig sollen neue Schwerpunkte angestoßen werden, um den umweltpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.			

noch Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	45. Zuschüsse zum nachträglichen Einbau von Partikelminderungssystemen bei Diesel-Pkw			
Ziel	Förderung der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungssystemen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) vom 6. Mai 2010 (BAnz, S. 1694), 15. Dezember 2011 (BAnz, S. 4578) und 5. Juli 2012 (BAnz AT 10.07.2012 B2).			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 681 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	9,5	29,4	30,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	In den Jahren 2010 (mit Auszahlungen teilweise in 2011) und 2012 wurde die Nachrüstung mit Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor mit einem Zuschuss in Höhe von 330 € gefördert. Im Jahr 2013 beträgt der Zuschuss 260 €. Einzelheiten sind in den genannten Förderrichtlinien geregelt.			
Befristung	Die Förderung betraf in 2011 lediglich Nachrüstungen, die im Jahr 2010 erfolgt sind (Fristende Antragseingang: 15.02.2011). Für im Jahr 2011 erfolgte Nachrüstungen gab es keinen Zuschuss. In 2012 musste die Nachrüstung zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012 erfolgen, im Jahr 2013 zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2013. Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.			
Degression	Absenkung des Zuschusses für in 2013 erfolgte Nachrüstungen - von bisher 330 € - auf 260 €.			
Evaluierungen	Die Umsetzung der Förderrichtlinie durch das BAFA wird von den federführenden Ressorts (BMU, BMVBS) überwacht.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit Stand vom 7. Mai 2013 wurden seit 2009 insgesamt rund 410.000 Anträge bewilligt. Durch die bezuschusste Nachrüstung wurde eine umweltpolitisch gebotene Senkung der Feinstaubemissionen von im Bestand befindlichen Kraftfahrzeugen erreicht und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Werkstätten und bei Herstellern von Partikelminderungssystemen beigetragen.			
Ausblick	Nach der geltenden Förderrichtlinie endet die Förderung zum 31. Dezember 2013 (Einbaudatum des Partikelminderungssystems). Anträge könnten demnach noch bis 15. Februar 2014 gestellt werden. Wegen der guten Nachfrage zeichnet sich ab, dass die Fördermittel nach derzeitiger Prognose nur noch für bis Ende Mai/ Anfang Juni 2013 eingehende Anträge reichen und das Förderprogramm voraussichtlich Ende Mai Anfang Juni 2013 geschlossen werden muss./			

Bezeichnung der Finanzhilfe	46. Förderung der Anschaffung von Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr			
Ziel	Unterstützung der Markteinführung von umweltfreundlichen Hybridbussen im öffentlichen Personennahverkehr			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG)			
Haushaltstitel	Kap. 6091, Titel 89161			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	3,5	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Das Programm umfasst die Förderung von Hybridbussen im öffentlichen Personenverkehr. Ziel ist es, die Marktdurchdringung dieser Umwelttechnologie zu beschleunigen. Die Hybridtechnik kann wegen des Stop-and-Go-Betriebes gerade bei Bussen im Stadtverkehr einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Lärm- und Schafstoffemissionen und damit zum Umwelt- und Gesundheitsschutz (Reduzierung der Lärm-, Schadstoff- und Klimagasemissionen) leisten. Voraussetzung für die Förderung ist die Einhaltung ambitionierter Emissionsstandards. Damit können in dem sich entwickelnden Markt für Hybridbusse entsprechende Umweltstandards etabliert werden.</p> <p>Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines Investitionszuschusses, der auf Grundlage der umweltbedingten Investitionsmehrkosten berechnet wird.</p>			
Befristung	31. Dezember 2011			
Degression	Eine Degression ist zunächst nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Das Programm wird durch ein Begleitforschungsprojekt begleitet, in dem auch Elemente einer Evaluierung enthalten sind.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aufgrund des Beginns 2010 noch keine Ergebnisse verfügbar.			
Ausblick	Eine Fortführung des Programms wird geprüft.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	47. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität
Ziel	Deutschland soll sich zum Leitmarkt Elektromobilität entwickeln und durch Innovationen im Bereich der Fahrzeuge, Antriebe und Komponenten, sowie mit der Einbindung dieser Fahrzeuge in die Strom- und Verkehrsnetze als Leitanbieter für Elektromobilität etablieren. Die technologische Spitzenstellung der deutschen Industrie im Bereich der Elektromobilität und die erfolgreiche Vermarktung ihrer Elektrofahrzeuge

noch Anlage 7

	mit den dazugehörigen Systemen, Komponenten und Dienstleistungen in Deutschland und auf den Weltmärkten soll gefördert werden.			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Schaufenster Elektromobilität“ vom 13. Oktober 2011; - Förderbekanntmachung „ATEM – Antriebstechnologien für die Elektromobilität“, Notifizierung durch die EU-Kommission (SA.33749 (2011/N)) - Bekanntmachung über die Förderung zum Themenfeld „Elektromobilität: Positionierung der neuen Wertschöpfungskette (ELEKTRO POWER)“ vom 23. Mai 2011 - Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Electromobility“ vom 25./27. Januar 2011 - Bekanntmachungen über die Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität „Erneuerbar Mobil“ vom 19. August 2011 und vom 12./25. Juni 2013 			
Haushaltstitel	Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“; Kapitel 6092, Titel 68304			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	2,1	32,5	23,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ERANET+: Die nationalen Fördermittel werden um bis zu 30% durch die EU-Kommission aufgestockt			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Schaufenster Elektromobilität sind regionale Demonstrationsvorhaben, in denen die Zusammenarbeit in der Elektromobilität zwischen den beteiligten Industriebranchen (Automobilbranche, Energiewirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien) mit Wissenschaftseinrichtungen und der öffentlichen Hand an konkreten Projekten entwickelt und die Ergebnisse für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.</p> <p>Die Förderbekanntmachung der Forschungsinitiative „ATEM - Antriebstechnologien für die Elektromobilität“ ist Teil des „Nationalen Entwicklungsplans Elektromobilität“ und soll zu einer beschleunigten Verbreitung von Fahrzeugen mit elektrifizierten Antriebssträngen beitragen.</p> <p>Das Ziel der Fördermaßnahme ELEKTROPOWER ist die Verbesserung der Produktionsabläufe für innovative batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge. Schwerpunkte sind dabei sektorübergreifende Fragen der Elektromobilität, wie die Verknüpfung einzelner Elemente der sich neu entwickelnden Wertschöpfungskette im Produktionsablauf sowie Sicherheitsfragen. Es wird dabei die gesamte Wertschöpfungskette, u.a. Fahrzeugbau, Antriebstechnologie, Batterieentwicklung und –integration, Energiemanagementsystem und Erprobung und Normung in Betracht gezogen.</p> <p>Das ERANET+-Vorhaben Electromobility+ wurde von der Europäischen Kommission als Beitrag zur „European Green Cars Initiative“ im Rahmen des Netzwerks der nationalen Transportforschungsprogramme (ERA-NET Transport) vorgeschlagen. Insgesamt 13 Staaten bzw. Regionen haben sich zu einer gemeinsamen Ausschreibung internationaler Kooperationsvorhaben in 5 verschiedenen Themenfeldern</p>			

	<p>zusammengeschlossen.</p> <p>Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ umfasst folgende Schwerpunkte: Ermittlung der Umwelt- und Klimafaktoren der Elektromobilität, Kopplung der Elektromobilität an erneuerbare Energien und deren Netzintegration, Markteinführung mit ökologischen Standards sowie Forschung und Entwicklung zum Thema Batterierecycling.</p> <p>Die Förderung besteht jeweils aus Zuwendungen unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten oder Gesamtausgaben. Die Finanzhilfe wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.</p>
Befristung	<p>Die Maßnahmen sind Bestandteil des Energie- und Klimafonds der Bundesregierung (Details s. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“).</p> <p>Schaufenster: 36 Monate</p> <p>ATEM: Die Gültigkeit der Förderbekanntmachung ist grundsätzlich durch die Gültigkeit der Notifizierung begrenzt, deren Laufzeit am 31. Dezember 2017 endet.</p> <p>ERANET+: Die Maßnahme endet am 31. Dezember 2015</p>
Degression	keine
Evaluierungen	<p>Die geförderten Projekte werden während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet und die Einhaltung zuwendungsrechtlicher Tatbestände kontrolliert.</p> <p>ATEM und ELEKTROPOWER: Zusätzlich ist beabsichtigt, die Programme von einem extern zu beauftragenden Gutachter evaluieren zu lassen. Die Ausschreibung zur Evaluierung ist für 2013 geplant.</p> <p>Schaufenster: Die Ausschreibung für die Begleitforschung und Evaluation ist für 2013 geplant.</p> <p>ERANET+: Eine Programmevaluation auf europäischer Ebene ist durch die „Electromobility+-Monitoring Group“ vorgesehen. Sie steht unter französisch-deutsch-niederländischer Leitung und erarbeitet derzeit einen Vorschlag zu Evaluationszielen und -verfahren; dieser wird anschließend dem „Governance Board“, in dem die Mitglieder (d. h. die Zuwendungsgeber) des ERANET+ vertreten sind, zur Prüfung vorgelegt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aufgrund des Beginns der Fördermaßnahmen in 2012/2013 liegen noch keine materiellen Ergebnisse vor.
Ausblick	<p>Schaufenster: Die regional konzentrierte Erprobung der Elektromobilität wird Weiterentwicklungen auf wissenschaftlicher Ebene und Erkenntnisse zur Akzeptanz dieser Technologie herbeiführen.</p> <p>ATEM: Durch die Fördermaßnahme werden wesentliche innovative Ansätze zur Elektrifizierung von Antriebssträngen erwartet und damit die Marktfähigkeit elektrischer Fahrzeugen verbessert.</p> <p>ELEKTROPOWER: Durch die Fördermaßnahme wird die Entwicklung neu entstehender Wertschöpfungsketten unterstützt und damit die Produktion von elektrischen Fahrzeugen verbessert.</p> <p>ERANET+: Durch die Fördermaßnahme wird die europäische Zusammenarbeit verbessert und unterstützt damit die Ziele der „Europäischen Green Cars. Initiative“.</p> <p>Erneuerbar Mobil: Durch die Fördermaßnahme werden empirisch nachgewiesene Erkenntnisse hinsichtlich der durch die Elektromobilität zu erwartenden Verbesserungen der Klima- und Umweltbilanz des Verkehrs gewonnen. Darüber hinaus sind Konzepte und praktische Umsetzungen für eine zuverlässige Kopplung der Elektromobilität an erneuerbare Energien sowie für ein effizientes Recycling der in den Fahrzeugen eingesetzten Materialien zu erwarten.</p>

noch Anlage 7

Bezeichnung der Finanzhilfe	48. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt			
Ziel	Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschiffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe zu stärken. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. Des Weiteren dient er der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVBS für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68301			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	47,4	61,3	57,8	57,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der deutschen Flaggenführung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Notifizierungen bei der EU-Kommission sind erfolgt.			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet			
Degression	Keine			
Evaluierungen	Jährliche Festsetzung der Höhe der Einzelzuschüsse			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrt unter deutscher Flagge / Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im maritimen Cluster			
Ausblick	Eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ist vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	49. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt
Ziel	Die Beihilfe dient <ul style="list-style-type: none"> - der langfristigen Stärkung der deutschen Binnenschifffahrt durch Beseitigung des Nachwuchsmangels, - der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt, - dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlage	Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 1. September 1999			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68303			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1,8	1,7	2,5	2,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Beihilfen			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.			
Degression	Die Beihilfe ist aufgrund der weiterhin bestehenden - ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt, - Jugendarbeitslosigkeit nicht degressiv ausgestaltet.			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte in der Binnenschifffahrt			
Ausblick	Angesichts der positiven Entwicklung ist eine Fortsetzung der Ausbildungsförderung für die Ausbildung zum Binnenschiffer nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	50. Motorenförderprogramm für die Binnenschifffahrt			
Ziel	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschifffahrt mit dem Ziel der Minderung von Schadstoff-, Lärm – und Treibhausgasemissionen eingesetzt. Zusätzlich werden kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Motoren von Binnenschiffen vom 21. Dezember 2012			
Haushaltstitel	Kap1202, Titel 683 05			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1,3	1,2	1,5	1,5
Kofinanzierung aus Gebiets-	Nein			

noch Anlage 7

körperschaften oder EU	
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	Das Förderprogramm beinhaltet die Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren sowie emissionsmindernden und kraftstoffsparenden Technologien und Maßnahmen.
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinie (bis 31. Dezember 2016)
Degression	Nein
Evaluierungen	
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zunahme der Investitionen in emissionsärmere Motoren, Partikelfilter und Katalysatoren sowie in lärmindernde und kraftstoffsparende Maßnahmen auf Binnenschiffen
Ausblick	Die positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Programms sowie mehrere hundert Binnenschiffe, die noch nicht auf emissionsmindernde und/oder kraftstoffsparende Technologien oder Maßnahmen umgerüstet sind, lassen eine weiterhin große Nachfrage nach Förderung erwarten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	51. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Förderung der Errichtung, des Ausbaus und der Reaktivierung von Gleisanschlüssen			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen sowie Richtlinie zur Förderung der Errichtung des Ausbaus und der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse (Gleisanschlussförderrichtlinie)			
Haushaltstitel	Kap. 1202 Tit. 892 41, Tit. 892 42, bis 2010 Tit. 683 41, Tit. 862 41			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	65,9	66,8	106,7	106,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Es werden der Neu- und Ausbau öffentlich zugänglicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße und Wasserstraße/Straße sowie die Errichtung und Reaktivierung von Gleisanschlüssen gefördert.			
Befristung	Förderung der Umschlaganlagen zurzeit bis zum 31. Dezember 2015; Gleisanschlussprogramm zurzeit bis zum 31. August 2016			
Degression	Nein			
Evaluierungen	Die KV-Förderrichtlinie wurde zuletzt im Jahr 2011 evaluiert: „Gutachten			

	zur Evaluierung des Förderprogramms für Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs". Die Gleisanschlussförderrichtlinie wurde im Jahr 2012 evaluiert: "Gutachten zur Evaluierung der Gleisanschlussförderrichtlinie".
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	52. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut			
Ziel	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. € jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insg. 600 Mio. € p.a.)			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) seit Mitte 2011 [zuvor § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz (ABMG)], Richtlinien zur Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw (Innovationsprogramm), über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-Minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm).			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 662 51, Tit. 684 51, Tit. 684 52, Tit. 684 53 ab 2012: Kap. 1209, Tit. 662 01, Tit. 684 01, Tit. 684 02, Tit. 684 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	379,5	344,1	394,6	392,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Anschaffung besonders emissionsarmer Lkw mit dem Ziel, Emissionen zu senken • De-Minimis-Programm: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit (z. B. Anschaffung von Dieselpartikelfiltern, Fahrer-Assistenzsystemen etc.) • Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen 			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf				

noch Anlage 7

die Zielerreichung	
Ausblick	Da Euro VI-Lkw ab dem 31.12.2013 für die Erstzulassung in Europa Standard und somit verpflichtend werden, ist eine Förderung dieser Fahrzeuge im Rahmen der Richtlinie zur Förderung besonders emissionsarmer Lkw (Innovationsprogramm) ab diesem Zeitpunkt nach Art. 19 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 800/2008 nicht mehr zulässig.

Bezeichnung der Finanzhilfe	53. Förderung des Städtebaus			
Ziel	Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz. Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind: 1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. Stadtumbaumaßnahmen in den neuen und in den alten Ländern, 3. Förderung von kleineren Städten und Gemeinden, 4. Maßnahmen der Sozialen Stadt, 5. Wiedernutzung von Flächen, insbesondere in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung).			
Rechtsgrundlage	Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch; Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 882 11, Tit. 882 12, Tit. 882 13, Tit. 882 14, Tit. 882 15, Tit. 882 16, Tit. 882 17, Tit. 882 18, Tit. 882 19, Tit. 882 91, Tit. 882 92			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	33,33%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	198,4	205,2	181,2	155,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt. Die Auswahl sowie die Durchführung der zur Förderung vorgeschlagenen städtebaulichen Maßnahmen obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.			
Befristung	Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung des Städtebaus insgesamt sind grundsätzlich nicht befristet. Jedoch sind nach Art. 104 b GG die einzelnen Programme zu befristen. Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiliger Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die			

	jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen). Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde zum 31. Dezember 2012 beendet.
Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.
Evaluierungen	Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben dazu ein gemeinsames, programmübergreifendes Evaluierungskonzept entwickelt. Zur Evaluierung und Begleitforschung setzt der Bund bis zu 0,2% seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den vom Bund in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils jährlich bereitgestellten Programmmitteln in Höhe von 455 Mio. € werden pro Jahr insgesamt öffentliche und private städtebauliche Investitionen von rd. 6,6 Mrd. € angestoßen (bei einer Bruttowertschöpfung von rd. 7,9 Mrd. €). Verschiedene Evaluierungen belegen, dass die Programme der Städtebauförderung seit 1971 in rd. 10.000 Maßnahmen bundesweit sehr erfolgreich Städte und Gemeinden dabei unterstützen, städtebauliche Missstände zu beseitigen, Quartiere an den demografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen und historische Stadtkerne zu erhalten.
Ausblick	Die Befristung und degressive Gestaltung der Bundesfinanzhilfen sind auch in Art. 104 b GG verankert und werden schrittweise umgesetzt. Keine Fortsetzung des Investitionspakts Energetische Sanierung Bund-Länder-Gemeinden 2008/ 2009 (Ausfinanzierung bis 2013).

Bezeichnung der Finanzhilfe	54. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW
Ziel	Mit der Auflage des KfW-Förderprogramms „Energetische Stadtsanierung“ sollen neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich gesetzt werden. Damit sollen im Quartier umfassende Maßnahmen in die Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur angestoßen werden, u.a. um erneuerbaren Energien breitere Einsatzmöglichkeiten in innerstädtischen Altbauquartieren zu bieten und weitere Investorengruppen in den Sanierungsprozess einzubeziehen. Das Programm ist Bestandteil des am 28. September 2010 beschlossenen Energiekonzepts der Bundesregierung.
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW vom 13. Juli 2012.
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 661 01
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss

noch Anlage 7

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	0	15,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gefördert werden die Erstellung und Umsetzung gebäudeübergreifender Sanierungskonzepte einschließlich quartiersbezogener Lösungen der Wärmeversorgung und die Umsetzung der investiven Maßnahmen außerhalb der Gebäude (Wärmever- und entsorgung, Netze etc.) sowie der Einsatz eines Sanierungsmanagers. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse.			
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit endet im Jahr 2017. Haushaltsmäßig werden die Programme bis zum Jahr 2028 abgewickelt.			
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.			
Evaluatedungen	Jährliche wissenschaftliche Begleitforschung der Programme.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmstart bis Ende Dezember 2012 lagen rund 260 Förderanträge über ein Zusagevolumen in Höhe von rd. 53 Mio. € vor (davon 77 Pilotprojekte in Zusammenarbeit mit den Ländern zu integrierten Quartierskonzepten und Sanierungsmanagern).			
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	55. Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms II der KfW-Förderbank für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) - Abwicklung			
Ziel	Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (vorwiegend Wohngebäude bis Baujahr 1948) sowie von Gebäuden des industriellen Wohnungsbaus in den neuen Ländern und Berlin. Darüber hinaus dient es dem gezielten Abriss bzw. Rückbau bestehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 9. Februar 2000.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 04			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	11,9	4,8	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Förderung konzentrierte sich auf besonders kostenintensive Modernisierungsmaßnahmen vorwiegend in Altbauten und Hochhäusern sowie in denkmalgeschützten Gebäuden, seit März 2001 auch in			

	Plattenbauten. Bei einer Laufzeit des Programms von 2000 bis 2002 und Bundesmitteln von 0,5 Mrd. € sollte ursprünglich ein Kreditvolumen von 5,1 Mrd. € erreicht werden. Die Kredite werden je zur Hälfte von Bund und den neuen Ländern über einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 2 Prozentpunkte jährlich verbilligt.
Befristung	Das Programm wurde am 31. Dezember 2002 beendet. Haushaltsmäßig wird das Programm bis 2012 im Rahmen einer Gesamtausgabe von 240 Mio. € abgewickelt.
Degression	Keine
Evaluierungen	Das Programm wurde laufend beobachtet. Da die Darlehensnachfrage hinter den Erwartungen zurückblieb und die kofinanzierenden neuen Länder Finanzierungsprobleme hatten, verminderte sich der Zinszuschuss des Bundes von 0,5 Mrd. € auf 0,2 Mrd. €.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bis Ende Dezember 2002 wurden rd. 13.800 Kredite mit einem Kreditvolumen von 2,4 Mrd. € für die Modernisierung von rd. 159.000 Wohnungen zugesagt.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	56. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW-Förderbank			
Ziel	Das aus Mitteln des zeitlich befristeten Maßnahmenpakets der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ finanzierte Programm verfolgt das Ziel, den Anteil altersgerecht ausgestatteter und barriere-reduzierter Wohngebäude bundesweit entsprechend zu erhöhen.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW-Bankengruppe			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 66108; Tit. 89102			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	8,8	12,7	14,5	11,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehensbedingungen (Programmstart: 1. April 2009) und Investitionszuschüsse (Programmstart: 1. Mai 2010) zur jeweils alten- und behindertengerechten Anpassung von Wohngebäuden, über die KfW-Bankengruppe			
Befristung	2009-2011			
Degression	Nein			

noch Anlage 7

Evaluierungen	Abschlussbericht der KfW liegt vor.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmbeginn im April 2009 wurden bis Ende 2011 insgesamt rd. 82.500 Wohneinheiten altersgerecht saniert und damit Investitionen von rd. 1,4 Mrd. € ausgelöst.
Ausblick	KfW führt das Programm seit Januar 2012 im Auftrag des BMVBS in der Darlehensvariante aus Eigenmitteln fort. Zuschussvariante ist entfallen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	57. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der KfW			
Ziel	Im Rahmen des KfW-CO2-Gebäudesanierungsprogramms wurden zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden des Althausbestandes mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des CO2-Ausstoßes im Gebäudebestand gefördert. Für die Sanierung auf Niedrighausniveau war ein Teilschulderlass möglich. Die Förderung erfolgte über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von 10 Jahren mit 2 bzw. 3 % jährlich verbilligt wurden.			
Rechtsgrundlage	Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 6. Mai 2003 zum Vertrag vom 23. Januar 2001.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 05			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	18,8	16,7	28,8	29,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die energetische Sanierung eines Gebäudes zum "Niedrigenergiehaus im Bestand" richtet sich nach den Maßgaben zum Neubau-Niveau nach EnEV. Werden diese Vorgaben erfüllt, umfasste die Förderung auch einen Teilschulderlass des KfW-Darlehens. Darüber hinaus wurde der Austausch von Altheizungen sowie der Neubau und der Umbau von Altbauten zu Energiesparhäusern einschl. Passivhäusern gefördert.			
Befristung	Das Programm wurde zum 31.März2006 beendet. Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von rd. 400 Mio. € bis zum Jahr 2017 abgewickelt.			
Degression	im Rahmen der technischen Programmanforderungen			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmstart bis Ende 2005 wurden in diesem Teil des CO2-Gebäudesanierungsprogramms rd. 10.000 Maßnahmen der Heizungserneuerung mit Darlehen von insgesamt 150 Mio. € sowie die Errichtung von 3.548 Energiesparhäusern mit Darlehen von 227 Mio. € gefördert. Darüber hinaus wurden für mehr als 17.300 Sanierungen auf Niedrighaus-Niveau Teilschulderlasse über insgesamt rd. 220 Mio. €			

noch Anlage 7

	zugesagt. Programmevaluation durch Forschungszentrum Jülich in 2005 hinsichtlich CO2-Minderung.
Ausblick	siehe Tit. 661 07 und Tit. 891 01

Bezeichnung der Finanzhilfe	58. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW im Rahmen des "CO2 Gebäudesanierungsprogramm"			
Ziel	Das "CO2 Gebäudesanierungsprogramm" ist ein wesentliches Element des Energiekonzepts der Bundesregierung vom 28.09.2010 und der Beschlüsse des Bundeskabinetts zur Energiewende vom 06.06.2011. Die im Rahmen des Programms aufgelegten KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren dienen der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO2-Ausstoßes im Gebäudebereich. Zudem erfolgt eine Förderung für die Errichtung bzw. Herstellung von Effizienzhäusern.			
Rechtsgrundlage	3. Nachtrag zum Vertrag vom 28. Mai 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 07; Tit: 891 01 Kap. 6092, Tit. 661 07; Titel 891 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	738,6	834,0	759,4	1116,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des CO2-Ausstoßes insbesondere an Wohngebäuden, in Großwohnsiedlungen sowie an Einrichtungen in den Gemeinden wie Schulen, Kindergärten usw. im Altbaubestand. Des Weiteren erfolgt eine Förderung für die Errichtung, Herstellung von Energiesparhäusern bzw. Effizienzhäusern, welche die Anforderungen der Energieeinsparverordnung deutlich unterschreiten. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können und Zuschüsse. Hierbei sollen Doppelförderungen (z.B. durch steuerliche Abzugsmöglichkeiten) ausgeschlossen werden. Die Zinsverbilligung soll durchschnittlich 3 % p.a. nicht überschreiten.			
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit endet zum 31. Dezember 2020. Haushaltsmäßig werden die Programme bis zum Jahr 2029 abgewickelt.			
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.			
Evaluierungen	Das Programm wird laufend beobachtet. Daneben gesonderte Evaluation durch Bremer Energieinstitut und Institut Wohnen und Umwelt.			

noch Anlage 7

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Programmergebnis bis Ende 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit 2006 bis Dezember 2012 hat die Förderung die energieeffiziente Sanierung oder Errichtung von fast 3 Mio. Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von rund 121 Mrd. € unterstützt. Der Förderhebel öffentlicher Mittel zu privaten Investitionen beträgt durchschnittlich 1:12. - Der jährliche CO₂-Ausstoß wird durch die seit 2006 geförderten Investitionen an Wohngebäuden um über 6 Mio. t vermindert und zwar über den 30-jährigen Nutzungszeitraum der Maßnahmen. - Zugleich werden jährlich bis zu 300.000 Arbeitsplätze im Mittelstand/Handwerk geschaffen bzw. gesichert.
Ausblick	<p>Verstetigung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms entsprechend der Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende, um so den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele, zur Steigerung der Sanierungsquote und zur Stärkung des gewerblichen Mittelstandes zu leisten.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	59. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten			
Ziel	Erwerb, Verlängerung, Erneuerung und Tausch von Wohnungsbesetzungsrechten zur Deckung von unabweisbaren Wohnungsbedarfen des Bundes und von Wohneigentumsmaßnahmen.			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Grundsatzverordnungen und der Familienheimrichtlinie 1971, analog der sozialen Wohnraumförderung.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 663 34, Tit. 863 34, Tit. 893 34			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Schuldendiensthilfe; Darlehen;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	4,2	1,4	6,0	6,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Familienheimdarlehen und Aufwendungszuschüssen nach Maßgabe der FHR 1971 an Bundesbedienstete zum Bau/ Erwerb von Wohneigentum sowie Bereitstellung von Zuschüssen an Verfügungsberechtigte über Wohnraum für die Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten.			
Befristung	Unbefristet, allerdings steht die Förderung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt.			

Degression	Keine Degression.
Evaluierungen	Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Von den bisher geförderten 187.729 Mietwohnungen und 67.532 Eigentumsmaßnahmen befinden sich nach planmäßiger und vorzeitiger Tilgung von Fördermitteln noch 35.061 Mietwohnungen und 7.439 Eigentumswohnungen im Besetzungsrecht des Bundes.
Ausblick	Umfang und Ausgestaltung von künftigen Wohnungsfürsorgemaßnahmen hängen insbesondere von der Entwicklung auf den Wohnungs-(teil-)märkten ab.

Bezeichnung der Finanzhilfe	60. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin			
Ziel	Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Bereitstellung von geförderten Neubauwohnungen für Umzugsbetroffene			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen nach dem WoFG auf der Grundlage des Wohnraumversorgungskonzepts der Bundesregierung vom 29.Juni 1995			
Haushaltstitel	Kap. 1226, Tit. 663 61, Tit. 863 61, Tit. 893 61			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Darlehen; Schuldendiensthilfe;			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	3,7	3,8	2,0	2,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Familienheimdarlehen und von Aufwendungszuschüssen in Berlin nach Maßgabe der FHR Umzug/ Berlin zum Bau/ Erwerb von Wohneigentum sowie Gewährung von Mietzuschüssen an Umzugsbetroffene in Berlin nach Maßgabe der ZFR Umzug.			
Befristung	Unbefristet, allerdings steht die Förderung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt.			
Degression	Aufwendungszuschüsse nach FHR-Umzug/Berlin mit einer Laufzeit von 12 Jahren und Mietzuschüsse nach ZFR-Umzug mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren sind degressiv ausgestaltet.			
Evaluierungen	Mietwohnungsangebot und Fördermaßnahmen beim Eigentumserwerb decken Nachfrage von Umzugsbetroffenen nach Wohnraum in Berlin ab.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 1996 (Beginn der Förderung) sind 1.615 Neubauwohnungen und 2.839 Eigentumswohnungen mit einem Gesamtvolumen von 266,8 Mio € gefördert worden.			
Ausblick	Auslaufen der Fördermaßnahmen, wenn Umzug als abgeschlossen erklärt			

noch Anlage 7

	wird.
--	-------

Bezeichnung der Finanzhilfe	61. Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (AHGV)			
Ziel	Stabilisierung des Wohnungsmarktes in den neuen Ländern			
Rechtsgrundlage	Altschuldenhilfe-Gesetz, Altschuldenhilfeverordnung (AHGV)			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 62202			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	33,2	22,5	9,2	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Existenzgefährdete Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern mit mindestens 15 % Leerstand erhalten zur Flankierung des Programms Stadtbau Ost zusätzliche Altschuldenhilfe nach § 6a AHG bis zu 77 € je abgerissenem qm Wohnfläche.			
Befristung	gesetzliche Antragsfrist bis 31.Dezember 2003 nach AHGV Ausfinanzierungsphase bis 30.April 2014			
Degression	Nein			
Evaluierungen	Zusammen mit Evaluierung Stadtbau Ost			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 2001 sind von den 1,1 Mrd. € zugesagten Mitteln bereits ca. 1 Mrd. € Altschuldenhilfe für den Abriss von 245.000 Wohnungen ausgezahlt worden.			
Ausblick	Gesetz ist befristet. Im Hinblick auf Koalitionsvertrag erfolgte Prüfung ergab keine Notwendigkeit einer Anschlussregelung.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	62. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Ziel	Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie			
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Haushaltstitel	Kap. 12 25, Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	434,7	385,6	354,4	300,0

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Sonstige Hilfen
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung, um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.
Befristung	Die Maßnahme ist unbefristet.
Degression	Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämiensatz in mehreren Stufen von anfangs 25 v. H. auf derzeit 8,8 v. H. ermäßigt worden.
Evaluierungen	Wegen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat der Gesetzgeber im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 den Prämiensatz von 10 v. H. auf 8,8 v. H. gesenkt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Wohnungsbauprämie bietet einen hohen Anreiz für das Bausparen. 2011 haben die Bausparkassen aus zugeteilten Verträgen 27 Mrd. € (Bauspardarlehen und Bauspareinlagen) für wohnungswirtschaftliche Zwecke ausgezahlt.
Ausblick	Die Gewährung der Wohnungsbauprämie wird für Verträge, die seit 2009 neu abgeschlossen werden, an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt – Ausnahme: Antragsteller ist unter 25 Jahre alt – (Eigenheimrentengesetz). Die Änderung wirkt sich erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist für Altverträge (2016) kassenwirksam aus.

Anlage 8

Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2

1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 14 EStG (i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG) 1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe 1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz 2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003 bis 2003: 52.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € ab 2004: 45.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	20	20	20	20
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe vgl. lfd. Nr. 28			
Degression	Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. lfd. Nr. 28.			
Evaluierungen	Regelmäßige fachliche Überprüfung u.a. auf Basis der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistiken bzw. Geschäftsstatistiken zur Einkommensteuer oder durch Abfragen bei den Länderfinanzbehörden. Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 28.			
Ausblick	Beibehaltung der bestehenden Regelungen aus systematischen Gründen und im Hinblick auf die nicht nur für die Land- und Forstwirtschaft bestehende Breitenwirkung.			

Lfd.-Nr.:	2			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag i. H. v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt			
Ziel	Förderung von Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	58	59	59	59
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von land- und forstwirtschaftlichen Kleinstbetrieben.</p>			
Degression	Eine Degression ist insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar, da ansonsten der Verwaltungsaufwand überproportional zum steuerlichen Ergebnis ansteigen würde.			
Evaluierungen	Bei regelmäßigen fachlichen Überprüfungen hat sich herausgestellt, dass die Regelung zielgenau ausschließlich Klein- und Kleinstbetrieben und der Verwaltung zu Gute kommt.			
Ausblick	Aufgrund der Evaluierungsergebnisse ist die Beibehaltung der Vorschrift vorgesehen.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	3			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Bundesländern.			
Degression	Eine Degression erscheint aus Vertrauensschutzgründen nicht möglich und wäre auf Grund der einzelbetrieblichen Verhältnisse kaum umsetzbar.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift aus Gründen des Systemwechsels von der Nutzungswertbesteuerung zur Privatgutlösung.			

Lfd.-Nr.:	4			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei außerordentlichen Holznutzungen			
Rechtsgrundlage	§ 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	In der Forstwirtschaft werden im Zeitpunkt der Veräußerung des geernteten Holzes stille Reserven aufgedeckt, die sich während der Wachstumsperiode des Holzes (80 – 200 Jahren) gebildet haben. Die Vorschrift bezweckt deshalb eine Tarifvergünstigung bei bestimmten Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft, wenn eine Aufdeckung stiller Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen erfolgt. Der Gesetzgeber geht dabei typisierend davon aus, dass in diesen Fällen Progressionsnachteile entstehen und gewährt eine Tarifvergünstigung.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgenommen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Beibehaltung der bestehenden Regelungen aus steuersystematischen Gründen			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	5			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadenereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen - wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, Bewertungswahlrechten, erhöhte Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigte Steuersätze - sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung von einer Einschlagsbeschränkung abhängig ist, können die Auswirkungen mangels Datengrundlage derzeit nicht ermittelt werden. Eine Degression ist deshalb nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung kann nur anhand von Einzelfällen stattfinden, wenn eine Einschlagsbeschränkung ausgesprochen wurde. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift.			

Lfd.-Nr.:	6			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die o. g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit.</p> <p>Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.</p> <p>Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z.B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 % der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	7			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie –vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und –vereine sind unter bestimmten Bedingungen insgesamt von der Körperschaftsteuer befreit. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	8			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG Freibetrag bis 2003 15.339 € 2004 bis 2008 13.498 € ab 2009 15.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	9			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p> <p>Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	10			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 7.</p> <p>Die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich wird durch die Befreiung angesichts der Tatsache gefördert, dass sie einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt ist.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	11			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und -vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden analog Nr. 6 auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	12			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für die Gestellung von <ul style="list-style-type: none"> - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebsshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung 			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient <ul style="list-style-type: none"> - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Hinweis: Mit dieser Regelung wird zwingendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	13			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG</p> <p>1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	14			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 € 2002: 4.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Evaluierungen wurden durchgeführt.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 19. April 2010 - VIII 2 - 2009 - 0902 (Bem.) - festgestellt, dass infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Art von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben, die der Gesetzgeber begünstigen wollte, nicht mehr existiert und daher empfohlen, die nicht mehr zeitgemäße Steuerbefreiung für Viehversicherungen abzuschaffen. Sie werde nur noch von Haltern von ein bis zwei Freizeitpferden in Anspruch genommen, die nicht begünstigt werden sollten.</p> <p>BMELV hat diesem Sachverhalt in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Verkehrsteueränderungsgesetzes widersprochen, in dem die Streichung des § 4 Nr. 9 VersStG vorgesehen war. Er hat festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen.</p>			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	15			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel			
Ziel	Sonstige Hilfen			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2009	2010	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien, die in hagelreichen Gegenden ansässig sind. Sie nivelliert die Steuer auf die Prämien der Landwirte in hagelreichen gegenüber hagelarmen Gegenden durch die Steuerbemessung ausschließlich auf die Hagelversicherungssumme.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	16			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für sogenannte „agrarisches Mehrgefahrenversicherungen“			
Ziel	Förderung der Landwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	-	-	35	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien, indem sie die Versicherungen der Bodenerzeugnisse gegen die Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Überschwemmungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über den Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen nicht mit dem Regelsteuersatz von 19 % auf der Grundlage des gezahlten Versicherungsentgelts besteuert, sondern mit dem Sondersteuersatz von 0,3 Promille, bezogen auf die Versicherungssumme für jedes Kalenderjahr. Die Begünstigung wirkt in der Weise, dass die Versicherungssumme als besondere Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer unverändert bleibt, unabhängig davon, ob der versicherte Gegenstand gegen eine oder mehrere Gefahren versichert wird. Demzufolge bleibt die versicherungssteuerliche Belastung jeweils gleich, auch wenn die Versicherung gegen mehrere oder gegen alle der vorgenannten Gefahren genommen wird und deshalb höhere Versicherungsprämien anfallen. Mit dieser Maßnahme wird dem Klimawandel bei Versicherungen der Bodenerzeugnisse Rechnung getragen und die Eigenvorsorge in der Landwirtschaft gestärkt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift wurde durch das Verkehrsteueränderungsgesetz vom 5. Dezember 2012 neu eingeführt. Der Steueranmeldevordruck wurde entsprechend geändert, so dass eine Evaluierung möglich wird.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	17			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	60	60	60	60
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder: 100 % ab 01.07.2009: Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die ursprüngliche Zielsetzung einer verbesserten Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft ist erreicht.</p> <p>Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Maschinen sind zumeist vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit bereits nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG.</p> <p>In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrsgewerbes, aber auch zu Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Fortlaufende Anpassungen an Erfordernisse des gemeinsamen Marktes lassen vorerst einen Abbau der Vergünstigungen nicht zu. Die Ergebnisse eventueller Evaluierungen bleiben abzuwarten.			

f. Branntweinsteuer

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien und Beitrag zum Erhalt der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen			
Rechtsgrundlage	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	6	6	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung bleibt auch nach der Abschaffung des Branntweinmonopols bestehen.			

noch Anlage 8

g. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	19			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 57 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2011	2012	2013	2014
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	460	430	400	400
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung. Durch das Haushaltbegleitgesetz 2005 wurde eine vergütungsfähige Höchstmenge von 10.000 Litern und ein Selbstbehalt von 350 € je Betrieb und Kalenderjahr eingeführt. Mit dem Energiesteueränderungsgesetz vom 17. Juli 2009 wurden diese Beschränkungen für die Jahre 2008 und 2009 ausgesetzt und mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 vollständig wieder aus dem Gesetz gestrichen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht erforderlich, siehe Punkt „Degression“.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

2.1. Bergbau

2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin

Lfd. Nr.	20			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2007			
Status / Befristung	31.12.2009			
Finanzielles Volumen	2011	2012	2013	2014
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	391	85	-	-
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen, in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Unveränderte Weiterführung bis 31.12.2009.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 22. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Läuft ohne Einschränkungen bis Ende 2009, verlängert durch InvZulG 2010. Im Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP ist eine Prüfung der Ausgestaltung der Degression im InvZulG 2010 vorgesehen.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	21			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungen			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	31.12.2013			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	410	739	502	281
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Beginnt in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Diese Ausgestaltung der Degression wurde auch nach Überprüfung beibehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			

Lfd. Nr.	22			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2007			
Status / Befristung	31.12.2009			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	69	15	-	-
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Unveränderte Weiterführung bis 31.12.2009, eine Verlängerung erfolgt mit InvZulG 2010, vgl. lfd. Nr. 23.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Läuft ohne Einschränkungen bis Ende 2009, verlängert durch InvZulG 2010, vgl. lfd. Nr. 23.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	23			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	1.1.2010 – 31.12.2013			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	72	130	89	50
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Degression	Beginnt in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Diese Ausgestaltung der Degression wurde auch nach Überprüfung beibehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			

2.2. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	24			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften.			
Ziel	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 1-7, 10 und § 6c EStG 1965: Einführung der Regelung 1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden 2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500.000 € 2006: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	105	105	105	100
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden.</p> <p>Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.</p> <p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z.B. Betriebsanlagen und andere langlebige Anlagegüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt. Durch das JStG 2010 wurde die bis 2010 geltende zeitliche Beschränkung des § 6b EStG für Binnenschiffe aufgehoben (= zeitlich uneingeschränkte Anwendung des § 6b EStG auch für Binnenschiffe).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass für derartige Reinvestitionen auch zukünftig Steuerstundungen gewährt werden sollen.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden			

noch Anlage 8

	laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.

Lfd.-Nr.:	25			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen ist, dass für derartige Reinvestitionen auch zukünftig Steuerstundungen gewährt werden sollen.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	26			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren.			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.			
Rechtsgrundlage	bis 2007: § 7g Abs. 1 und 2 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 5 und 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988 1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 1993 und 1997: Erweiterung 2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist 2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird 2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 27) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Sonderabschreibung nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig 2009 bis 2010: Befristete Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen durch Anhebung der Betriebsgrößenklassen			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	87	-279	152	281
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	bis 2007: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird. ab 2008: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.			
Evaluierungen	Verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren fanden bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	27			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Ziel	Existenzgründer- und Mittelstandsförderung ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen			
Rechtsgrundlage	bis 2007: § 7g Abs. 3-8 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 1-4, 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1995: Einführung der Regelung 1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer 2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz) 2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2011	2012	2013	2014
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	42	14	-13	-13
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p><u>alte Fassung:</u></p> <p>Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 € Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €</p> <p>Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.</p> <p><u>neue Fassung:</u></p> <p>Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 € Investitionszeitraum: 3 Jahre (bisher 2 Jahre)</p> <p>Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Im Jahr der Investition ist der Abzugsbetrag gewinnerhöhend hinzuzurechnen; unterbleibt die geplante Anschaffung, ist er rückwirkend aufzulösen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen auch weiterhin ermöglicht werden.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigung werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	28			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 16 Abs. 4 EStG 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	100	100	100	100
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €.			
	Aufgrund des Freibetrages des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	29			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1 %iger Beteiligung			
Rechtsgrundlage	§ 17 Abs. 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Freibetrag von maximal 10.300 € bis 2003; ab 2004: 9.600 € (bei Beteiligung 100 %) für Gewinne bis 41.000 € bis 2003; ab 2004: 36.100 € (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %. Es handelt sich um eine sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	30			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an eine REIT-AG oder einen Vor-REIT			
Ziel	Mobilisierung inländischer Betriebsgrundstücke und Etablierung der REIT-AG als neues Kapitalmarktinstrument			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 70 EStG			
Status / Befristung	Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet.			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	50	15	0	0
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Durch den nur hälftigen Ansatz des Gewinns aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken des Anlagevermögens an einen Vor-REIT oder eine REIT - AG bzw. des Gewinns aus der Aufdeckung stiller Reserven beim Wechsel einer steuerpflichtigen Körperschaft in eine steuerfreie REIT-AG soll Unternehmen ein Anreiz geboten werden, in den Betrieben vorhandene Immobilien zu mobilisieren und dem Kapitalmarkt zugänglich zu machen. Zugleich soll eine rasche Erstausrüstung der börsennotierten REIT-AGs mit Grundstücken erreicht werden.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			

Lfd. Nr.	31			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4h EStG, 8a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2011	2012	2013	2014
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	125	115	115	115
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01.01.2008 enden. Die Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sog. EBITDA). Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe, deren Unternehmensstrukturen regelmäßig nicht international ausgerichtet sind, von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist. Die Ergebnisse der Evaluierungen der Zinsschranke bleiben jedoch abzuwarten.			
Evaluierungen	Die Wirkung der Zinsschranke wird derzeit evaluiert. Es ist geplant, nach Abschluss einen Erfahrungsbericht vorzulegen (vgl. Bitte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, Bericht vom 24.05.2007, BT-Drs. 16/5491).			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	32			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 € gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.			
Ausblick	An der Regelung wird festgehalten.			

Lfd.-Nr.:	33			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	34			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	35			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG ¹			
Ziel	Mit der Einführung einer Sanierungsklausel wurde ein zusätzlicher Anreiz für Investorengeschaffen, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dadurch sollte die Bereitschaft gefördert werden, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, Arbeitsplätze zu retten und neue Wachstumsimpulse zu setzen. Die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“) sollte neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung setzen. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt			
Rechtsgrundlage	§ 8c KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	170	280	300	300
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Verlustvorträge im Sanierungsfall sollten durch die Sanierungsklausel erhalten bleiben (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftssteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz). Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“).			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			

¹ Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	36			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Rückvergütungen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft an ihre Mitglieder sind als Betriebsausgaben abziehbar, sofern die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Gründe, die zur Einführung der Regelung führten, bestehen fort.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	37			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	11	12	12	12
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird insbesondere aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd. Nr.	38			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1.520	1.520	1.520	1.520
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt.			
Maßnahme	Ab dem 01.01.2006 eingeführt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der Aufwendungen (bis 2008 um höchstens 600 €, mit sog. Konjunkturpaket I seit 01.01.2009 um höchstens 1.200 €), für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 01. Februar 2011 die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Dienst- und Handwerkerleistungen - mit Ausnahme der Dienstleistungen für Pflege und Betreuung (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 9 und 10) - gefordert. Die Steuervergünstigung führe zu unverträglich hohen Mitnahmeeffekten (z. B. bei den geprüften Fällen von Handwerkerleistungen in Höhe von 70 %) und stelle kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dar.</p> <p>Im Jahr 2011 wurde ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Förderung von Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG an Ernst & Young unter Beteiligung von Prof. Lars Feld aus dem Sachverständigenrat durch das Bundesfinanzministerium vergeben. Intention war, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen.</p>			
Ausblick	Die für 2011 in der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Regelung des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“, sog. Konjunkturpaket I, vorgesehene Evaluierung der verbesserten Absetzbarkeit (Verdopplung) von in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen steht noch aus.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	39			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 21 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	40			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	41			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.</p> <p>Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	42			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden ab dem Erhebungszeitraum 2004 auf 56 % ermäßigt (vorher auf 50 %).			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	43			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen.</p> <p>Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL, erfasst sind.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. <u>Hinweis:</u> Mit dieser Regelung wird zwingendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	44			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 13a ErbStG 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €; ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger. 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften 2009: Neuregelung durch Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 € bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme und der Fortführung des Betriebs über 5 bzw. 7 Jahre.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	235	245	260	275
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, da die Regelungen ab 1. Januar 2009 vollständig geändert wurden.			
Ausblick	Die Regelungen sind derzeit Gegenstand einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht.			

Lfd.-Nr.:	45			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19a ErbStG 1996: (ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 %) 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 %			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und scheinen aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht angemessen.			
Ausblick	Die Regelungen sind derzeit Gegenstand einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht.			

noch Anlage 8

e. Verbrauchsteuern

- Tabaksteuern

Lfd.-Nr.:	46			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 30 Abs. 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. Punkt „Bezeichnung der Steuervergünstigung“.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung besteht bis auf weiteres fort.			

- Biersteuer

Lfd.-Nr.:	47			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)			
Ziel	Schutz der mittelständischen Brauereien			
Rechtsgrundlage	§ 2 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	23	23	23	23
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl. Die gestaffelten ermäßigten Biersteuersätze sind jedoch durch Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) auf der Grundlage der Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum 1. Januar 2004 um 12 % angehoben worden. Dagegen ist allerdings Verfassungsbeschwerde anhängig.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll. Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, stehen einem weiteren Abbau ablehnend gegenüber.			
Evaluierungen	Bei Anzahl und Erzeugung der begünstigten Brauereien haben sich in den letzten Jahren keine größeren Veränderungen ergeben. Das Ziel der Erhaltung dieser Brauereien wird danach erreicht.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung besteht bis auf Weiteres fort.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	48			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. Punkt „Bezeichnung der Steuervergünstigung“.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung besteht bis auf Weiteres fort.			

- Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	49			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)			
Ziel	<p>1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen</p> <p>1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren</p> <p>1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 %</p> <p>2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Jetzt gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen</p>			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder 2. die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60% erreichen, ausgenommen von Nummer 1 erfasste Anlagen, oder 3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. <p>Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht erforderlich.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	50			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	300	300	300	300
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 steuerbefreit. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens im Auftrag des BMF vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	51			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase			
Ziel	Anreiz zur energetischen Verwendung von Bio-, Deponie- und Klärgas			
Rechtsgrundlage	§ 28 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Energiesteuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das erzeugte Gas nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Regel also, wenn das Gas direkt beim Erzeuger zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt wird. Mit der Regelung wird die energetische Verwendung erneuerbarer Energieträger direkt beim Erzeuger oder in dessen unmittelbarem Umfeld gefördert. Die Energiesteuerbefreiung für Deponie- und Klärgase ist auch deshalb umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung verbrannt werden muss. Deponiegas enthält zudem gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.	52			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	565	611	615	615
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, sind auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von einer Besteuerung ausgenommen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	53			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	2.300	2.200	1.800	1.800
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt verwendet werden. Seit dem 1. April 2012 beinhaltet die Regelung nur noch die Steuerbegünstigung für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt. Die bis zum 31. März 2012 ebenfalls in § 53 EnergieStG enthaltene Steuerentlastung für Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme wird seit dem 1. April 2012 in den neuen §§ 53a und 53b EnergieStG fortgeführt und im Subventionsbericht getrennt ausgewiesen. Das für § 53 EnergieStG (neu) ausgewiesene Subventionsvolumen sinkt deshalb entsprechend.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF im Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p> <p>Die Folgeregelungen finden sich - neben dem hier beschriebenen § 53 - in den §§ 53a(neu) und 53b(neu) EnergieStG.</p>			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	54			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)			
Ziel	Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	-	-	200	150
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in hocheffizienten ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % bis zu deren vollständigen Abschreibung für Abnutzung verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt. Bis zum 31. März 2012 war die Vorgängerregelung in § 53(alt) EnergieStG verankert. Durch die Schaffung eines eigenständigen Tatbestandes für die vollständige Steuerentlastung von KWK-Anlagen sinkt das Subventionsvolumen in § 53(neu) EnergieStG entsprechend dem nicht mehr zu berücksichtigenden KWK-Entlastungsbetrag ab. Der Entlastungsbetrag des Jahres 2013 wird voraussichtlich höher sein als derjenige des Jahres 2014, weil die im Jahr 2012 wegen der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung nicht mögliche Entlastung im Jahr 2013 nachgeholt werden wird.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	<p>Die Vorgänger-Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p> <p>Die Folge Regelungen finden sich - neben dem hier beschriebenen neuen § 53a - in den §§ 53 und 53b(neu) EnergieStG.</p>			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	55			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung und Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53b EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	-	-	350	300
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Teilweise Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt. Bis zum 31. März 2012 war die Vorgängerregelung in § 53(alt) EnergieStG verankert. Durch die Schaffung eines eigenständigen Tatbestandes für die teilweise Steuerentlastung von KWK-Anlagen sinkt das Subventionsvolumen in § 53(neu) EnergieStG entsprechend dem nicht mehr zu berücksichtigenden KWK-Entlastungsbetrag ab. Der Entlastungsbetrag des Jahres 2013 wird voraussichtlich höher sein als derjenige des Jahres 2014, weil die im Jahr 2012 wegen der fehlenden beihilferechtlichen Genehmigung nicht mögliche Entlastung im Jahr 2013 nachgeholt werden wird.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	<p>Die Vorgänger-Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p> <p>Die Folgeregelungen finden sich - neben dem hier beschriebenen neuen § 53b - in den §§ 53 und 53a(neu) EnergieStG.</p>			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	56			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe			
Ziel	Förderung der Biokraftstoffe			
Rechtsgrundlage	§ 50 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2015			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	45	20	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit ist es erforderlich, die Markteinführung der Biokraftstoffe zu fördern. Die Förderung erfolgt seit dem 1. Januar 2007 im Wesentlichen über die Biokraftstoffquote. Um den Unternehmen die Umstellung auf das neue Fördersystem zu erleichtern, wird noch bis längstens 2015 eine steuerliche Begünstigung für bestimmte Biokraftstoffe gewährt. Für reinen Biodiesel und reinen Pflanzenölkraftstoff ist die Steuerentlastung Ende des Jahres 2012 weitgehend ausgelaufen.</p>			
Degression	Die Steuerentlastung für Biogas und für die besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe nach § 50 Abs. 4 EnergieStG (z. B. Ethanolanteil von E 85-Kraftstoff, BtL-Kraftstoffe) endet zum 31. Dezember 2015.			
Evaluierungen	<p>Die Steuerentlastung darf nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erzeugung der genannten Biokraftstoffe führen; zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe und die Entwicklung der Preise für Biomasse und Rohöl sowie die Kraft- und Heizstoffpreise vorzulegen und darin – im Falle einer Überkompensation – eine Anpassung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise an die Marktlage vorzuschlagen.</p> <p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p>			
Ausblick	Auslaufen der Regelung spätestens zum 31. Dezember 2015.			

Lfd.-Nr.:	57			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 54 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	274	184	170	170
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80% der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Ab 2011 beträgt die Steuerentlastung einheitlich 25 % der Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 € im Kalenderjahr überschritten wird.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 22. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	58			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 55 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2022			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	170	174	180	180
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 95 % (bis 2010) bzw. zu 90 % (ab 2011) vergütet. Ab 2013 ist die Steuerentlastung zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme einführen bzw. betreiben und das Produzierende Gewerbe insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele erfüllt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	59			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte			
Ziel	Förderung von Pilotprojekten zur Gewinnung innovativen technischen Know-hows			
Rechtsgrundlage	§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i. V. m. § 105 EnergieStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Bei der Verwendung von Energieerzeugnissen bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen können Steuerbegünstigungen gewährt werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt und erscheint aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht angemessen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

- Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	60			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Windkraft oder Sonnenenergie, zu erzeugen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	61			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	ab 1999:	§ 9 Abs. 3 StromStG		
	ab 2011:	§ 9b StromStG		
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	354	994	1.000	1.000
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft galt vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 2002 ein ermäßigter Stromsteuersatz in Höhe von 20 % und von 2003 bis 2010 in Höhe von 60 % des jeweils gültigen Regelsteuersatzes.</p> <p>Die Maßnahme wurde ab 2011 durch ein Steuerentlastungsverfahren ersetzt. Die Steuerentlastung beträgt seitdem ab einer jährlichen Stromsteuerbelastung von 1.000 € 25 % des Regelsteuersatzes, wenn der Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für bestimmte betriebliche Zwecke verbraucht worden ist. Das im Verhältnis niedrigere Subventionsvolumen für 2011 ist darauf zurückzuführen, dass wegen der Umstellung auf ein Steuerentlastungsverfahren entsprechende Anträge für das Jahr 2011 erst im Jahr 2012 gestellt worden sind (Einmaleffekt).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	62			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	1. August 2006: § 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	556	722	720	720
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, sind auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von einer Besteuerung ausgenommen.</p> <p>Die Subventionshöhe wird bis 2010 auf Grundlage des ermäßigten Steuersatzes für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ausgewiesen (12,30 €/MWh). Wegen der Umstellung der allgemeinen Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auf ein Steuerentlastungsverfahren werden die Subventionen ab 2011 auf Grundlage des Regelsteuersatzes (20,50 €/MWh) ausgewiesen. Dies führt systembedingt zu einer Steigerung des Subventionsvolumens gegenüber den Vorjahren.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden nicht durchgeführt.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	63			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 10 StromStG			
Status / Befristung	31.12.2022			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1.918	2.008	2.000	2.000
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 95 % (bis 2010) bzw. zu 90 % (ab 2011) vergütet. Ab 2013 ist die Steuerentlastung zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme einführen bzw. betreiben und das Produzierende Gewerbe insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele erfüllt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	64			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)			
Ziel	Sicherung des Reedereistandortes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5a EStG			
Status / Befristung	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	140	-	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reederei im internationalen Vergleich.</p> <p>Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.</p> <p>Aus den geschätzten Mindereinnahmen kann nicht auf die Höhe etwaiger Steuernehreinnahmen aufgrund einer Abschaffung der Tonnagebesteuerung geschlossen werden. Bei der Quantifizierung der Abschaffung der Tonnagesteuer müssten Verhaltensänderungen (z.B. Verlagerung von Reedereien ins Ausland) berücksichtigt werden. Diese dürften im Ergebnis dazu führen, dass geringere Steuernehreinnahmen anfallen.</p>			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant.			
Evaluierungen	<p>Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird laufend geprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden.</p> <p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 23. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p>			
Ausblick	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.			

Lfd.-Nr.:	65			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41a Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	20	20	20	20
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Ein Teil der vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Besatzungsmitglieds) einbehaltenen Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber nicht an den Fiskus abgeführt. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant, da die Maßnahme aus Wettbewerbsgründen weiter in vollem Umfang für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Die zielgerichtete Umsetzung der Steuervergünstigung wurde überprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 07.02.2007 einen Bericht über die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer bei Seeleuten auf Handelsschiffen im internationalen Verkehr vorgelegt. Der Bericht wurde in der 35. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. März 2009 abschließend behandelt und der Bericht des Bundesministeriums zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis genommen. Zugleich hat der Ausschuss gefordert, „dafür Sorge zu tragen, dass die Reeder die Vereinbarungen des Maritimen Bündnisses einhalten. Die mit den Reedern vereinbarten Ziele sind hierfür nicht lediglich stichtagsbezogen, sondern zeitraumbezogen zu evaluieren.“			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	66			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1.045	1.050	1.075	1.100
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise ist problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass sozial schwache Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Benutzung des ÖPNV nicht mehr leisten könnten. Eine Weitergabe der Erhöhung würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.</p> <p>Die befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 28 Abs. 4 UStG ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Seitdem unterliegen Personenbeförderungen mit Schiffen nicht mehr uneingeschränkt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Steuerermäßigung ist – wie bei den anderen Beförderungsarten auch nur anwendbar, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Personenbeförderungen mit Schiffen werden innerhalb des Ermäßigungstatbestandes somit nicht mehr privilegiert.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick				

c. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	67			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	68			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden			
Ziel	Förderung des öffentlichen Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschriften sollen vor allem die - in der Regel Not leidenden - öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, dass der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	69			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen sollen Anreize für eine stärkere Nutzung des Kombinierten Verkehrs und damit zur Entlastung der Straßen beitragen.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	70			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 3d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Verkehrsteueränderungsgesetz 2012)			
Status / Befristung	Steuerbefreiung wird für Erstzulassungen im Zeitraum zwischen 18. Mai 2011 und 31. Dezember 2015 für zehn Jahre, im Anschluss für Erstzulassungen vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 für fünf Jahre gewährt. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 71)			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung reiner Elektrofahrzeuge soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			

Lfd.-Nr.:	71			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen. Elektrofahrzeuge erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 70).			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen, da die Maßnahme weiter für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	72			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr			
Ziel	Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr, Entlastung überzähliger Anhänger			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	35	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn die Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wird.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	73			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 10 Abs. 3 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	70	70	70	70
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einen einheitlichen Betrag.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status / Befristung“.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	74			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	55	55	55	55
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status / Befristung“.			

Lfd.-Nr.:	75			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG mit Wirkung ab 01.09.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	45	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder 100 % ab 01.07.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das EG – rechtlich zulässige Mindestniveau.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status / Befristung“.			

noch Anlage 8

e. **Energiesteuer**

Lfd.-Nr.:	76			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2018			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	200	215	230	250
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Gaskraftstoffe sind bis zum Jahr 2018 steuerbegünstigt. Der begünstigte Satz liegt bei rd. 45 % des Regelsatzes.			
Degression	Durch das Haushaltbegleitgesetz 2004 wurde die Steuerbegünstigung teilweise abgeschmolzen. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind aufgrund der befristet ausgestalteten Maßnahmen nicht geplant.			
Ausblick	Prüfung, ob – und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen – eine konditionierte Verlängerung der bis 2018 befristeten Energiesteuerermäßigung angezeigt ist.			

Lfd.-Nr.:	77			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen			
Ziel	Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten.			
Rechtsgrundlage	§ 3a EnergieStG			
Status / Befristung	Im Jahr 2018 ist die Maßnahme erneut beihilferechtlich anzumelden.			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	25	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet.</p> <p>Sonstige begünstigte Anlagen sind gemäß § 3a Absatz 1 EnergieStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Nach § 3a Absatz 2 EnergieStG gelten als Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge im Sinn des § 3a Absatz 1 des Gesetzes ausschließlich solche, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierung nicht erforderlich.			
Ausblick	Die Regelung soll beibehalten werden.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	78			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden.			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	500	500	500	500
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.</p> <p>Die Bundesregierung beabsichtigt seit langem, die Energiesteuerbegünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs abzubauen, weil sie gegenüber dem mit der Energiesteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird eine einheitliche internationale Lösung angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).			
Ausblick	Beibehaltung der Maßnahme			

Lfd.-Nr.:	79			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden.			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung			
Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	170	170	170	170
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten.			
Ausblick	Beibehaltung der Maßnahme.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	80			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 56 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	67	71	71	71
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um etwas mehr als 40 % reduziert.			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die Höhe der Begünstigung mit Wirkung vom 1.1.2004 gesenkt. Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	81			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsnibussen			
Ziel	Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsnibussen bei der Stromsteuer			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	120	120	120	120
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsnibussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigtem Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes).			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde mit Wirkung vom 1.1.2004 der ermäßigte Steuersatz von 50 % auf rd. 55 % des Regelsteuersatzes erhöht. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	82			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen			
Ziel	Förderung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 € je Megawattstunde. Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung geschaffen werden, weil dadurch Schadstoff- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	83			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer			
Ziel	Berücksichtigung von besonderen Umständen bei bestimmten Personengruppen und besonderer Abflugumstände			
Rechtsgrundlage	§ 5 LuftVStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	108	92	92	92
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung sind Rechtsvorgänge, die eine Abflugberechtigung für bestimmte Personengruppen (Kinder unter 2 Jahren, Flugbesatzungen, Abflüge mit Bezug zu einer Nordseeinsel, erneute Abflüge nach Flugabbruch) oder für einen bestimmten Zweck (Abflüge zu ausschließlich hoheitlichen, militärischen oder medizinischen Zwecken, Rundflüge mit kleinmotorigen Luftfahrzeugen) beinhalten.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist zum 30. Juni 2012 erfolgt.			
Ausblick	Vgl. Punkt „Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	84			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten			
Ziel	Förderung des sozialen Wohnungsbaus			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 59 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	85			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Rechtsgrundlage	§ 7h EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	40	40	35	35
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für vier weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %) Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulicher wertvoller Altbausubstanz anregen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zur Förderung von Sanierungsgebieten usw. bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	86			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden			
Rechtsgrundlage	§ 7i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	50	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre) Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen bewährt. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	87			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen auch bei selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. lfd. Nrn. 85 und 86)			
Rechtsgrundlage	§ 10f EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden (bis 2003: 10 % für 10 Jahre). Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen und zur Förderung von Sanierungsgebieten bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	88			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter			
Rechtsgrundlage	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre). Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von schutzwürdigen Kulturgütern bewährt, vgl. Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung des BZSt, GZ: Q 5 – O 1100 – 5/06 vom 18.1.2007. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	89			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)</p> <p>Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten.</p> <p>Ab 01.01.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten.</p> <p>Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten.</p> <p>Ab 01.01.2004 (Datum Bauantrag): keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr.</p> <p>Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 €</p> <p>Ab 01.01.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.200 €</p>			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	1.594	916	365	151
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich ab 2000 auf 40.903 €/81.807 € sowie 15.339 € pro Kind abgesenkt.</p> <p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. • Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 €, die Kinderzulage 800 €. • Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. • Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 € für Alleinstehende sowie 140.000 € für Verheiratete abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 €. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte. • Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt. <p>Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom</p>			

noch Anlage 8

	<p>22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.</p> <p>Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.</p>
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.

Lfd.-Nr.:	90			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderzulage - im Zusammenhang mit der Grundförderung: bis 31.12.2003: 767 €/Kind ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: bis 31.12.2003: 256 €/Kind ab 01.01.2004: 250 €/Kind			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	784	450	180	74
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. lfd. Nr. 89. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

noch Anlage 8

5. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd.-Nr.:	91			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	970	970	1.120	1.150
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und durch das Alterseinkünftegesetz zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§ 10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.</p> <p>Gewährt werden folgende Grund-/Kinderzulagen:</p> <p>2003: 38 €/46 € 2004/2005: 76 €/92 € 2006/2007: 114 €/138 € ab 2008: 154 €/185 €</p> <p>01.01.2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 € jährlich Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 € für unter 25-jährige (sog. Berufseinsteiger-Bonus)</p>			
Degression	Ist nicht vorgesehen, da die Notwendigkeit des eigenverantwortlichen Aufbaus eines steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens aufgrund der demografischen Rahmenbedingungen weiter besteht.			
Evaluierungen	<p>Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen der u.a. darstellt in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a EStG / Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welcher Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI).</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p>			
Ausblick	<p>Der Bundestag hat am 6. Juni 2013 mit Zustimmung des Bundesrates vom 7. Juni 2013 das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz verabschiedet.</p> <p>Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz sollen folgende Ziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge – Vereinfachung der Eigenheimrente – Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes – Stärkung der Verbraucher im Markt – Verbesserung des Anlegerschutzes. 			

Lfd.-Nr.:	92			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 39 EStG i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386). § 19a EStG wurde durch Artikel 1 des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) aufgehoben, ist in der Fassung vom 31. Dezember 2008 aber gemäß § 52 Abs. 35 EStG unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	150	150	150	150
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumte Vorteil jährlich 360 € nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden. (außer bei der Entgeltumwandlung; s. unten). § 3 Nr. 39 EStG und § 19 a EStG (alt) kann mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden. Die Vorschrift des § 3 Nr. 39 EStG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerlicher Regelungen geändert. Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung wurde mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 wieder eingeführt. Beitragsfreiheit besteht bei der Entgeltumwandlung nicht.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes wurde der maximal förderfähige Betrag zum 1. April 2009 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 von 135 € auf 360 € erhöht.			
Evaluierungen	Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren ist aktuell nicht vorgesehen, auch nicht regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten.			
Ausblick	Zurzeit keine Aussage möglich.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	93			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern			
Rechtsgrundlage	§ 13 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 13 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	153	160	167	167
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Seit 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 € im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 €/40.000 € beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nr. 39 EStG bzw. § 19 a EStG (alt) kombiniert werden.</p> <p>Durch die Maßnahme soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbessert und die Verteilung der Vermögen gleichmäßiger werden. Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen.</p>			
Degression	<p>Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 € auf 400 € abgesenkt und für Bausparen von 480 € auf 470 €; die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % abgesenkt und für Bausparen von 10 % auf 9 %. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18 % auf 20 % erhöht und die Einkommensgrenzen von 17.900 €/35.800 € auf 20.000 €/40.000 € angehoben.</p>			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht). Derzeit jedoch keine aktuell veröffentlichten Evaluierungsergebnisse.</p>			
Ausblick	Zurzeit keine Aussage möglich.			

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	94			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 3b EStG</p> <p>Ab 1. Januar 1971 gilt die Steuerbefreiung auch für auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden Zuschläge</p> <p>Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 € anzusetzen ist.</p> <p>Seit 01. Juli 2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttogrundgehalt von nicht mehr als 25 € je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 €, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem das Bruttogrundgehalt von 25 € übersteigenden Betrag beruht.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	2.455	2.525	2.575	2.625
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Degression	Eine Degression kommt derzeit nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht nach § 99 BHO vom 12. August 2010 über die Prüfung der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit grundlegend zu überdenken. Er schlägt vor, die Steuerfreiheit zur Vereinfachung des Steuerrechts, zum Bürokratie- und Subventionsabbau und aus steuersystematischen Gründen langfristig und unter Beteiligung der Tarifpartner aufzuheben. In einem ersten Schritt könnte der max. begünstigte Stundenlohn für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung auf 20 € abgesenkt und somit auch vereinheitlicht werden. Ebenso käme eine Ausgestaltung des begünstigten Stundenlohns als Freigrenze – d.h. lediglich Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen von 20 € und weniger wären begünstigt- in Betracht.</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p>			
Ausblick	Momentan bestehen keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	95			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG (lfd. Nr. 28)) 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	35	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.</p> <p>Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €.</p> <p>Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Lfd.-Nr.:	96			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	§ 37a EStG Inkrafttreten grds. zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschalbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2 g EStG a. F.).			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz.</p> <p>Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahmen (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten.</p> <p>Außerdem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Maßnahme wettbewerbspolitisch in vollem Umfang erforderlich ist und zur Vereinfachung beträgt.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht erforderlich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

noch Anlage 8

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	97			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 3,70 %, Länder: 13,14 %, Gemeinden: 83,16 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	98			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i. V. m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre. 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	3.370	3.455	3.520	3.630
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten.</p> <p>Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p> <p>Darüber hinaus liegt ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) vor. Beide Gutachten sind politisch bislang nicht bewertet.</p>			
Ausblick				

noch Anlage 8

Lfd.-Nr.:	99			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen			
Ziel	Mit dieser Maßnahme soll der aktuellen europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	920	955	960	965
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 %. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) evaluiert.			
Ausblick				

Lfd.-Nr.:	100			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	495	505	515	525
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.</p> <p>Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.</p> <p>EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer unionsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 24. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Zur Evaluierung und den Bewertungen vgl. Kapitel 6.4 (24. Subventionsbericht).</p> <p>Darüber hinaus liegt ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) vor.</p>			
Ausblick				

noch Anlage 8

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	101			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 5 VersStG 1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es handelt sich zum Teil (z.B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung.			

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	102			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und Wohnmobile sowie für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2011	2012	2013	2014
	6	6	6	6
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder: 100 % ab 01.07.2009: Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge werden von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Anlage 9

Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
<u>1. Einkommensteuer</u>			
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 39 EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	92	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	84	Anlage 2
§ 3 Nr. 70 EStG	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder einem Vor-REIT	30	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit	94	Anlage 2
§ 4 h EStG / § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke	31	Anlage 2
§ 5a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	64	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden	24	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	25	Anlage 2
§ 7g Abs. 1-4 und 6 EStG	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrages bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten	27	Anlage 2
§ 7g Abs. 5 und 6 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	26	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	85	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmälern	86	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	3	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n.F.	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	91	Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	87	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	88	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	2	Anlage 2
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	3	Anlage 2
§§ 14 und 14a EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	1	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	28	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	29	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	95	Anlage 2
§ 34b EStG	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	4	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 EStG	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)	9	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen	10	Anlage 3
§ 35a Abs. 3 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	38	Anlage 2
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	96	Anlage 2
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25%	11	Anlage 3

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20%	12	Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	65	Anlage 2
<u>2. Körperschaftsteuer</u>			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	13	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	14	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	15	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	16	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	32	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	17	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	18	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	6	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	19	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	33	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	34	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	21	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	24	Anlage 3
§ 8c KStG	Sanierungsklausel und Konzernklausel	35	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	25	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	36	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	37	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8	Anlage 2
<u>3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer</u>			
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Eigenheimzulage, Grundförderung)	89	Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	90	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2007	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	91	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2007	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	22	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2010	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	21	Anlage 2
§ 3 InvZulG 2010	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	23	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	93	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	5	Anlage 2
<u>4. Gewerbesteuer</u>			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	26	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	27	Anlage 3

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	28	Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	29	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	9	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	10	Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allge-meinbildender Einrichtungen	97	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohn-heimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	30	Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	39	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	40	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	41	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	31	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	32	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	33	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	34	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	35	Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	36	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	42	Anlage 2
<u>5. Umsatzsteuer</u>			
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	43	Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	37	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger u.a.	38	Anlage 3
§ 4 Nr. 18a UStG	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	39	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung der Umsätze kultureller Einrichtungen,....	40	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen,...	41	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	12	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	98	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	42	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	13	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahn-techniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahn-ärzte	100	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	66	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen ab 01.01.2010	99	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
<u>6. Versicherungsteuer</u>			
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	44	Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	45	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	101	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	14	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	67	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse gegen Hagel	15	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr.2 VersStG	Steuerermäßigung für sogenannte „agrarisches Mehrgefahrenversicherungen“	16	Anlage 2
<u>7. Kraftfahrzeugsteuer</u>			
§ 3 Nrn. 1 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	46	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	68	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)	17	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und Wohnmobile sowie für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	102	Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	69	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	47	Anlage 3
§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	70	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €	75	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €	74	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	71	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	72	Anlage 2
§ 10 Abs. 3 KraftStG	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €	73	Anlage 2
<u>8. Verbrauchsteuern</u>			
<u>a) Tabaksteuer</u>			
§ 6 Abs. 2 § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	46	Anlage 2
<u>b) Biersteuer</u>			
§ 2 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	47	Anlage 2
§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	Befreiung für Haustrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	48	Anlage 2
<u>c) Energiesteuer</u>			
§ 2 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	76	Anlage 2
§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	49	Anlage 2
§ 3a EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	77	Anlage 2
§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden („Herstellerprivileg“)	50	Anlage 2
§ 27 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung von Erzeugnissen, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	79	Anlage 2
§ 27 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	78	Anlage 2
§ 28 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	51	Anlage 2
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiebesteuerung für bestimmte Prozesse und Verfahren	52	Anlage 2
§§ 37, 53 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	53	Anlage 2

noch Anlage 9

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
§ 53a EnergieStG	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	54	Anlage 2
§ 53b EnergieStG	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	55	Anlage 2
§ 50 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	56	Anlage 2
§ 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	57	Anlage 2
§ 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	58	Anlage 2
§ 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	80	Anlage 2
§ 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	19	Anlage 2
§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte 57	59	Anlage 2
<u>d) Stromsteuer</u>			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	60	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen	81	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung für Wasserfahrzeuge	82	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	60	Anlage 2
§ 9b StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	61	Anlage 2
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	63	Anlage 2
<u>e) Branntweinsteuer</u>			
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	18	Anlage 2
<u>9. Rennwett- und Lotteriesteuer</u>			
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	48	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 24. Subv.-Ber.	
<u>10. Grundsteuer</u>			
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	49	Anlage 3
§§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird	50	Anlage 3
<u>11. Erbschaftsteuer</u>			
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	51	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	44	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	45	Anlage 2
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftl. Vermögens für Zwecke der ErbSt	53	Anlage 3
§ 13c Abs. 1 ErbStG	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10% für vermietete Wohnimmobilien	52	Anlage 3
<u>12. Luftverkehrsteuer</u>			
§ 5 LuftVStG	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	83	Anlage 2

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin

Stand

August 2013

Bildnachweis

Ilja C. Hendel

Publikationsbestellung

Servicetelefon: 0180 577 8090
Servicefax: 0180 577 8094
E-Mail: broschueren@bmf.bund.de
(14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunk max. 42 Cent/Min.)

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de
www.ministere-federal-des-finances.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.finanzforscher.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP
www.youtube.com/finanzministeriumtv
www.twitter.com/bmf_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

